This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07592887 3

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Darſtellung

der innern

Verwaltung Großbritanniens

von

L. Freiherrn von Vincke.

Herausgegeben

von

B. G. Niebuhr.

Zweite Auflage.

Der Ertrag iſt für die Deutſche Flotte beſtimmt.

Berlin, 1848.
Verlag von G. Reimer.

Vorrede.

Die nachſtehende Schrift ward von meinem Freunde im Sommer 1808 verfaßt, während er ſich hier in der Mark in einer erzwungenen Geſchäftsloſigkeit aufhielt. Er ſelbſt war von dem Sinn beſeelt, der unſre Geſetzgebung damals wenigſtens nach ſchönen und edeln Zielen leitete, — von der Erkenntniß daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfaſſung beruhe: aus welcher die Städteordnung hervorging, und eine vollendete Reihe gleicher Einrichtungen ſich neben dieſer erhoben haben würde, wenn das Schickſal nicht ſtörend dazwiſchen getreten wäre. Daß er einen höheren Zweck als den der hiſtoriſchen Belehrung allein hatte, daß er eine Schilderung zu praktiſcher Beherzigung aufſtellen wollte, dies kann dem Leſer nicht entgehen.

Eine Schrift von dieſem Geiſt und Inhalt, welche dem franzöſiſch-weſtphäliſchen Verwaltungsſyſtem den Krieg auf eine gar nicht zu verhehlende Weiſe ankündigte, konnte dazumal, und während der ganzen Dauer unſrer Knechtſchaft, freilich nicht im Druck erſcheinen. Mehrere Freunde

des Verfassers lasen und bewahrten sie indeß in Abschriften, und durch ihre Ermahnungen und Bitten ist derselbe, der nicht einmal ein Exemplar seiner Arbeit behalten hatte, bewogen worden in die Herausgabe zu willigen. Eine Ueberarbeitung zu unternehmen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit deutschen Ländern Einrichtungen wiederzugeben, die den hier geschilderten brittischen dem Geiste nach entsprächen, und ohne Künstelei aus einheimischen Formen hergestellt werden könnten, — ist er durch die Last seiner Dienstgeschäfte gehindert worden.

Die innere brittische Verwaltung, welche hier mit höchst bestimmten und scharfen Umrissen geschildert wird, ist in allen, so zahlreichen Werken über England und dessen Staatsverfassung entweder ganz ausgelassen; oder wenn sie, und ihre Seele, das Institut der Friedensrichter, erwähnt wird, so ist es klar, daß der Begriff der Schriftsteller von Verwaltung und ihren Geschäften eben so dunkel und verworren, als ihre Kenntniß von den Verhältnissen, worin sie dort ausgeführt werden, dürftig ist. Dies gereicht ihnen nicht einmal zu besonderem Vorwurf: denn es giebt in England selbst kein einziges Werk worin sich dieser Gegenstand zu einer leichten Uebersicht verarbeitet fände — wie denn überhaupt Handbücher und Systeme über Staatsverhältnisse dort in demselben Verhältniß fehlen wie eine umständliche, vertrauliche, durch praktisches Leben erworbene Bekanntschaft mit dem Einzelnen das Eigenthum Vieler daselbst ist. Verwaltung und Regierung, so wie Rechtskunde und Rechtspflege, ist dort, wie bei den Alten, eben so gut eine Kunst die man handanlegend lernt,

wie jeder bürgerliche Beruf. Unſere Reiſenden hingegen, denen eigene Anſchauung verſchaffen ſollte was der Bücherleſer nicht haben kann, ſind faſt alle ohne einige Kenntniß von den Elementen dieſer Kunſt, und der bürgerlichen Verwaltung: ſie begreifen daher gerade hierüber gar nichts, indem ſie alle ihnen bekannte Einrichtungen vermiſſen, und die für ſie unerhörten, welche ſie, unter ſehr uneigentlich ſcheinenden Namen, antreffen, durchaus nicht verſtehen können. Denn ſie wiſſen gar nicht was ſie ſuchen ſollen.

Der Verfaſſer unſrer Schrift hingegen, welcher England zweimal beſuchte (1800 und 1807), war durch bedeutende Geſchäfte gebildet die unverſtändlichen Formen zu durchſchauen: und da er bald ihre Kraft und Lebendigkeit einſah, ſo verſäumte er keine Mühe die durch glückliche Umſtände ihm dargebotenen Gelegenheiten zu Erkundigungen zu benutzen. So wohnte er manchen Geſchäftsverhandlungen als Augenzeuge bei: und der Schlüſſel ſeiner Studiums war, daß er, vertraut mit den verſchiedenen Gegenſtänden die jede Verwaltung in ſich ſchließt, ſich das Problem vorlegte, wie jeder derſelben in England betrieben werde? Dies geſtaltete ſich ihm bald zu einem allgemeinen Bilde, zu deſſen näherer Ausführung praktiſche engliſche Werke, wie Burn's Justice of the Peace, und dann parlamentariſche Commiſſionsberichte u. dgl. ihm den Stoff gewährten.

Zu ähnlichen Erkundigungen der innern Verhältniſſe fremder Länder ſollten alle Reiſende, die ſich nicht auf ein einzelnes wiſſenſchaftliches Fach anweiſen, ſich vorzubereiten ſuchen, — in den Ländern welche die franzöſiſche

Revolution umgegossen, ist in dieser Hinsicht vieles auf ewig in Vergessenheit gerathen.

Unwissenheit über diese Gegenstände verfälscht das Urtheil über die Verhältnisse der Vergangenheit, und die Wünsche für die Zukunft. Man hält die Verfassungen des früheren Mittelalters für despotisch, weil keine aus der Nation hervorgegangene Repräsentation sichtbar ist, und manche Gewaltsamkeit erscheint: während der Fürst jeder Gemeinde, wie jedem einzelnen, den ganzen Haushalt ungestört ließ, und die Gesetzgebung unantastbar vererbt ward: und man erwartet Freiheit von einer so oder so zu erwählenden Versammlung, unbekümmert daß mit jedem Schritt der Gesetzgebung allenthalben irgend ein noch übriger Winkel freier Thätigkeit der Vormundschaft eines Systems besoldeter Diener unterworfen wird. England hat in dieser Hinsicht dem Erbtheil nach nichts vor Deutschland voraus: aber wir haben unsere Verwaltungsfreiheit kaum in einzelnen kleinen Gebieten bis auf die Zerstörung der letzten Zeit zu bewahren gewußt; und wo sie sich erhalten hatte, ward sie durch Misbrauch verächtlich.

Die Englische Verfassung ist der Form nach seit 1689 nicht geändert worden: aber wohl die Verwaltung: und von da her ist es, daß die Aristokratie so sehr abgenommen hat, und die der zweiten Klasse, der Country Squires, eigentlich untergegangen ist: ob ganz ohne Nachtheil, ist wieder eine andre Frage.

Wie wenig sich übrigens auch die brittische Verwaltung *verpflanzen läßt;* wie unendlich verschieden die Be-

deutungen, deren die Formen des bürgerlichen Weſens fähig ſind: zeigt ſich zunächſt in Irland, wo das Schema der Verfaſſung dem der engliſchen genau entſpricht, und wo doch anſtatt der Freiheit, der Liebe fürs Gemeinwohl, der Gerechtigkeit, nichts als Tyrannei, Egoismus und Unterdrückung zu finden iſt. In Schottland iſt auch die äußere Form weſentlich verſchieden: es iſt Schade daß mein Freund die Eigenthümlichkeiten dieſer beiden Länder nicht hat erörtern können. So viel ich mich ſelbſt erinnere, hat der Sheriff in den ſchottiſchen Grafſchaften noch ein Gericht, und zwar eine Civilinſtanz: und, wie gänzlich auch die Geſetze das Feudalverhältniß haben abſchaffen wollen, ſo wenig haben ſie bis jetzt den Geiſt deſſelben zu verbannen vermocht. Das wahre Unweſen, und wodurch Schottland in vielen Hinſichten in der That ein unfreies Land iſt, iſt, wie auf dem Lande der Pachtwucher, ſo in den Städten die Unabhängigkeit der Magiſträte von aller Controlle der Bürgerſchaft — ſie wählen ſich ſelbſt, legen keine Rechnung ab, und ernennen die Deputirten zum Parlament.

Es wollen weder dieſer Ort noch Zeit und Hülfsmittel geſtatten, Veranlaſſung zu nehmen um die Friedensrichter und Geſchwornengerichte auf ihren deutſchen Urſprung zurückzuführen. Das alte engliſche Landrecht, worin dieſe Inſtitutionen gegründet ſind, verdient, in ſo fern es eine Geſtaltung unſers gemeinen germaniſchen iſt, von Deutſchen viel tiefer erörtert zu werden, als es auch von den beſten engliſchen Schriftſtellern geſchehen iſt. Zu beachten iſt in Hinſicht der in der nachſtehenden Schrift vorkom-

menden Angabe über die Entſtehung des Friedensrichteramts, daß common law und statute law von der alten engliſchen Geſetzgebung unterſchieden werden, wie bei den Franken lex und die Capitularen; daß in England, ſeit Wilhelm dem Eroberer, das erſte die Einheimiſchen gebunden zu haben ſcheint, ſo wie das Normanniſche Recht und die Statuten die herrſchende Nation; daß die Zahl und Bedeutung der Freien welche ſich nach der Eroberung erhielten, unendlich viel größer war als ſie auch in unſrer Schrift angenommen wird (z. B. in London und andern Städten, und in Kent durchaus); daß die Friedensrichter offenbar nur die freien Unterthanen des Königs, die nach angelſächſiſchem Landrecht lebten, angingen, und zwar als Schultheißen mit ihren Schöffen; und daß die in unſrer Schrift angeführte Acte, wodurch auch der Friede des ſtatutariſchen Geſetzes ihrer Bewahrung anvertraut wurde, der entſcheidende Schritt war um die herrſchende Nation und die unterjochte mit einander zu verſchmelzen.

Berlin, den 24. October 1815.

B. G. Niebuhr.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Ein neuer Verwaltungsorganismus wird und muß in Preußen an die Stelle des bisherigen treten; darüber ſind alle Stimmen einig. Ein wahrhaft originales Werk können wir aber von unſrer Zeit, die nichts weniger als ſchaffend iſt, nicht erwarten und wir werden an Beiſpiele gewieſen ſein. Zwei Extreme bieten ſich zur Nachfolge dar: die franzöſiſche und die engliſche Verwaltungsform. Wehe uns wenn wir dem franzöſiſchen Muſter folgen! Was würde uns die Freiheit des Allgemeinen helfen, wenn wir im Einzelnen und Geringen bevormundet und geknechtet würden. Wohl würde viele Tyrannei, Beſtechung und Veruntreuung, die in Frankreich mit dieſer Form verknüpft ſind, in einem deutſchen Staate nicht möglich werden; Vieles von jenem Unheil iſt durch den franzöſiſchen Nationalcharakter bedingt, aber vieles Andere nicht, und wir würden unter einem Verwaltungsorganismus nach franzöſiſchem Zuſchnitt uns gar bald nach den alten preußiſchen Formen zurückſehnen, nach der Freiheit der Gemeinden, nach dem eifrigen Vertreten der provinziellen und localen Intereſſen durch die untern Verwaltungsbehörden gegen die Central-Gewalt und Central-Anmaßungen, nach

der Ehrenhaftigkeit des alten preußiſchen Beamtenſtandes, der, wie ſehr auch die Ehre dieſes Standes in den letzten Jahren gemindert worden iſt, dennoch in der Welt ſeines Gleichen nicht hat. Mehr zur Nachfolge reizen die engliſchen Verwaltungsformen, die das höchſte Maß der Freiheit im Geringſten ſo wohl wie im Größeſten ſichern, die dem Einzelnen und der Commune daſſelbe Maß der freien Bewegung gewähren wie der geſammten Nation. Aber tauſend Bedingungen fehlen uns zur Annahme dieſer Formen, und bei unbedingter Nachahmung würden wir rettungslos der Herrſchaft von Clubbs anheimfallen. England wird davor geſichert durch den ſtreng geſetzlichen Sinn der Nation, durch die große Anzahl wohlhabender und durchgebildeter Männer, welche im Stande ſind die Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte als Ehrenamt zu übernehmen, und mit wahrer Einſicht in die Bedürfniſſe der weiteſten wie der engſten Kreiſe auszuführen, und wie weit ſind wir von dieſen beiden Bedingungen entfernt! Jedoch ein Muſter einer Verwaltung, wie ſie in einem freien Lande, das ſeit Jahrhunderten im ruhigen Beſitz der höchſten Güter des Volkes iſt, erreicht werden kann, bleibt die engliſche, und ſie zu kennen iſt eine wichtigere Aufgabe für den Bürger, als die Beſchäftigung mit den Theorieen über Repräſentation, die müßig bleiben, wo nicht eine freie Verwaltung die Freiheit in den unterſten Schichten wahrhaft begründet.

Nirgends iſt eine vollkommnere Darſtellung dieſer Verwaltung gegeben worden, als in dem Schriftchen Vincke's, deſſen zweite Auflage nothwendig geworden, nachdem

in den letzten Monaten durch vermehrte Nachfrage die erste erschöpft ist. Zwar ist in den 40 Jahren seitdem sie geschrieben Vieles in der englischen Verwaltung geändert; es ist namentlich die Zahl der besoldeten Beamten erheblich vermehrt, der Umfang der Regierung ist erweitert, das Princip des self-government ist überhaupt vielfach in Frage gestellt. Eine genaue Darstellung dieser Veränderungen wäre lehrreich in jeder Beziehung: lehrreich namentlich für die Frage, wie weit Deutschland dem altenglischen Beispiele folgen kann; denn jene Veränderungen sind nicht muthwillig gemacht, sie sind durch wahres Bedürfniß, durch traurige Umwandlungen in dem Geiste der Nation, durch die Störung des Gleichgewichts der verschiednen Classen, durch die Abnahme des gesetzlichen Sinnes, der politischen Aufopferungsfähigkeit herbeigeführt. Es wäre also im höchsten Grade lehrreich zu erfahren, wie weit jene freie Verwaltung unmöglich gemacht worden ist durch die Annäherung des politischen und moralischen Zustands Englands an den des Continents. Aber wer soll in dem gegenwärtigen Augenblick ein solches Werk unternehmen, das würdig wäre zur Ergänzung und Erläuterung der unübertrefflichen Darstellung Vinckes zu dienen, und so muß dieses Schriftchen in die Welt gehen als Schilderung der Verwaltung Englands, wie sie vor 40 Jahren war, zur Zeit der höchsten politischen Blüthe dieses Landes.

Eine andre Art von Ergänzung dieses Werkchens wird indeß den Lesern geboten durch die Sammlung der Steinschen Entwürfe zur Reorganisation Preußens, die von Herrn G. Perz in diesen Tagen herausgegeben ist. Aus

dieſen Entwürfen geht vollſtändig hervor was die freien und edlen Männer, die zuerſt den Gedanken der Wiedergeburt Preußens faßten, was Vincke ſelbſt von den engliſchen Verwaltungsformen für anwendbar auf Preußen hielten. Wohl uns wenn wir nur das Maß freier Verwaltung, das uns damals zugedacht ward, wirklich erhalten, wenn wir nach kurzer Schule reif werden in ein größeres und immer größeres Maß einzutreten! Wie herrlich ſtünde Preußen da, wenn es 1809 u. ff. die von jenen Männern ihm zugedachten Gaben ungeſchmälert empfangen hätte, wenn das ſo Gegebene mit freiem Geiſte weiter entwickelt wäre, ſtatt daß wir jetzt nur verkümmerte Bruchſtücke erhalten hatten und dieſe Bruchſtücke ſich fortwährend minderten.

Daß der Sohn des Herausgebers, nicht ein Sohn des Verfaſſers, die zweite Auflage geleitet bedarf einer Entſchuldigung. Es iſt lediglich durch die größre Nähe des Wohnorts herbeigeführt, die bei der ſchleunigen Veranſtaltung dieſer neuen Auflage entſcheidend war.

Magdeburg im Juni 1848.

Marcus Niebuhr.

Unter den mannigfach interessanten Ansichten, welche eine nähere Kenntniß von Großbritannien darbietet, ist unstreitig die merkwürdigste, der leise und einfache, doch feste und kräftige Gang der großen Staatsmaschine in der ganzen innern Verwaltung des Reiches, ohne sichtbare Einwirkung der Regierungsgewalt.

Da giebt es keine Ministerialdivisionen und Büreaux, oder General- und Landesdirektorien, keine Ober- und Unter-Präfekten, Regierungs- oder Kammer-Kollegien, keine Bürgermeister und Rath oder Mairen und Munizipalitäten in jeder städtischen oder ländlichen Gemeinde, keine Land- und Steuer-Räthe, keine Gendarmerie und Polizeikommissäre, fast gar keine sichtbare Regierungsbeamte, Personen die aus dem Regieren ein eigentliches Geschäft und Gewerbe machen, und sich handwerksmäßig darauf vorbereiten. Man findet nur einige wenige in Personen und Geschäften häufig wechselnde Minister — ganz unähnlich den Ministern anderer Staaten — den großen unförmlichen Körper, das Parlament, ein wunderbares Gemisch von Gesetzgebungs- Aufsichts- und Ausführungs-Gewalt, der nur periodisch zusammentritt, nach der Meinung vieler im Auslande blos aus feilen Schwätzern und Hofleuten zusammengesetzt; einige wenige Richter von Handwerk für das ganze große Reich, an Anzahl kaum einem der größern Gerichtshöfe des Landes gleich, dem die Welt den Preis der besten Justizpflege einräumt; Soldaten in so geringer Anzahl, daß sie kaum

unter der Menge bemerkbar werden; und für alles übrige das Volk ſelbſt, und einige Männer aus demſelben, welche das Regieren neben ihrem eigentlichen Berufsgewerbe, nur als Nebenſache, ohne allen äuſſern Prunk, ohne Beſoldung betreiben.

Tritt man nun vollends aus den beiden Hauptſtädten hinaus in das Land, ſo verſchwindet gröſtentheils auch das; es bleibt faſt gar keine ſichtbare Spur einer öffentlichen regierenden Gewalt, zumal für den, welchen der Zufall nicht etwa mit den reiſenden Richtern (Assizes of Judges) oder mit den vereinigten Friedensrichtern (Quarter sessions of Justices) irgendwo zuſammenführt.

Man erſtaunt um ſo mehr, je weniger man irgendwo Regierung vermißt: mit einer Schnelligkeit und Bequemlichkeit, von der in andern Ländern keine Idee iſt, und Sicherheit (trotz der abenteuerlichen Erzählungen von Highwaymen) durchreiſet man auf den — ohne ſchulgerechtes chauſſeemäßiges Anſehen — ſchönſten, überall guten Wegen, ohne Extrapoſteinrichtung und Zwang, bei durchweg bis ins äuſſerſte Hochland guten Gaſthöfen, nach allen Richtungen ein Land, dem gleich einſt etwa die Niederlande, jetzt kein anderes groſſes Reich, ſo viel Leben und Thätigkeit, ſo viel Kultur und hohen Wohlſtand, ſo viel Freundlichkeit und Mannigfaltigkeit, ſo viel öffentliche Anlagen und ſolche Wohlthätigkeitsanſtalten darſtellt; man trifft auf neue Städte, die ſich von ſelbſt aus der Erde erheben, in groſſer auch polizeilicher Vollkommenheit; überall freie Wirkſamkeit der Menſchen, ihren eignen und ihrer Mitbürger Zuſtand zu verbeſſern; keine ängſtigenden Douanen und Akziſegeiſter; Niemand der Notiz von uns nimmt. Zwar hört man wohl von mancherlei und ſchweren Taxen, die dem Fremden ſehr fürchterlich erſcheinen; von einer ungeheuern immer fortſchreitenden Schuldenmaſſe, die ihm den unausbleiblichen Untergang des Staats verkündigt: bemerkt aber dabei ſo viel ruhigen glücklichen Lebensgenuß in allen Klaſſen verbreitet, dieſenige

der niedern Handarbeiter, ſelbſt der Bettler nicht ausgenommen, in einem Worte — comfort — ausgedrückt, welches keine Sprache wiedergeben kann, weil die Sache in der Art nirgends exiſtirt, daß dabei alle Beſorgniß verſchwindet, es möchten Taxen und Schulden die Menſchen erdrücken und ſchrecken: zumal wer geſehen, wie wenig ſelbſt der fürchterliche vierzehnjährige Krieg dieſen Zuſtand geſtört, und die Fortſchritte der innern Vervollkommnung gehemmt hat, und wie ſolcher im Sommer 1807 noch im Allgemeinen nicht weiter als in den Zeitungen bemerkbar war.

Zuweilen begegnen freilich Gegenſtände, an denen wohl manches zu tadeln wäre: ausgedehnte wüſte Gemeinheiten, Armengeſetze und Einrichtungen, welche nur darauf berechnet ſcheinen alle Menſchen arm zu machen, keine öffentliche Unterrichtsanſtalten, keine Medizinalpolizei, mangelhafte Vorbeugungsmaßregeln gegen Lebens- und Eigenthumsgefahr, mangelhafte Civil- und Kriminal-Juſtiz-Verfaſſung *) u. m.: aber die ein-

*) So erſcheint mir wenigſtens die erſtere wie die letztere, ungeachtet vieler Lobpreiſungen und neuerlichen Nachahmung, denn bei manchen trefflichen Grundzügen und dem einzelnen Guten was darin anzutreffen iſt, dürften ſie dennoch den gegenwärtigen Zeiten und Verhältniſſen in vielen Stücken nicht angemeſſen erachtet werden können, zumal die erſtern. Der Mangel eines eigentlichen Geſetzbuches und feſter Prozeßordnung; die ungeheure Koſtbarkeit der Prozeſſe (an Sporteln und Advokatengebühr nicht allein, ſondern vornehmlich durch die eigne Beweisform, welche z. B. nöthigt, alle Zeugen, aus den entfernteſten Weltgegenden, perſönlich dem Gerichte in Weſtminſter zu ſiſtiren); die Billigkeits- und Geiſtlichen Gerichte, welche wieder nach ganz verſchiedenen Geſetzen und Formen verfahren; der mangelhafte, ſo gut wie ganz zeſſirende, Inſtanzenzug; die unvollkommenen Bildungsanſtalten für Rechtsgelehrte, und ſo viele andere Eigenthümlichkeiten, ſind wahrlich keine beneidenswerthe Vorzüge. Wenn es aber zu bedauern iſt, daß in dieſem Lande es faſt eben ſo ſchwierig wird, einige anerkannte ſchädliche Einrichtungen zu verbeſſern, als die vielen trefflichen Einrichtungen zu verwiſchen und zu verderben: ſo iſt es wenigſtens ein Troſt, wie weit die letztern doch überwiegen und die erſtern den

zelnen Mängel werden durch die Trefflichkeit des Ganzen so sehr im Gleichgewicht gehalten, ja überwogen, daß sie, den Einwohnern selbst kaum bemerkbar, sich verlieren im Gefühle des ihnen eignen Glücks; daß der Fremde es begreift, wie die Eingebornen auf das Vaterland stolz sein können, daß er ihnen diesen Stolz und die gerechten festen Grundlagen desselben beneiden kann; und wenn er ein Vaterland hat, und es liebt, selbst wünschen muß, eins mit dem andern dahin zu übertragen.

Es haben uns viele Reisebeschreiber von den englischen Besonderheiten erzählt; sie in einem hellen oder dunkeln Lichte dargestellt, gewöhnlich je nachdem sie länger oder kürzer auf der merkwürdigen Insel verweilet; aber sie haben in Betrachtung und Erzählung, in Bewunderung und Herabwürdigung der Erscheinungen, diese selten begriffen, und es größtentheils versäumt den eigentlichen Ursachen nachzuforschen, welche so große Wirkungen geschaffen. Man wird gewöhnlich verwiesen auf die Konstituzion und auf den großen auswärtigen Handel, als die Quellen alles Guten und Bösen: zu zeigen wie unschuldig der letztere, würde hier zu weit abführen; jene ist allerdings ein großes Meisterstück in der Sonderung und Mischung der Gewalten, und der Einigung aller zum gemeinen Besten: aber sie ist ein Werk woran Jahrhunderte, ein eigenes glückliches Zusammenwirken und verständiges Benutzen von Schicksalen und

---

daran einmal gewöhnten Einwohnern in dem Grade unmerklich machen, daß sie darin selbst Vorzüge zu besitzen sich einbilden. Dennoch ist es gewiß zu bedauern, daß die englische Rechtslehre in Deutschland so wenig gekannt war; viel einzeln Zweckmäßiges, so wie der gemeinschaftliche Ursprung, würde sie interessant gemacht haben, und eine Uebersetzung von Blackstones Commentaries on the Law of England wohl eine ganze Anzahl englischer Romane, vielleicht auch einige der unzähligen Uebersetzungen und *Uebearbeitungen eines* andern fremden Gesetzeswerks, womit wir *seit einem Jahre* überschwemmt werden, aufgewogen haben. —

Umſtänden gebauet und gebeſſert haben, welches ſo an den Boden gewachſen iſt, auf der Inſel und an den Menſchen haftet, daß es ſich ſchwerlich nach andern übertragen und dieſen gleich anpaſſen läßt. Auch verliert ſich der einzelnen Bürger Antheil an der Regierung im Großen, bei näherer Analyſe, in ein unmerkliches Nichts; er iſt blos den Wenigen intereſſant, deren Zweck auf Erlangung politiſchen Einfluſſes gerichtet iſt; und hat für den großen Haufen nur eine Wichtigkeit in der Meinung, letztere freilich von großer Bedeutung. Viel weſentlicher iſt wohl die Zweckmäßigkeit der Geſetze und bürgerlichen Einrichtungen, am allerbedeutendſten die Art und Weiſe wie jene ausgeführt, und wie durch dieſe die Beſtimmung der tauglichſten Ausführer und eine lebendige Kontrolle von beiden geſichert werden. Die hierauf abzweckenden Einrichtungen haben in Großbritannien eine eigenthümliche Vollkommenheit erlangt, ſie beſtimmen den Charakter des Ganzen, und in ihnen löſet ſich das Räthſel ſo merkwürdiger Erſcheinungen *); von dieſen läßt ſich auch manches andern Ländern übereignen, für welche die brittiſche Konſtituzion nicht paſſen würde, und welche, bei eignen guten Geſetzen, der brittiſchen entbehren können: ſoweit dieſelben die innere allgemeine ſtaatspolizeiliche Verwaltung betreffen, werde es verſucht ſie näher hier darzuſtellen.

Die brittiſche Verwaltung des Innern hat das Eigenthümliche, daß ſie nicht durch beſoldete Beamte in mancherlei Abſtufung von Ober- und Unterbehörden, nicht durch eigne immerwährende Einwirkung ſchreibender Regierungsgewalten, welche alles wiſſen, alles leiten und regeln wollen, den Zwiſchenbehörden jede Bewegung vorſchreiben möchten, gehandhabt wird, ſondern daß ſie der eignen Einſicht und Thätigkeit der Einwohner

*) Göde II. 7. bemerkt auch und führt weiter aus, daß die Konſtituzion nicht das Weſen des politiſchen Charakters ausmacht, aber indem er dieſes in dem Gemeingeiſt ſetzt, verwechſelt er die Wirkung mit der Urſache.

eine große Masse von Geschäften überträgt, daß sie für alle übrigen nur wirkt durch Abfassung von Gesetzen und allgemeinen Verfahrungsregeln, durch Auswahl der zur Ausführung geeignetsten Männer, welche solche unentgeltlich als Nebensache bei ihrem eigentlichen Berufe verrichten, und daß sie die Kontrolle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptsächlich dem Publikum überläßt. Es scheint bei solchem Laufe der Dinge soviel dem Zufalle überlassen, gar kein sogenannter Geschäftsgang gedenkbar zu sein, und doch findet sich in demselben große Ordnung und Lebendigkeit; er hat nicht blos den frühern einfachen Zeiten genügt, sondern auch für die verwickelteren Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen, in dem gewerbereichsten Lande der Welt, ausgereicht; er hat sich allen Stufen der Kultur, in den so verschiedenartigen auswärtigen Besitzungen der Britten angepaßt, denen allen dieselbe Form übertragen, auch im neuen nordamerikanischen Staate übernommen ist; er hat im Mutterlande schon viele Jahrhunderte, im Wesentlichen ungeändert, bestanden, und dieses ist dabei immer fortgeschritten zu größerer Macht und größerm Wohlstande — dies muß dafür ein günstiges Vorurtheil begründen.

Welche Angelegenheiten ganz dem Volke übertragen sind, wird besser erhellen, wenn zuvor die öffentlichen Beamten skizzirt worden sind, welche die Mittelspersonen der brittischen Verwaltung zwischen dem Volke und dem Könige abgeben, nämlich:

1. die Lordlieutenants.
2. die Sheriffs und Coroners.
3. die Justices of the Peace.
4. die Constables.

I. Ein Lordlieutenant wird für jede Grafschaft (Shire, County) aus den größesten Grundeigenthümern derselben vom Könige bestellt: er vertritt den alten Grafen (Earl) als militärischer *königlicher* Statthalter; es ist ihm alles übertragen, was

auf die Aushebung und Formirung der Militia — des eigentlichen konſkribirten, auf Vertheidigung der Inſel beſchränkten brittiſchen Landſoldaten — Bezug hat, er iſt oberſter Chef des oder der Miliz-Regimenter (County Regiments), vergiebt alle Offizierſtellen dabei und fertigt die Patente unter eignem Namen aus; er ſchafft ſelbſt ſich Gehülfen bei gehäuften Geſchäften der Konſkripzion durch Beſtallung von zwanzig auch mehrern Deputy Lieutenants, welche mit gleicher Gewalt ihn vertreten und vergegenwärtigen wo er nicht ſelbſt zugegen ſein kann, und deren drei ihn völlig erſetzen, wenn er ganz abweſend ſein müßte. Allein er iſt lediglich hierauf beſchränkt, ſeine öffentliche Wirkſamkeit ſetzt die Miliz voraus, welche gewöhnlich nur in Kriegszeiten, bald in größerm bald in geringerm Umfange, zuſammengerufen wird, während die geworbenen Landtruppen zur Vertheidigung der Kolonien und zu auswärtigen Unternehmungen verwendet werden. Dann aber iſt es genug, daß der König mit dem Parlamente beſchließt, die Miliz ſoll in beſtimmter Friſt errichtet oder unter Waffen ſein, und durch eine Akte die von jeder Grafſchaft zu ſtellende Anzahl, und andere Modalitäten feſtſetzet: um die Ausführung kümmert ſich die Regierung durchaus nicht weiter, ſie iſt zur rechten Zeit vollendet.

II. Die Sheriffs, urſprünglich die Schreiber, Greffiers, der alten Grafen, deren Civilgeſchäfte ſie beſorgten, und der abweſenden Stelle vertraten, Vicecomites, dann wie noch jetzt ſelbſtſtändige Civilſtatthalter des Königs in den Grafſchaften, vormals von großer Autorität, ſo lange ſie noch ein peinliches Gericht — Turn — und ein Civilgericht — County Court — beide ambulirend, im Namen des Königs abhielten, nachher darin geſunken, — obwohl ſie auch jetzt noch nächſt dem Lordlieutenant den Rang vor allen andern Einwohnern der Grafſchaft haben, — ſeitdem, mit Ausdehnung der friedensrichterlichen Gewalt, dieſe Gerichte auſſer Uebung gekommen, auch die adminiſtrirende Gewalt der Sheriffs größtentheils in exeku-

tive verwandelt, und die Krondomänen sehr vermindert worden. Jetzt umfaßt der Wirkungskreis derselben:

a. die Präsidirung und Dirigirung der Parlamentswahlen;
b. die Ausführung der Anweisungen (Writs) von den Obergerichtshöfen, Insinuazion ihrer Citazionen, Verhaftbefehle; Vollstreckung ihrer Urtheile, Exekuzionsmandate; Publikazion der vom königlichen Geheimenrath erlassenen Proklamazionen; Bestallung der Jurys für die Assizes und Quarter Sessions;
c. die Beschützung der Kronrechte, und Krongrundstücke, Erhebung davon noch aufkommender Gefälle, sowie des Krontheils an gerichtlichen Geldstrafen und deren Berechnung an die Schatzkammer;
d. die Oberaufsicht des Zuchthauses (County Goal), und Direkzion der peinlichen Exekuzionen;
e. die Repräsentazion bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei den Assizes, wozu sie die Richter zu Pferde einholen, und ihnen Schutz und Sicherheit besorgen müssen; bei Ueberreichung von Adressen an den König, u. s. w.

Die Sheriffs werden vom Könige aus den ihm vom Kanzler der Schatzkammer, den andern hohen Kronbeamten und den Oberrichtern (welche jährlich am Martinstage deshalb zusammentreten) für jeden Posten vorgeschlagenen beiden Kandidaten ernannt; einer für jede Grafschaft (Shire): doch erwählen die Städte, welche in der Vorzeit mit Grafschaftsrechten begünstigt worden (which are Counties of themselves), ihre besondern Sheriffs selbst. Sie müssen in der Grafschaft angesessen sein, zur Sicherheit für Versäumnisse (vornehmlich bei entkommenden Gefangenen) und andere Vergehen; das Amt dauert nur ein Jahr, und ist nicht nur mit großer Beschwerde, sondern auch mit einem Aufwande von 4—500 L. Sterling verknüpft, welcher indessen dazu dient, demselben ein Ansehen zu geben, welches *eigentlich nicht* darin liegt, da der Sheriff nicht nur den

Obergerichtshöfen, ſondern auch den Quarter sessions für Ausführung ihrer Aufträge verpflichtet, verantwortlich und strafſällig iſt, alſo nicht als der erſte Staatsbeamte auf dem Lande betrachtet werden kann, wofür er gewöhnlich gilt. Wer das Amt einmal verwaltete, iſt die nächſten drei Jahre davon befreiet; die damit verknüpfte große Beſchwerde in der Hauptſtadt, hat veranlaßt, hier die Entſchlagung für 500 L. Geldſtrafe, doch nur für das eine Jahr, zu geſtatten; auch in einigen andern Städten: und in dem ärmern Schottland iſt man genöthigt, die Sheriffs zu beſolden. Ihren Gehülfen, einen Under oder Deputy Sheriff, Schreiber, Bailiffs (Pedellen) erwählen ſie ſich ſelbſt und vertreten deren Handlungen. Mit der Polizeiverwaltung haben ſie gar nichts zu ſchaffen, denn daß ſie als Conservators of the Peace Ruheſtörer in ihrer Gegenwart arretiren und ſie zur Unterſuchung und Beſtrafung den Friedensrichtern übergeben müſſen, iſt, wie das Folgende ergeben wird, eine ganz allgemeine Verpflichtung.

Die Coroners, deren 3—4 in jeder Grafſchaft, waren ehedem ſehr angeſehene öffentliche Beamte für die Juſtizpflege, in ihnen übertragenen beſonderen Gerichten; ſie haben ebenfalls dem wachſenden Anſehen der Friedensrichter unterliegen müſſen, und ſind beſchränkt auf Unterſuchung aller unnatürlichen Todesfälle; dieſe müſſen ihnen ſofort angezeigt, dann eine Jury von zwölf benachbarten Männern konſtituirt, dieſer der todte Körper vorgezeigt, und nach ihrem Urtheile die Todesart ausgeſprochen, die Vorkehrungen zur Sicherung etwaniger Thäter getroffen, und den nächſten Assizes der Vorfall ſchriftlich angezeiget werden. Auch über alle Todesfälle in Gefängniſſen hält der Koroner Gericht, ſo wie auch über gefundene Schätze, und die Proklamazion von den Gerichten erkannter Outlawry (Auſſergeſetzlichkeit) der entflohenen Verbrecher, iſt ſeines Amts. Die Koroners ſind auf dem Lande, auſſer den Parlamentsgliedern, die einzigen öffentlichen Beamten welche noch von den

Grundeigenthümern erwählt werden — ihr Amt iſt auf keine beſtimmte Dauer beſchränkt; ſie können für jedes Todtengericht 20 Sh. und 9 P. für jede Meile Entfernung verlangen, welche indeſſen ſelten erhoben werden.

III. Die Justices of the Peace, das eigentliche Fundament aller in Großbritannien angetroffenen Vortrefflichkeit, von denen Lord Coke, ein berühmter alter engliſcher Rechtslehrer, ſagt: „die ganze Chriſtenwelt hat nicht des Gleichen, wenn dieſes Amt gehörig verwaltet wird.“ In England, wo ſchon die Magna Charta (1215) die Freiheit des Grundeigenthums und Verkehrs ausſprach, und in den früheſten Zeiten eine ausgedehnte Alienabilität des Landeigenthums ſtatt fand, wo ſchon Heinrich II. die Lehnsfolge abkaufen ließ, und im J. 1489 dem Adel erlaubt wurde ſeine Stammgüter zu veräuſſern, Heinrich VII. viele Domänen parzellirte und den Hinterſaßen Schutz verlieh, Heinrich VIII. 645 Klöſter aufhob und zerſplitterte, bildete ſich früher als ſonſt irgendwo, eine zahlreiche Klaſſe von unabhängigen Grundeigenthümern (Freeholders) als eigner gewichtvoller Körper, welche den adlichen Patrimonialgerichten (Courts of the Manor) nicht unterworfen, alle eignes Stimmenrecht in den Gerichten hatten, ſich ſelbſt richteten mit eignen Richtern. Daher entſtanden zuerſt die Friedensrichter, deren Wirkungskreis ſich immer weiter ausdehnte, allmählich die Courts of the Manor (Courts Leet, Courts Baron) auch der Sheriffs Turn und County Court verdunkelte, und zuletzt ganz antiquirte, daneben ſich auch auſſer den richterlichen Geſchäften auf viele andere Gegenſtände ausbreitete, welche geſetzliche Beſtimmungen erforderten, deren Ausführung man den Friedensrichtern als den erprobt geſchickteſten anvertrauet und die Errichtung neuer Aemter vermieden hat.

Anfänglich waren die Justices bloße Conservators of the Peace (Erhalter des innern Friedens): als ſolche wurden von *den Freeholders aus* ihrer Mitte die meiſtbeerbteſten Einwoh-

ner nach Königlicher Aufforderung in jeder Grafſchaft erwählt, und mit des Königs Vollmacht verſehen, ſeinen Frieden (the Kings Peace) zu bewahren, in ſeinem Namen, kraft ſeiner Gewalt, die ruhigen geſetzlichen Unterthanen im Genuße ihrer Rechte gegen willkührlichen übermächtigen Angriff zu ſchützen, ihre eigne Kraft anzuwenden, und den Kräften anderer zu gebieten, um zu beruhigen und feſt zu machen, wer in ihrer Gegenwart durch Worte oder That den Frieden ſtören möchte. Dergleichen Conservators waren neben den erwählten und ſind noch gegenwärtig: der Großkanzler und die Richter der Kingsbench im ganzen Reiche, alle Gerichtshöfe, Sheriffs, Koroners, Konſtabels in ihren Sprengeln: es giebt ſogar einige by tenure and prescription, durch königliche dem Grundbeſitze anklebende Verleihung oder Verjährung.

Nachdem indeſſen im Jahre 1327, im erſten Regierungsjahre Eduard des 3ten (1. Ed. III. c. 16.)*) dem Könige die alleinige Auswahl (Assignment) der Conservators übertragen war, wurde auch gleich im folgenden Jahre deren bisher noch auf Bewahrung des Friedens nach dem gemeinen Gewohnheitsrechte (at common law) beſchränkte Gewalt, auch auf das geſchriebene Recht der Parlamentsakten (Statute law) ausgedehnt; die bisher blos auf Sicherung des Friedens beſchränkten Conservators zu hörenden, unterſuchenden, erkennenden und beſtrafenden Justices erhoben, und im Laufe der Zeit das Statute law deren ganz eigentliches Departement.

Dadurch erhielt ihre Commission, d. i. königliche Vollmacht, Patent, kraft deſſen ſie ihr Amt ausüben, eine ganz andere Geſtalt, und durch die darin immer ſpeziell angeführten Parlamentsakten bald einen ungeheuern Umfang, bis im 30ſten Jahre der Königin Eliſabeth Sir C. Wrey, damals erſter

*) d. h. durch die 16te Parlaments-Akte im 1ſten Regierungsjahre des Königs Eduard III. ſ. Schmalz S. 101.

Richter der Kings bench, nach ſorgfältiger Reviſion und Berathung, dasjenige Formular der Patente abfaßte, welches faſt unverändert bis jetzt beibehalten worden iſt *), obgleich ſeitdem ihr Geſchäftskreis wiederum auſſerordentlich erweitert wurde. — Zu Friedensrichtern ſollen nach den ältern Geſetzen die meiſtbeerbteſten Edelleute (most sufficient Knights and Esquires) und einige der Rechte kundige Männer in jeder Grafſchaft; nach neuern Geſetzen (18. G. II. c. 20.), in England und Wales dazu Niemand beſtimmt werden, der nicht an reinem Ueberſchuß von ſelbſt genutztem und inhabendem freien Eigenthum, lebenslänglichem Beſitz oder 21jähriger Pachtung, 100 L. Sterling, oder an vorbehaltener Rente (reserved rents) von auf beſtimmte Jahre, oder auf ein bis drei Leben verliehenem, dann wieder anfallendem Eigenthum 300 L. Sterling jährlich genießt **); auch kein Koroner, Sheriff, Advokat der untern Klaſſen, ſo lange ſie als ſolche agiren: aber die Erhebung zu höhern adlichen oder geiſtlichen Würden, oder zum Oberrichter und Serjeant at law (die erſte Klaſſe der Advokaten, zu wel-

*) ſ. die Anlage.

**) Bei allen öffentlichen Aemtern von Bedeutung, welche die Gelegenheit geben, durch Mißbrauch der Gewalt andern zu ſchaden, iſt in Großbritannien der Beſitz eines gewiſſen Vermögens und vorzugsweiſe in liegenden Gründen, Bedingung: man ſetzt voraus, daß ein vermögender Mann im Allgemeinen mehr Rechtlichkeit, mehr Bildung beſitzen müſſe, weniger Verſuchungen ausgeſetzt ſein werde, und hat dadurch die Mittel in Händen, ſeine Verantwortlichkeit zu realiſiren, ohne die aller geſetzliche Anſpruch an den nachläſſigen oder unredlichen Beamten, allerdings ein Unding iſt. Auch unentgeltlich verwaltete Aemter machen, aus noch triftigeren Gründen, keine Ausnahme hievon. Die Regierung braucht ſomit die Sünden ihrer Beamten nicht zu vertreten, und um ſich deſſen zu entheben, ſolche nicht zu beſchönigen. Es iſt eigentlich nur eine weitere und überaus zweckmäßige Ausdehnung der Kauzionsverpflichtung, auf die keine Kaſſen verwaltenden, nicht das Kaſſenintereſſe, aber das Publikum befährdenden Beamten.

cher die Krone und aus ihnen die Oberrichter ernennt) unterbricht nicht die Ausübung der friedensrichterlichen Würde *).

Der König hat hiernach in einem Lande, in welchem bereits im Jahre 1806 nicht weniger als Ein Tausend und Ein und zwanzig Personen ihr Einkommen zur Taxe über 10,000 L. Sterling deklarirten, eine sehr freie Auswahl der fähigsten Männer; er ist dabei an keine andere Qualifikazion der wissenschaftlichen Vorbereitung oder eines bestimmten Standes, auch an keine für jede Grafschaft bestimmte Anzahl, gebunden. Gewöhnlich erwählt er dazu aus den angesehensten Grundeigenthümern **) diejenigen, welchen er Einsicht, Thätigkeit, Rechtlichkeit, Lust und Freude an gemeinnütziger Wirksamkeit, in vorzüglichem Grade zutrauet. Da diese selbst so sehr bei der tüchtigen Ausübung des Amts interessirt sind, da sie es mit sehr eifersüchtigen Augen betrachten, wenn dasselbe, welches so viel Ehre, Einfluß und Ansehen giebt, andern übertragen, und die Krone durch ermangelnde Bereitwilligkeit in ihrer Klasse genöthigt wird, auf andere, z. B. Geistliche und Pächter ***), zu greifen: sy

---

*) Sehr häufig sind Friedensrichter zugleich Deputy Lieutenants, Commissioners of Taxes u. s. w. — nur alle die Aemter sind mit ihrer Würde unverträglich, über welche sie eine Kontrolle ausüben, oder welche ihr Ansehen nur scheinbar kompromittiren könnten, z. B. das Amt eines Armenvaters, da sie davon Rechnungen abnehmen, eines gemeinen Advokaten u. s. w. Es gilt da die allgemeine Regel, daß die Annahme eines zweiten mit dem erstern unverträglichen Amts, dieses frühere ipso facto vernichtet, wenn es gleich das bedeutendste ist: denn dieß war Sache freier Wahl — aber Niemand kann einen aus seinem Posten verdrängen, durch Erwählung zu einem andern, gegen seinen Willen.

**) Daß nur selten reiche Leute sich mit diesem Amte befassen, wie v. Archenholz (II. S. 144) behauptet, ist durchaus ungegründet, und kann allenfalls nur von der Hauptstadt gelten, wo das Amt dadurch, daß es dort auch einige besoldete Friedensrichter giebt, unwillkommner ist, weil unabhängige Leute sich dort schämen, mit solchen die für Geld dienen verwechselt zu werden.

***) *Indessen trifft man doch auch Pächter unter den Friedensrichtern.*

bewerben ſich die angeſehenſten Gutsbeſitzer gewöhnlich ſehr eifrig bei dem Großkanzler, um, nach vorgängiger Prüfung und königlicher Genehmigung, die Hinzufügung ihres Namens in dem alsdann neu auszufertigenden Patente, zu erlangen; denn dieſes wird immer gemeinſchaftlich, auf alle Friedensrichter der Grafſchaft gerichtet und dieſe namentlich darin bemerkt. Zugleich wird ſodann ein älterer Friedensrichter beauftragt, dem neu hinzutretenden den Dienſteid (Oath of office) und den Vermögenseid (Oath of qualification) abzunehmen. Der letztere muß das Vermögen ſpeziell angeben; jeder kann die Abſchrift aus der Regiſtratur erhalten, und binnen ſechs Monaten den Ableiſtenden deshalb in Anſpruch nehmen, der ſodann verpflichtet iſt, ſein Vermögen zu beweiſen, und ſeinem Gegner ante Terminum die Beweisſtücke zu ediren, worauf dieſer mit Bezahlung der Koſten die Klage zurücknehmen kann; wenn er ſie aber verfolgt und verliert, dreifache Koſten; wenn er obſiegt, der Verklagte 100 L. Sterling Strafe bezahlen muß *). Die Peers und deren nächſte Erben, die königlichen Geheimen Räthe, Oberrichter, oberſte Flottenbefehlshaber und andere angeſehene

---

und Pachtung auf Zeit gilt überall nicht für erniedrigend in England; man findet Pächter in allen Abſtufungen, der größere Theil der Landbewohner beſteht aus ſolchen, und hier den Beweis, daß ein hoher Grad der Landeskultur, ein ſehr allgemein verbreiteter Wohlſtand, mit dem Pachtverhältniß gar nicht unverträglich iſt, wenn nur die Pachtungen nicht allzuſehr zerſplittert, durch feſte Verträge auf längere Jahre geſichert ſind.

*) Beachtungswerth iſt dieſe, auch bei andern Gelegenheiten angewendete Weiſe, wie die überall auf Einfachheit und Abkürzung ſinnende brittiſche Verwaltung ſich der beſchwerlichen Unterſuchung überhebt, ob jedes Individuum das erforderliche Vermögen beſitzt, und dieſe lediglich dem Publikum überträgt, deſſen immer wachſame ſcharfſichtige Kontrolle Niemand ſo leicht zu täuſchen vermag, der ſich mit Regierungsbeamten ſchon leichter abfinden möchte. Welchen Aufwand von Unterſuchungsbehörden und Schreibwerk würde dies in andern Ländern veranlaſſen! Auch die verordnete Mittheilung *der Beweisſtücke vor* gerichtlicher Erörterung, beugt ſehr weiſe der *richterlichen Behelligung* mit ungegründeten Klagen vor.

Perſonen, ſind von dieſem Eide ausgenommen. Auch müſſen die angehenden Friedensrichter, gleich allen andern Civil- oder Militär- und Korporazionsbeamten, innerhalb der nächſten 6 Monate, dem Könige den Eid der Treue als Oberhaupt des Staats (Oath of allegiance) und der Kirche (of supremacy) leiſten, dem Prätendenten abſchwören (of abjuration), die Deklarazion gegen die Transſubſtanziazion unterſchreiben, alles dieſes vor einem der obern Gerichtshöfe oder den Quarter sessions, nachdem ſie denſelben zuvor durch prieſterliches Zeugniß und eidliche Verſicherung von zwei Augenzeugen dargethan, daß ſie innerhalb der erſten 3 Monate das Abendmahl empfangen haben *).

Der König kann mit ſeinem Zutrauen auch das Amt der Friedensrichter, wie jedes andere weltliche Amt, mit Ausnahme allein der Oberrichter, nach Wohlgefallen zurücknehmen, wenn er es für gut findet, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Ertheilung eines neuen Patents, worin der Mißgefällige ausgelaſſen wird **); beim Todesfalle des Königs dauert es

*) Dieſe vielfachen Eidesleiſtungen ſind in der engliſchen Geſchichte und Verfaſſung gegründet, und werden durch die Scheu hieran etwas zu ändern geheiligt; der Oath of abjuration wird indeſſen jetzt, wo gar kein Prätendent mehr exiſtirt, wohl abgeſchafft werden. Es genügt indeſſen auch hier die allgemeine Beſtimmung; wie derſelben genügt, darum kümmert ſich die Regierung weiter nicht, aber neben ſchwerer Strafe von 500 L. für denjenigen, welcher deshalb belangt wird, würden alle Amtshandlungen nach Ablauf der 6monatlichen Friſt ungültig ſein, und wer ſich dem ausſetzen wollte, neben ſeiner Ehre, auch ſein Vermögen in Gefahr bringen. Denn er iſt unfähig jedes Stimmrechts, jedes Legats, Schenkung, der Uebernahme von Vormundſchaft und Teſtamentsexekuzionen, der Anſtellung irgend einer Klage, auf Lebenszeit. Daß die Regierung Religioſität und deren Nachweiſung von den Beamten fordert, iſt lobenswerth, aber dieſe an eine Glaubenslehre zu binden, widerſpricht den Grundſätzen der Toleranz, die freilich in Großbritannien ſehr beengt ſind.

**) Vergl. Schmalz S. 125. Auch wegen der Leichtigkeit mit welcher *jemand* zu einem öffentlichen Amte gelangt, iſt es [illegible]

noch 6 Monate, wie alle Aemter fort; durch Abweſenheit aus der Grafſchaft wird nur die Ausübung unterbrochen.

Die Ausübung des Amts begründet ſich immer in dem beſondern königlichen Patente (Commission of the Peace), das Amt ſelbſt in der darin bezeichneten königlichen Wahl; es giebt aber auch einige geborene Friedensrichter und von Amtswegen, nämlich:

1. der Erzbiſchof von York, die Biſchöfe von Ely und von Durham, vermöge uralter Belehnung;
2. die Mayors und andere erſte Beamte mehrerer korporirten Städte (überhaupt von 2 Cities 7 Towns 8 Liberties) vermöge königlicher Gnadenbriefe (by grant and charter).

Dieſe erhalten keine erneuerte beſondere Patente, die letzteren bilden aber eine eigne Friedenskommiſſion für ihre Stadt; ſie leiſten keinen Vermögenseid, werden nicht durch des Königs Todesfall oder Wohlgefallen entlaſſen, er kann jedoch den Gnadenbrief ſelbſt, wegen groben Mißbrauchs, widerrufen.

Auch erhalten in den beiden größeſten Grafſchaften, York und Linkoln, die Friedensrichter jeder ihrer drei Hauptabtheilungen (Ridings und Divisions), ſo wie die von der Stewartry of Kirkudbright in Schottland, ein beſonderes Patent. Es beſtehen daher in Großbritannien überhaupt 94 beſondere Frie-

---

der König das unverdiente und in ſolchem Umfange verliehene Zutrauen ohne alle Umſtände wieder zurücknehmen mag; und wie wirkſam dieß für treue Wahrnehmung der Amtspflichten ſein muß, iſt unverkennbar. In allen größern Ländern, wo eine öffentliche Meinung exiſtirt, dürfte es ſehr wünſchenswerth ſein, daß die Monarchen in gleicher Art verführen; nichts fördert mehr die Rechtlichkeit und Thätigkeit der Beamten, welche, wenn ſie ihre Poſten als Pfründen betrachten dürfen, ein ganz geräumiges Feld zu aktiven und paſſiven Pflichtwidrigkeiten haben, ehe ſie zur Entſetzung im Wege des förmlichen Kriminalprozeſſes reif werden. Der despotiſche Staatschef wird auch ohnedem ſchon Mittel finden, den freimüthigen Staatsdiener ſich unbeſchwerlich zu machen.

nskommiſſionen, und in dieſen fanden ſich im Jahre 1796 in
ıgland 2351, in Wales 305, in Schottland 1463, überhaupt
19 Friedensrichter vereinigt *).

Der Geſchäftsbezirk der Friedensrichter beſchränkt ſich
f die Grafſchaft oder Stadt, für welche ſie patentirt ſind; iſt
ıer für zwei ſich begrenzende ernannt, ſo ſind ſeine Amts-
ndlungen in beiden gültig, wenn er in der einen nur wirklich
)hnhaft und anweſend iſt, und unterworfen ſind ihnen alle
nwohner ohne einige Ausnahme, auch Auswärtige, welche in
r Grafſchaft ſich vergangen haben.

Der Geſchäftskreis derſelben umfaßt gegenwärtig:

1. Die allgemeine Polizeipflege im Umfange der brit-
tiſchen allgemeinen und Lokal-Geſetzgebung und ſoviel von
der Civil- und Kriminalgerichtspflege, als der erſteren
kräftige und vollſtändige Ausübung erfordert, oder als für
das allgemeine Beſte zuträglicher dem ſummariſchen Ver-
fahren einer überall nahe gegenwärtigen, lokalkundigen,
ſchnell auf dem Fleck wirkſamen und nicht ſportulirenden
Behörde, als dem ordentlichen prozeſſualiſchen Rechts-
gange übertragen wird. Dahin gehört die Hegung des
Königl. Friedens in den mannigfachen Verwickelungen des
bürgerlichen Lebens, der erſte Angriff, Unterſuchung und
Sicherung aller Art Verbrecher und Beſtrafung der ge-
ringern, ſo wie der perſönlichen Beleidigungen und Ei-
genthumsbeſchädigungen, Zehendbeſchwerden, Exekuzions-
verfügungen bei verweigerter Zahlung von Banknoten und
Wechſeln über 20 Sh. **) und unter 5 L. Sterl., das
Verfahren bei gewaltſamem Eintritt in fremdes Eigen-

*) S. Report to the House of Commons from the Committee of Statutes 1796.

**) Die Ausſtellung kleinerer Banknoten von den Provinzialbanken iſt in Großbritannien (nicht in Irland) verboten.

thum *); Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, im Verkaufe der Lebensbedürfnisse, Maaß und Gewicht, Brodtaxenregulirung, Pferderennen, Gesinde- und Gewerkestreit, Bezahlung von Gesinde und Fabrikenlohn, Gesinde- und Fabrikendiebereien; Erörterung der Vaterschaft und Alimentazionspflicht unehelicher Kinder, Bestrafung von Taugenichtsen, Bettlern, Vagabunden; Anordnung der Armenvorsteher, Armenwesen, Unterstützungsgesellschaften; öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, Sabbathfeier, Fluchen und Schwören, Trunkenheit, verbotene Spiele, liederliche Häuser; jährliche Konzessionirung der Trödler, Branntwein- und Bierschenken **); Entfernung öffentlicher Aergernisse und Störungen (Nuisances) ***)

*) In diesem einzigen Fall kann ein einzelner Friedensrichter eine Jury vereinigen und nach deren Ausspruch den Besitzesstand wiederherstellen.

**) In England gilt der Grundsatz: Gewerbe die ihrer Natur nach auf Erleichterung von Verbrechen zwecken, müssen kontrollirt werden; die Befugniß der Lizensirung solcher Gewerbe implizirt eine Gewalt der willkührlichen Verhinderung überaus wohlthätig; das verderbliche Uebermaaß derselben wird daneben durch eine Abgabe von 4 L. Sterl. für jede friedensrichterliche Erlaubniß zum Betriebe desselben, sehr nützlich beschränkt.

***) Unter Nuisance verstehet man 1) alle Handlungen welche zur ungebührlichen Beeinträchtigung der Einwohner gereichen, im ausgedehntesten Sinn, z. B. die Anlage einer Lohgärberei, der Betrieb eines jeden übelriechenden, lärmenden Gewerbes, wo diese noch nicht existirten (nicht blos in Hinsicht der Gesundheit, sondern auch weil sie den Genuß des Lebens und Eigenthums weniger comfortable machen); von Schlagbäumen, von Misthaufen in öffentlichen Wegen u. s. w. 2) die Unterlassung von Handlungen welche das allgemeine Wohl erheischt, z. B. des Wegräumens von Unreinigkeiten, welche die Nachbarn belästigen, von Baumaterialien u. s. w. aus den Straßen; des Einreißens ruinöser Gebäude u. d. m. In den größern Städten werden aus den Einwohnern einige als Annoyance jury besonders konstituirt (z. B. in Westminster 48) um dergleichen öffentliche Anstößigkeiten zu beachten und fortzuschaffen; eben diesen ist auch die Aufsicht auf Maaß und Gewicht übertragen.

und überhaupt alle Gegenstände, welche die Gesetzgebung durch Parlamentsakten geregelt hat. Daher sind die Friedensrichter ganz unwirksam in Ansehung der Unterrichtspolizei, mit welcher sich das Parlament allererst 1807 ernstlich beschäftigte, aber nichts vollendete; der Gesundheitspolizei, welche ausser der Sorge für den Verkauf unverdorbener Nahrungsmittel und gegen Einbringung ansteckender Krankheiten, für Gesundheit der Gefängnisse und Baumwollenmühlen und für Aufsicht der Irrenanstalten, gar nicht existirt; der allgemeinen Feuerpolizei, in sofern diese mehr als öffentliche Feuerwerke, Raketenverkauf und Schießpulverfabrikazion betrifft. — Nur beschränkt wirksam sind dieselben in Ansehung vieler Lokalanstalten, als Pflasterung, Erleuchtung, Gasseneinrichtung, Trinkwasseranstalten, und alles was die parochial improvements (öffentliche Verbesserungen und Verschönerungen) umfaßt, weil diese alle nach der Lokalität verschieden, keine allgemeine Bestimmung gestatten, mit besondern Abgaben verknüpft sind: daher solche durch Lokalakten des Parlaments und in diesen zugleich die ausführenden Personen bestimmt, und nur die Kontrolle den Friedensrichtern übertragen wird, welche, aus eigner Macht, keine ihre Mitbürger bindende, strafende Anordnung treffen, nur auf die vorhandenen Gesetze halten sollen.

2. Die Gewerbepolizei.

Den Friedensrichtern ist die Ausführung der Gesetze übertragen, welche die Erzeugung, den Verkauf und Vertrieb landwirthschaftlicher Gegenstände, Gemeinheitstheilung, Entwässerung; Fischerei, Jagd und Holzkultur, sammt allen dabei vorkommenden Exzessen; Fabrikenreglements und Schauanstalten, Bergwerke, Entwendung von Arbeitern und Werkzeugen; Prämien zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues, und der Fischerei; Verbot des Tabaks-

baues; öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Flüsse, Frachtfuhrleute, Schiffbruch u. s. w. betreffen. —

3. Die Erhebung der öffentlichen Abgaben, alle dabei eintretenden Kontravenzionen und Defraudazionen, gehören in der Regel ohne Zuziehung einer Jury zur Entscheidung den Friedensrichtern, blos mit Appellazion an die Sessions, von denen kein weiterer Rekurs an die Obergerichtshöfe statt findet, und welche auch häufig Appellazionsbehörde von den zur Vertheilung der Abgaben aus dem Volke eigens bestimmten Kommissarien sind.
4. Die Mitwirkung für militärische Zwecke. Die Friedensrichter vereiden die angeworbenen Soldaten und Matrosen, sichern die Deserteurs, wohnen den Linientruppen-Musterungen *) kontrollirend bei, fertigen Lebenszeugnisse für Pensionärs aus, konkurriren bei der Milizeinrichtung, besorgen die Fortschaffung, Einquartirung und Verpflegung der marschirenden Truppen, bestrafen die Entwendung und Veruntreuung militärischer Gegenstände, Waffen, Fourage u. s. w.
5. Die Verwaltung des Grafschafts-Vermögens, Aufsicht über die gemeinsamen Anstalten, Zuchthaus (County Goal), Besserungshaus (House of Correction) u. s. w., Ausschreibung, Verwendung und Berechnung der für solche und andere gemeinschaftliche Bedürfnisse (als Schadenersetzung für Räuberei; Prämien für eingebrachte Landstreicher, verklagte und überführte Verbrecher u. s. w.) erforderlichen Beiträge (County Rates).

---

*) Die brittischen Musterungen haben so wenig als die französischen, mit kriegerischen Uebungen zu thun, es wird darunter nur die Vergleichung des effectiven Standes mit den Regimentslisten, zur Regulirung der Komptabilität, verstanden; der englische Friedensrichter vertritt hier den französischen Inspecteur aux Revues, der ebenfalls ein Civilbeamter ist.

Aber fremd ist dem brittischen Friedensrichter, alles was das Mein und Dein angehet, alle schiedsrichterliche Gewalt, alle versöhnende Einwirkung in Rechtssachen, alles was kein öffentliches Interesse darstellet, ausser in den bemerkten wenigen Ausnahmen, auf triftige besondere Rücksichten gegründet. Auch gröbere Verbrechen (felony) darf er strafen, gewöhnlich untersucht und sichert er jedoch hierbei blos und überläßt das weitere Verfahren den reisenden Oberrichtern — die Privatsatisfakzion ist, ausser mit Zustimmung beider Theile, nicht seines Amts, und von der öffentlichen immer geschieden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß so mannigfache Geschäfte nicht von wenigen Personen bestritten werden können, auch ist man immer darauf bedacht gewesen, mit Ausdehnung des Wirkungskreises, die Anzahl der Friedensrichter zu vermehren, und hat deshalb nie verlegen sein dürfen, weil die intellectuelle Kultur und der allgemeine Wohlstand mit dem Bedürfnisse immer Schritt hielten. Man hat dabei auch immer den Gesichtspunkt festgehalten, daß die Geschäfte für Personen, welche sie unentgeltlich und ohne wesentliche Störung ihres eigentlichen Berufs verrichten sollen, nicht allzu lästig und beschwerlich sein, ihre Unabhängigkeit nicht vernichten, sie nicht fortwährend binden, an einen bestimmten Aufenthaltsort fesseln dürfen. Auch irret man zuweilen in der Auswahl: nicht alle Personen besitzen, wenn es zur Ausführung kommt, die Eigenschaften wirklich welche man ihnen zugetrauet, oder es fehlt ihnen bei dem besten Willen an Gewandtheit ihrer praktischen Anwendung; immer erfordert es einige Jahre Zeit um sich in ein öffentliches Amt einzuüben; nicht allen ist ein stets unwandelbarer Eifer und immer gleiche Muße für öffentliche Geschäfte gegeben; einige haben nur Sinn für gewisse Geschäftszweige, denen sie sich mit Vorliebe und ausgezeichnetem Erfolg widmen, wenige für alle. Für das alles hat sich als unfehlbares Mittel erprobt: die Anordnung einer großen Anzahl von Frie-

densrichtern, und die Verleihung einer völlig konkurrirenden Jurisdikzion an alle in dem Patente dazu benannten Personen, innerhalb der ganzen Grafschaft *). England zählt 11000, Wales 843, Schottland 896 Kirchspiele: hiernach würden im Durchschnitt 4½, 3 und ⅘ Kirchspiele (Parishes) — mit deren verschiedenen, in Schottland größesten, Ausdehnung, in ziemlich gleichmäßigem Verhältniß — oder im Durchschnitt der Bevölkerung von 8,331,434 — 541,546 — 1,599,068 : 3545 — 1778 — 1093 Menschen auf einen Friedensrichter treffen **). Jeder Einwohner hat daher völlige Freiheit, seine Sache bei demjenigen unter ihnen anzubringen, auf welchen er im Allgemeinen oder in dem besondern Geschäfte am meisten vertrauet; er ist nicht an den zunächst wohnenden gebunden, und wählt immer den, der ihm der geschickteste und thätigste dünkt, da sich die Autorität aller über die ganze Grafschaft erstreckt (pervades the whole County). Was auch immer dagegen a priori zu erinnern scheint: die Erfahrung beweiset, daß die Geschäfte hierbei vortrefflich bestehen; es hat sich noch immer unter der Menge eine hinreichende Anzahl thätiger Männer (resident acting Magistrates) gefunden, denen es damit ein Ernst ist, und das eigne Interesse der großen Landeigenthümer, wie die dem

*) Gewiß sehr glücklich gewählte Mittel, daß einer den etwa gedenklichen Mißbräuchen des andern vorbaue, aber nur anwendbar wo die Friedensrichter ganz in gleicher Art konstituirt werden; alle Mängel in der Anstellung öffentlicher Beamten finden hierin, und in der wenig umständlichen Entfernung von schlechten Subjekten, ihre vollständigste Erledigung: aber eine weder mit Gehalt noch Sporteln bezahlte Dienstleistung, ist die nothwendige Bedingung so vieler Beamten. Auf diese Weise läßt sich jedem Zuwachs der Geschäfte, durch Vermehrung der Arbeiter und Vertheilung der Arbeit, sogleich begegnen, und die freie Konkurrenz gewährt hier den gleichen Erfolg als im kaufmännischen Verkehr, sicherer als alle gesetzliche Aengstlichkeit.

**) Dieß bezieht sich auf die Volkszählung von 1800, deren Irrigkeit, oder einen beispiellosen Anwachs der Bevölkerung, die von 1810 *ergeben hat.*

Rufe eines thätigen Friedensrichters anklebende große Ehre, Anſehen und Einfluß, werden daran ſchwerlich je einen Mangel verſpüren laſſen. Die Friedensrichter der Grafſchaft konkurriren auch mit denen in ihrem Umfange belegener Städte, welchen als Mayors beſondere Friedenspatente verliehen ſind (nicht umgekehrt) alsdann, wenn der dieſes letztere in ſich faſſende königliche Gnadenbrief keine ausſchließende Klauſul enthält *). Die Verwaltung dieſes Amts durch eigenthümliche ſtädtiſche Magiſtratsperſonen, gilt indeſſen ſo wenig für einen Vorzug, daß ſehr anſehnliche, gewerbe- und konfliktreiche, erſt in neuern Zeiten entſtandene Städte, als Birmingham, Mancheſter, Sheffield, Wolverhampton, Wakefield, Halifax u. m. ganz ohne eigne Magiſträte, blos durch die Friedensrichter der Grafſchaft regieret werden. Oft verabreden ſie indeſſen unter ſich eine Theilung in gewiſſe Bezirke (Divisions) oder Geſchäftszweige, deren jedem Einige ſich vorzüglich widmen wollen, und zu dieſen rekurrirt das Publikum dann auch gewöhnlich, doch ohne hieran gebunden zu ſein, denn die Friedensrichter ſind verpflichtet jeden der ihnen etwas anbringen will zu hören, und zu ſeinem Rechte zu verhelfen, ſo weit es ihres Amtes iſt.

Die Statuten beſtimmen aber genau: ob einer hinreicht eine Sache abzumachen, ob zwei oder mehrere oder alle Friedensrichter in den Quartalzuſammenkünften (Sessions) ſich dazu vereinigen ſollen. Die neuern Geſetze erfordern meiſtentheils nur einen Friedensrichter, die ältern aber beſtehen mehr auf

*) So iſt es z. B. mit Southwark der Fall, dem großen Theile von London am rechten Themſeufer in Surrey, wo der Lord Mayor und die Aldermen von London konkurrent mit den Friedensrichtern von Surrey agiren; man ſollte denken, da wenigſtens wären häufige Konflikte unvermeidlich: und doch hört man davon nie, und wahrſcheinlich deshalb nicht, weil auf keiner Seite ein Geldintereſſe im Spiele iſt, überall nichts von Jurisdikzionszwiſten der brittiſchen Beamten, welche doch die Zeitungen, dieſe Repertorien aller gerichtlichen Verhandlungen, gewiß nicht unberührt laſſen würden.

zweien, und daß einer von dieſen vom Quorum ſei, oder aus der Anzahl derer, welche, in den ältern Patenten, namentlich aus den übrigen erleſen und beſtimmt wurden: „quorum A. G. P. etc. unum esse volumus:" bei von mehrern abzumachenden Sachen. Dazu wurden dann damals diejenigen auserſehen, denen man einige Rechtskenntniſſe zutrauete. Aber bei jetzt allgemeiner verbreiteten Bildung und Kenntniſſen, hat dieſe Diſtinkzion nicht weiter nöthig geſchienen; das alte Patentformular wird zwar beibehalten, aber das Quorum umfaßt nun alle Friedensrichter ohne Unterſchied. Alle haben durchaus gleiche Gewalt, auch wenn ein Friedensrichter ſelbſt ſich verginge, ein anderer über dieſen; nur eine Präſzendenz findet ſtatt, daß wenn einer bereits eine Sache abgemacht, ein anderer ſolche nicht wieder aufnehmen darf; im Laufe der Sache iſt man an denſelben Friedensrichter nicht gebunden, obwohl man eignen Vortheils halber dieſes gewöhnlich ſelbſt vorziehet.

Der Friedensrichter iſt in ſeinen Handlungen an die Geſetze gebunden, doch in ihrer Anwendung ſehr viel ſeiner Unterſcheidung, ſeinem richterlichen Ermeſſen (discretionary power), der durch Vernunft, Geſetze und Rechtsgefühl geleiteten Beurtheilung und Sonderung des Wahren vom Falſchen, des Rechts vom Unrecht, der Nebenſeiten von der Hauptſache, entfernt von allen perſönlichen Rückſichten, überlaſſen. Wenn ſie auch ihre Gewalt zuweilen überſchreiten möchten, ſo wird das ſo genau nicht genommen, indem Männer, die aus bloßem Patriotismus ſich den beſchwerlichen Pflichten dieſes Amts, ohne perſönlichen Vortheil, unterziehen, immer billige Nachſicht verdienen und finden, wenn ihre Abſicht nur gut war *). Auch beſtimmen die

*) Und ſo iſt es gewiß am beſten: die Aengſtlichkeit eines ausführenden Beamten, der bei jedem Schritt erſt konſideriren, ponderiren und diſtinguiren muß, ob er nicht irgendwo anſtößt, verletzt, überſchreitet, oder wohl gar ſich nicht regen oder bewegen darf, ohne von vorgeſetzten Behörden die ſchriftliche Autoriſazion herbeiberich-

Geſetze für die meiſten Verbrechen ein minimum und maximum der Strafe: die Zutheilung des Maaßes derſelben iſt dann dem Richter überlaſſen, nur wo das Geſetz eine beſondre Strafart, z. B. Schandpfahl, Auspeitſchen, beſtimmt, darf dieſe nicht in der Anwendung verändert werden, und ganz ſtraflos darf kein Verbrechen bleiben, welches zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt.

Der Friedensrichter verfährt nach eigner Anſicht oder Kenntniß (upon own View and Knowledge) oder auf bei ihm geſchehene Anzeige und Beſchwerde, indem er dieſe erörtert, den Umſtänden nach beſchwören läßt, und dann denjenigen, welchen ſie angehet, durch eine Vorladung (Summons) vor ſich bringt, oder durch einen Verhaftsbefehl (Warrant to appear) vor ſich führen läßt, im Fall auf dem Verbrechen körperliche Strafe haftet (where the body is liable), wenn ſolches nach den Geſetzen keine Freilaſſung gegen Kauzion geſtattet (not bailable) und die Anklage beſchworen, Sicherheit für die Beweisführung geſtellet, oder ein gegründeter vernünftiger Verdacht dargethan worden iſt. Der Vorgeladene oder Vorgebrachte wird dann examinirt, und entweder freigeſprochen (discharged), welches aber nicht geſchehen kann wenn er eidlich einer felony beſchuldigt worden iſt, oder ſofort in die verordnete Geld- auch ſonſtige Strafe genommen, oder Bürgſchaft von ihm gefordert für ſein ruhiges Betragen und Haltung des Friedens (Surety for the peace), oder Bürgſchaft in der nächſten Quartalverſammlung ſich zur nähern Unterſuchung zu geſtellen (Bail), wenn der

---

tet zu haben, dieſes unſchlüſſige Zögern, wo augenblicklich gehandelt werden muß, oder alles verſäumt iſt, wird dem allgemeinen Wohl ſehr viel nachtheiliger, als je einmal eine unbedeutende Gewaltüberſchreitung; würde auch zuweilen ein Individualintereſſe verletzt, es gehet doch nicht gleich an's Leben, und Remedur dafür bleibt immer möglich. Die zu große oder unbeſtimmte Gewaltbeſchränkung der Polizeibeamten, hat daneben das große Uebel, daß ſie denſelben für jede Trägheit, Nachläſſigkeit und für manche ſonſtige Pflichtwidrigkeit, Entſchuldigung darreicht.

Friedensrichter dieß vorzieht, oder das Geſetz ihn verbindet dieſer die Entſcheidung zu überlaſſen; im Fall aber die Geldſtrafe nicht bezahlt, die Bürgſchaft nicht geſtellet werden kann, ſo wird der Angeklagte, bis das eine oder andere geſchehen, in's Gefängniß geſendet (committed).

Der Verhaftsbefehl muß die Veranlaſſung beſtimmt angeben, damit der Angeklagte gleich für ſeine Vertheidigungsmittel und Bürgen ſorgen, und ſolche mitbringen kann; er wird an den Sheriff und deſſen Unterdiener, die Konſtabels und andere öffentliche Perſonen, gemeinſam oder an einen beſonders, auch an jeden andern Einwohner gerichtet, und muß geheim und vorſichtig, unverzüglich vollzogen werden; hält ſich der Angeklagte in einer andern Grafſchaft auf, ſo wird ſolcher blos von einem daſigen Friedensrichter durch Beifügung ſeines Namens indoſſirt *) (nachdem dieſem die Handſchrift des Ausſtellers eidlich bekräftigt worden), und wenn der Verklagte ergriffen, vor denſelben oder einen andern daſigen Friedensrichter geführt, von dieſem examinirt, und wenn das Verbrechen bailable, auch Sicherheit für Geſtellung bei der nächſten Quartalverſammlung in foro delicti commissi geleiſtet iſt, der Bürgſchein; im entgegengeſetzten Falle aber der Angeklagte perſönlich demjenigen überliefert, welcher den Warrant überbrachte.

Derjenige, welchem die Exekuzion des Warrants eines Friedensrichters übertragen, iſt befugt ſolchen auch an Sonntagen zu vollziehen, und dazu das Wohnhaus des zu Arreſtirenden aufzubrechen, wenn ihm der unter Eröffnung ſeines Zwecks ge-

*) Eben dieſes Indoſſement findet auch ſtatt bei vielen andern Fällen, z. B. Exekuzionsmandaten, für welche ſich in der einen Grafſchaft keine hinreichende Objekte finden, um ſolche in einer andern zu realiſiren: es iſt gewiß eine ſehr glückliche Anwendung der kaufmänniſchen Geſchäftsabkürzung auf andre bürgerliche Geſchäfte, welche auch dann noch nützlich bleiben würde, wenn ſie mit allen Koſten des Requiſizionsſchreibwerks der deutſchen Gerichte belaſtet werden ſollte.

forderte ruhige Eintritt verſperrt worden iſt. Des Mannes eignes Haus iſt ſeine Feſtung, er ſoll ſicher darin ruhen mit ſeiner Familie, und der Sheriff darf wegen Civilſachen nicht hereintreten, wenn er die Thüren nicht offen findet; aber es hört auf ſein Heiligthum zu ſein, wenn die öffentliche Gerechtigkeit wegen Verletzung des Friedens oder gegründeten Verdachts derſelben, ihn verfolgt; der Friedensrichter kann auch zur Nachſuchung geſtohlener Güter in verdächtigen Häuſern ermächtigen.

Bürgſchaft für den Frieden muß der Friedensrichter jedem bewirken, der, wegen gegen ſeine Perſon oder Haus ausgeſtoßener Drohungen, es beſchwöret, wirklich in Furcht ſich zu befinden, wäre er auch ein Fremder, exkommunizirt oder des Hochverraths angeklagt, wenn gleich keine vernünftige Veranlaſſung dem Richter vorhanden ſcheint; aber die Art und Dauer iſt ſeinem Ermeſſen überlaſſen, und, auf unbeſtimmte Zeit geſtellt, wird ſie entledigt durch den Tod des Königs oder des Impetranten; ſie verfällt dem Könige, wenn ſie durch irgend ein neues Vergehen gebrochen wird; nur gegen Peers muß ſolche in der Chancery oder Kingsbench *) geſucht werden.

Der Friedensrichter kann auch von Leuten die in ſchlechtem Rufe ſtehen, oder gegen welche ein gegründeter Argwohn bei ihm angeregt wird, ſie könnten durch Beiſpiel oder Handlung dem Publikum Gefahr bringen, Sicherheit für gutes Betragen erfordern (Surety for good behaviour): darüber iſt aber immer geſtritten, wie weit hierin ſeine Gewalt gehet, und wie der ſchlechte Ruf zu erkennen ſei. — Vordem war es dazu hinreichend, ein Bordell beſucht zu haben, für Vater eines un-

*) Ueber das Verhältniß der Obergerichtshöfe in Weſtminſter und ihren eigenthümlichen Geſchäftsbetrieb, wornach ſie ſich zweimal jedes Jahr auflöſen und ihre wenigen (12) Mitglieder, in ſechs beſondre Deputazionen getheilt, zweimal in jeder Grafſchaft, für alle Civil- und wichtigere Kriminalſachen Gericht (the Assizes) abhalten, ſ. Schmalz S. 144. 152.

ehelichen Kindes erklärt zu werden, und man erklärte jeden suspect der bei Tage ſchläft und bei Nacht wacht — jetzt iſt man nachſichtiger in Beurtheilung der Privatſünden geworden. Von der einen wie von der andern Bürgſchaft, ſo wie aus dem in ihrer Ermangelung ſubſtituirten Gefängniß, können auch die Quartalverſammlungen erlöſen, nach vorgängiger Proklamazion: ob jemand dadurch gefährdet zu ſein glaube.

Alle dergleichen Sicherheiten müſſen durch Bürgen für eine beſtimmte Geldſumme geſtellet werden, und der Richter haftet für ihre Suffizienz. Die wichtigſte und am häufigſten täglich vorkommende, findet beim Bail ſtatt, der Entledigung aus dem Gewahrſam, gegen Verpflichtung (recognizance) eines oder mehrerer Bürgen mit einer beſtimmten Geldſumme, für Wiedergeſtellung am beſtimmten Tage und Orte. Der Friedensrichter muß ſolchen immer geſtatten, wo es die Geſetze bei dem Vergehen nicht verbieten, oder es ihm nicht aus beſondern Rückſichten unzuläſſig, oder die geſtellte Sicherheit unzureichend ſcheint. In dieſem Falle ſendet er den Felon (Verbrecher) ins Gefängniß mit einem Aufnahme-Befehl (Mittimus, Warrant of commitment) an den Goaler (Gefängnißvorſteher), welcher Ort, Zeit, Namen, Veranlaſſung, die Anweiſung zur Verwahrung bis zur rechtlichen Entledigung, enthält. Unbefugter Verweigerung des Bails iſt durch die Habeas corpus Akte (31. Ch. II. c. 2.) vorgebeugt, welche denen, die nicht wegen Felony verhaftet und von den beiden nächſten Sessions auf ihr Anſuchen nicht entweder gerichtet oder zum Bail geſtattet ſind, die Befugniß giebt, unter Beibringung einer Abſchrift des Mittimus (vom Goaler ſechs Stunden nach Erforderung bei 100 L. Strafe zu ertheilen) ſich an den Großkanzler, oder an einen der Ober-Juſtizhöfe zu wenden. Dieſe befehlen darauf mittelſt Writ of habeas corpus (worauf ſogleich auch die Transportkoſten pro Meile indoſſirt werden, welche vor der Abreiſe zu berichtigen *ſind*) *dem Goaler*, den Gefangenen, in der durch das Geſetz

nach der Entfernung regulirten Frist, vor sie zu führen, um ihn entweder dann zum Bail zuzulassen, oder, wenn es sich findet daß er vom kompetenten Richter aus legalen Gründen kommittirt wurde, wieder ins Gefängniß zurückzusenden. Der Writ kann jedoch statt dessen auch die Anweisung enthalten, den Gefangenen vor ein Kriegesgericht, eine Bankerutkommission u. s. w. zu führen, zur Beschleunigung seines Prozesses. — Wer die Bürgschaft übernommen, kann, wenn er die Flucht des Verbürgten besorgt, solche zurückfordern, und selbst am Sonntage verlangen, daß der Richter diesen dann wieder kommittire, obwohl sonst am Sonntage niemand wegen Schulden verhaftet werden kann *).

Liederliche, unordentliche (idle and disorderly) Personen, von denen die Gesetze fünf Arten annehmen, sollen die Friedensrichter in das Besserungshaus, nicht für länger als einen Monat, senden; Betrüger und Landstreicher (Rogues and Vagabonds), deren es 21 verschiedene Sorten giebt, und unverbesserliches Gesindel (incorrigible Rogues), wovon fünferlei charakterisirt werden, sollen sie öffentlich auspeitschen, oder bis zu den nächsten Sessions zu harter Arbeit im Besserungshause anhalten lassen; von den Sessions wird alsdann die Sitzzeit der letztern bis zu 6 Monaten, mit untermischtem Auspeitschen, verlängert, oder verordnet, daß sie an den auswärtigen Land- oder Seedienst abgegeben (gewöhnlich werden sie bei den Westindia Regiments angestellet), oder transportirt werden sollen. Alle diese Personen werden durch Strafbefehle (Commitment in Execution) in das Besserungshaus abgeliefert. Auch sollen

*) Die Leichtigkeit mit welcher in England jeder der nur eben ein rechtlicher Mann zu sein scheint, selbst unbekannte Fremde, bei der nazionellen Gutmüthigkeit und Zutraulichkeit, Bürgen finden kann, ohne alle Bezahlung blos auf das Zutrauen zu einem guten rechtlichen Gesichte, macht es nöthig, den Bürgen welche Gefahr laufen hintergangen zu werden, auch den größten Schutz angedeihen zu lassen.

die Friedensrichter wenigſtens viermal im Jahre eine allgemeine Vagabondenjagd veranſtalten, und dazu ſo viel Einwohner als nöthig aufbieten.

Die friedensrichterliche Gewalt Vergehungen und Verbrechen auf ſummariſchem Wege zu unterſuchen und zu beſtrafen, ohne Ausſpruch einer Jury, enthält in vielen Fällen einen ſtillſchweigenden Widerruf des berühmten Vorrechts, nur durch ſeines Gleichen gerichtet zu werden, welches, ſeit undenklichen Zeiten des Landes Sitte, durch die Magna Charta feierlichſt beſtätigt wurde. Dieſes den Britten ſo theure Geburtsrecht, das Bollwerk ihrer Freiheit u. ſ. w. kann nur geſchmälert werden durch eine Autorität der gleich welche es begründete, durch ſpezielle Parlamentsakten, und in den Fällen, worin dieſe dem Friedensrichter ſolche Gewalt verliehen, muß er ſie pünktlich beobachten, nie vergeſſen daß Richter und Schöffen in ſeiner Perſon ſich vereinigen, daß ſeinem Gewiſſen ſowohl die Beurtheilung des Faktums, als die Anwendung des Geſetzes überlaſſen iſt, ſonſt wird das gemeine Recht ſich an ihm rächen, und ſein ganzes Verfahren vernichten. Daher muß eigne Kenntniß, Anzeige oder Klage immer vorhanden ſein; der Verklagte muß vorgeladen und benachrichtigt, ihm die Mittel ſich zu vertheidigen gegeben; der Beweis muß in derſelben Art geführt werden, welche das gemeine Recht verlangt, wenn das Statut nicht anders beſtimmt; die Ueberführung, das Urtheil und deſſen Vollziehung müſſen gleichmäßig erfolgen, wie im ordentlichen Rechtsgange, nur geleitet und beſtimmt nach den ſpeziellen Statuten; es muß endlich das ganze Verfahren in einem Protokoll (Record) bekundet werden, womit er ſich dem Obergerichtshofe erforderlichen Falles ausweiſen kann, und welches auch bei der Friedensregiſtratur deponirt werden ſoll, wenn von ſeinem Ausſpruche an die Sessions appellirt würde. Die äuſſerſte Sorgfalt womit dieſe Records verfaßt werden müſſen, *weil das geringſte Verſehen* die Nichtigkeit des Verfahrens zur

Folge hat, macht große Vorſicht hierbei nothwendig; die Geſetzgebung kommt indeſſen dadurch zu Hülfe, daß jeder Akte gedruckte Modelle zu den darin vorgeſchriebenen ſchriftlichen Verhandlungen beigefügt, hiernach wieder andere Formulare mit offenen Räumen abgedruckt werden, woraus ſich denn der Record leicht zuſammenfügen läßt *). Auch iſt es nicht nöthig ſolchen ſogleich ausführlich über jede vorgekommene Sache zu verfaſſen, ſondern erſt dann aus den genommenen Notizen, wenn er wirklich gebraucht wird; auch blos über die richterlichen Geſchäfte, die übrigen ſind ſelten an eine beſtimmte Form gebunden, und haben das Gute, daß dabei faſt gar nicht geſchrieben wird.

Die Friedensrichter ſind befugt, in allen Fällen deren Erörterung und Beſtrafung ihnen übertragen iſt, Eide abzunehmen, zur Begründung und zum Beweiſe von Anklagen auch Zeugen vorzuladen, oder jede andere beliebige Perſon die ſie von einer Sache unterrichtet glauben, und deren eidliches Zeugniß (bei den Quäkern deren feierliche Betheuerung) zu erfordern, oder ſie zur Sicherheitsleiſtung zu verpflichten, ihr Zeugniß bei den Sessions abzugeben, wenn die Sache dieſen vorbehalten wurde. Sie können auch Perſonen, deren Geſinnungen gegen die Regierung verdächtig ſcheinen, anhalten, die Eide of allegiance, supremacy and abjuration ihnen abzulegen. Bei

*) Dieſes Abdrucken von Formularen (auch bei den Preußiſchen Gerichtshöfen häufig eingeführt) gewährt große Erleichterung, Beſchleunigung und Sicherheit der Geſchäftsführung: wie viele Expedienten, Kopiſten, Reviſoren werden dadurch überflüſſig; wem dergleichen zur Unterſchrift vorgelegt wird, braucht nur die eingeſchriebenen Worte nachzuſehen, und wer es empfängt, auch dieſe nur zu leſen; nichts Weſentliches wird dabei in der Eile der Ausfertigung vergeſſen oder verſchrieben; es giebt ſelbſt eine Erinnerung an denjenigen der ſich des gedruckten Formulars bedient, nochmals zu prüfen, ob der vorkommende Fall ſich dahin eignet und allen Erforderniſſen, die gedruckt da ſtehen und ſich nicht wegwiſchen laſſen, genüget.

dem gewöhnlichen Eide findet ein ſehr kurzes Verfahren ſtatt; er wird durch bloßes Küſſen oder Berühren des neuen Teſtaments, oder eines Gebetbuchs worin ſich die Evangelien und Epiſteln befinden, abgeleiſtet; es trifft aber den falſchen Eid eine ſchwere nachſichtsloſe Strafe *). — In den meiſten Fällen iſt ein Zeuge zur Beweisführung hinreichend, nur Hochverrath fordert zwei (ſo wie die geiſtlichen und Billigkeitsgerichtshöfe, welche nicht durch Jury verfahren), ſchriftliche gerichtliche Zeugniſſe gelten nur von todten Zeugen, um dem Verklagten nicht den Vortheil zu rauben, die Glaubhaftigkeit der Zeugen durch Gegenfragen zu prüfen (croſs examining).

In eigenen Angelegenheiten dürfen die Friedensrichter nicht verfügen, wohl aber in Armen- und Kirchſpielſachen, welche ſie als Einwohner mit angehen, nur wenn davon an die Seſſions appellirt worden, ſind ſie von weiterer Theilnahme ausgeſchloſſen.

Wenn die Geſetze beſtimmen, daß zwei oder mehrere Friedensrichter ſich zuſammenthun ſollen zu einem richterlichen Geſchäfte, ſo müſſen dieſe auch wirklich ſich perſönlich dazu vereinigen, und ſolches in gemeinſchaftliche Ueberlegung nehmen; bei ihrer blos verwaltenden Wirkſamkeit wird ſolches nicht gefordert. Für diejenigen Gegenſtände der letztern, welche an eine gewiſſe Zeit und Folge gebunden ſind, vereinigen ſich indeſſen gewöhnlich mehrere, und machen bekannt, daß ſie an beſtimm-

---

*) Dieſe rechtfertigt indeſſen doch wohl nicht die allzugroße Leichtigkeit und Ceremonieloſigkeit der Eidesableiſtung, und hierin iſt die Abkürzung des Geſchäftsbetriebes gewiß nachtheilig, weil der Mißbrauch ganz unvermeidlich ſcheint. — Wenn das Verbrechen des Meineids auf den brittiſchen Prozeßliſten nicht häufiger vorkommt als in andern Ländern, ſo muß man dieſes vornehmlich auf die Rechnung der größern und allgemeinen Religioſität ſchreiben, welche dieſes Land vor andern auszeichnet. Auch iſt es eine ſehr ſchädliche Eigenheit der brittiſchen Geſetze, daß jeder ohne Unterſchied, Kinder, *bekannt ehrloſe* Menſchen, zum Zeugeneide zugelaſſen werden.

ten Tagen und Orten eine special oder petty Session für solche, als z. B. Wegesachen, Verleihung der Erlaubnisse zu Schankhäusern, Armensachen, Erwählung der Armenvorstände u. s. w. abhalten wollen. Diesen mögen sich dann die andern Kollegen zugesellen, aber sie dürfen nachher nicht besonders eben deshalb zusammenkommen und verfügen, und auch diese Sachen gehen ihren guten regelmäßigen Gang, ohne einige Kontrolle der Regierung *). Auch pflegen wohl die resident acting Justices eines Bezirks unter sich zu verabreden und bekannt zu machen, daß an gewissen Tagen und Orten immer einige von ihnen gegenwärtig sein wollen, die gewöhnlich vorkommenden Sachen abzumachen, und die Einwohner sich darnach zu richten, weil es ihnen selbst bequem ist. So machten z. B. im Jahre 1800 fünf Friedensrichter in Manchester bekannt, daß jeden Mittwoch zwei, jeden Sonnabend einer von ihnen Morgens 10 Uhr im Grafschaftshause (County court) **) bereit sein würden, die Geschäfte in folgender Ordnung vorzunehmen:

a. Am Mittwoch zwei Friedensrichter:
   1. Armenbeschwerden.
   2. Filiazion unehelicher Kinder.
   3. Translozirung von Armen nach den zu ihrem Unterhalt verpflichteten Gemeinden (Settlements).

*) Diese wird gewissermaßen dadurch ergänzt, daß die meisten von solchen Geschäften an bestimmte Tage und Fristen, z. B. den ersten Montag nach dem 5ten April u. s. w. gebunden sind, wo sie nothwendig vorgenommen werden müssen: möchte diesen nun auch, was doch selten geschehen wird, der Beamte vergessen, so würde ihn schon das Publikum, diejenigen Individuen welche dabei interessirt sind daß die Sachen vorgenommen werden, daran erinnern: ein sehr zweckmäßiges Mittel, die Ordnung und Regelmäßigkeit der Geschäftsführung zu versichern und das leidige Aufschieben ganz zu vereiteln.

**) So wird der Versammlungsort der Sessions gewöhnlich genannt, und das Gefängniß der Grafschaft pflegt damit verbunden zu sein — der Name rührt noch von dem ehedem darin abgehaltenen County Court der Sheriffs.

4. Vorladungen zum nächſten Gerichtstage.
5. Examinirung der durch Verhaftsbefehle herangebrachten Perſonen.
6. Examinirung blos vorgeladener Perſonen.
7. Beſchwerden über Tage-, Wochen-, Geſinde-Lohnzahlungen.
8. Beſchwerden von Lehrlingen gegen Meiſter, und umgekehrt.
9. Anklagen wegen Veruntreuung von Arbeitsmaterialien (Embezzling).
10. Wegeſachen, für welche jeder Mittwoch eine special Session ausmacht.
11. Akziſeſtreitigkeiten, Kontravenzionen.

b. Am Sonnabend ein Friedensrichter:

1. Armenbeſchwerden.
2. Examinirung in Verwahr befindlicher Perſonen.
3. Vorladungen zum nächſten Gerichtstage.
4. Anzeigen gegen Verbrecher.
5. Anklagen wegen Assaults (gewaltſame Handanlegung, ſ. unten).

Dieß giebt zugleich einen Ueberblick der geläufigſten Geſchäfte, und bezeichnet die Schnelligkeit der Verhandlungen ſo vieler Gegenſtände durch ſo wenige Beamten, in wenigen Stunden wöchentlich, in einer der bedeutendſten gewerbereichſten Städte.

Die geſammten Friedensrichter der Grafſchaft ſind aber auch verpflichtet, ſich viermal im Jahre (in Middleſex achtmal) an beſtimmten Tagen, zu einer allgemeinen Vierteljahrsverſammlung (General Quarter Session, vulgo die Sessions) zu vereinigen, gewöhnlich abwechſelnd in den beiden Hauptorten, wo auch das Gefängniß und das Friedensarchiv ſich befinden. Die Zeit der Eröffnung wird 14 Tage vorher von zwei Friedensrichtern dem Sheriff angezeigt, und dieſer angewieſen eine *Grand Jury dabei* zu geſtellen; alle Koroners, Konſtabel, Ge-

fangenwärter, und andere Unterbeamte dahin zu beordern, ſelbſt zu erſcheinen, und die Abhaltung der Seſſions überall bekannt zu machen. Allen Einwohnern iſt es unbenommen dabei zur Beförderung der öffentlichen Gerechtigkeit mitzuwirken, ſie werden gleichſam dazu eingeladen durch freien Zutritt und Sicherheit gegen Civilarreſt eundo, morando et redeundo, ſelbſt wenn ſie nicht gerade den kürzeſten Weg zurückgehen, oder etwas mehr Zeit als eben nöthig dazu verwenden ſollten. Alle Verhandlungen erfolgen bei offenen Thüren.

Die Geſchäfte der Seſſions beſtehen:

a. in weiterer Förderung der von den einzelnen Friedensrichtern eingeleiteten und vorbereiteten Unterſuchungen, über im Gefängniß verwahrte, oder durch Bail zur Wiedergeſtellung, oder durch Sicherheit zur Verfolgung und Beweisführung einer Anklage, Ablegung eines Zeugniſſes u. ſ. w. vor dieſelben gebundene Perſonen;

b. in Entſcheidung der gegen das Verfahren der einzelnen Friedensrichter, oder der Commissioners für Gemeinheitstheilungen, Kanalbauten u. ſ. w. eingelegten Appellazionen;

c. in Beſorgung allgemeiner und die ganze Grafſchaft angehender Verwaltungsgegenſtände.

Nach älterer Beſtimmung, aus einer Zeit wo die Friedensrichter noch nicht zahlreich waren und zu ſein brauchten, iſt die Gegenwart von zweien hinreichend, die Seſſion zu konſtituiren; jetzt werden ſie gewöhnlich ſehr zahlreich abgehalten, und nicht leicht wird einer fehlen der in der Grafſchaft anweſend iſt. Wenn ſie beiſammen, erfolgt eine dreimalige Proklamazion daß die Seſſions eröffnet, es wird ein Friedensrichter für die Dauer der jedesmaligen Seſſions zum Präſidenten (Chairman) erwählt, die Friedensrichterliche Vollmacht, und verſchiedene beſtimmte Parlamentsakten (bei allen oder nur bei einer beſtimmten Seſſion jährlich) werden verleſen; die Grand Jury (worüber

Schmalz S. 173) wird eingeſchworen *), dieſer werden die vor ſie gehörenden Eingaben (Bills) überwieſen, die Zeugen welche darüber Beweis geben ſollen vereidet, und während dieſelbe mit letztern abgetreten iſt, andere Gegenſtände vorgenommen; Perſonen, welche Dienſteide ablegen müſſen, werden ſolche abgenommen (während dieſer Handlung müſſen alle andere Geſchäfte ruhen), die Liſte aller zu Geſchworenen (Jurymen) tauglichen Perſonen wird revidirt; Appellazionen gehört, und nachdem alle formelle Mängel des Urtheils oder der Order, worüber ſolche erhoben, rektifizirt worden, in der Sache ſelbſt entſchieden; über Trespasses, Misdemeanors und Assaults **) auf welche bei den letzten Seſſions die Verklagten ſich unſchuldig erklärt und Sicherheit gegeben den Gegenbeweis bei dieſen Seſſions zu führen (to traverse the indictment), mit einer Special Jury verfahren, und wenn dieſe das ſchuldig ausgeſprochen hat, eine Geld- oder andere Strafe beſtimmt, gewöhnlich aber dem Verklagten angerathen mit ſeinem Gegner zu ſprechen, das heißt, ſich abzufinden; und wenn letzterer dem

*) In England muß der Ueberzeugung des Richters noch das Urtheil der Grand Jury hinzutreten, ehe Jemand als Verbrecher (Felon) vorgeführt werden kann; findet dieſe das „ſchuldig," ſo erfolgt erſt durch die reiſenden Richter in den Assizes der Ausſpruch nach dem Urtheil der petty (gewöhnlichen) Jury.

**) Es iſt ſchwierig dieſe engliſchen techniſchen Ausdrücke durch deutſche zu geben: ſie begreifen alle kleinere Vergehen und Verletzungen, alles was ſich nicht zu einem gröbern Verbrechen (Felony) oder zum Hochverrath (Treason) qualifizirt: Trespasses (Ueberſchreitung) ſind alle Eigenthumsverletzungen, z. B. wer ohne Erlaubniß des andern Verkoppelung überſchreitet, Viehſchäden u. ſ. w.; Assaults (Angriff), und dazu gerechnet Batteries, begreifen alle körperliche Beſchädigungen, Anfälle, Drohungen, Real- und ſymboliſche Injurien (Verbalinjurien kennen die brittiſchen Geſetze nicht — no words whatsoever can amount to an assault — auſſer gegen den Beamten in Ausübung); Misdemeanors endlich ſind alle und jede Arten von Vergehen und Beleidigungen, welchen die Geſetze keinen beſondern Namen gegeben und welche ſie nicht *für felony erklärt haben.* —

Gericht erklärt, daß er befriedigt, der erstere nur in eine kleine Geldstrafe von 3 Sh., 12 P. oder gar nur 4 P. genommen (woran indessen auch immer die Bezahlung der oft bedeutenden Kosten hängt). Wenn dann die Grand Jury ihr Geschäft geendigt, so werden diejenigen Personen, gegen welche keine Anklage gefunden, sofort ihres Gefängnisses oder Bails entledigt *), diejenigen aber gegen welche solche begründet gefunden, vom Goaler vorgeführt, sie befragt, ob sie der Anklage geständig, und ihre Erklärung registrirt; das weitere Verfahren bleibt, wenn das Verbrechen Felony ist, den nächsten Assizes (Gerichten der reisenden Oberrichter) gewöhnlich, nicht nothwendig, vorbehalten oder überlassen; bei geringern Vergehen auch bis zu den nächsten Sessions ausgesetzt, es möchte denn der Verklagte selbst wünschen gleich gerichtet zu werden, da man diesen durch Verschiebung begünstigen will, um seine Vertheidigung oder Milderung besser vorzubereiten.

Endlich werden die noch übrigen Geschäfte von den Sessions berichtigt, als da sind: Anordnung einiger Friedensrichter zur Spezial-Aufsicht des Gefängnisses und des Besserungshauses; Verwaltung dieser und anderer öffentlichen Anstalten; Bestimmung des Tarifs der aus der Grafschaftskasse geleisteten Zuschüsse zu den Vergütungen für Militärfuhren, gelieferte Fourage und Quartiere; Regulirung der Entschädigungssätze für vor Gericht geforderte Zeugen; Wege- und Brückenbau; Bestallung und Einschwörung der Konstabel; Repartizion und Ausschreibung der Kirchspielsbeiträge (County Rates) zur Grafschaftskasse, und deren Verwaltung durch den Treasurer of the

*) In solchem Falle oder bei späterer Freisprechung durch die Special Jury, erhält der aus dem Verhaft Entlassene eine Entschädigung aus der Grafschaftskasse; es wird ihm aber wenn er wegen felony verfolgt worden, die Kopie seiner Anklage und Lossprechung in der Regel versagt, ohne welche er keine Entschädigungsklage anstellen kann, es möchte denn wirkliche Bosheit seines Anklägers klar zu Tage liegen.

County; Approbazion der von den Kirchſpielen für ihren innern Haushalt ausgeſchriebenen Beiträge (Parish Rates); Anordnung der Aufſeher über Baumwollenmühlen u. ſ. w. und ſodann bis zu den nächſten General Quarter Sessions vertagt.

In Anſehung der Regulirung innerer Angelegenheiten der Grafſchaft vertreten die Seſſions die in England nicht exiſtirenden Provinzialſtände; die Grand Jury iſt auch befugt, und ſelbſt verpflichtet, ſo auch jeder einzelne Einwohner, die Konſtabel von Amtswegen, allgemeine Nothdurft, Beſchwerden, Verbeſſerungsmaaßregeln vorſtellig zu machen (Presentment), welche von den Seſſions näher erwogen werden.

Die Seſſions ſind ſo wenig als andere Gerichte gebunden Gründe ihres Verfahrens anzugeben; ſie können ſo lange ſie ſitzen eine frühere in denſelben Seſſions getroffene Verfügung zurücknehmen, und in denſelben verordnete Geldſtrafen mildern; ſie können einige aus ihrer Mitte oder andere beauftragen eine Sache zu unterſuchen, und darüber zu ihrer Entſcheidung zu berichten, nicht aber dieſe ihnen übertragen; ſie können in der Regel keine Sache annehmen die nicht vorher von einem einzelnen Friedensrichter entſchieden oder dieſem vorgetragen iſt; und die einzelnen Beiſitzer haben ganz gleiche Gewalt, die meiſten Stimmen entſcheiden: wenn dieſe getheilt, wird die Entſcheidung ausgeſetzt bis mehrere beiſammen ſind; ſie können für ihre Handlungen in den Seſſions nicht beſtraft werden.

So wie in der Regel über alle Handlungen und Entſcheidungen der einzelnen Friedensrichter bei den Seſſions, ſo kann auch über richterliche Handlungen der einzelnen und der Seſſions im Laufe einer Verhandlung bei den Obergerichtshöfen der Kingsbench und Chancery ſubſtanziirte Beſchwerde geführt und von dieſen ein Writ of Certiorary, Befehl der Einſendung des Records in der Sache, erlaſſen werden, wenn zuvor von demjenigen welcher dergleichen nachſucht, dargethan *worden iſt, daß er dem* Friedensrichter oder den Seſſions da-

von 6 Tage zuvor ſchriftliche Nachricht (previous notice) gegeben hat*), auch muß er Sicherheit für 50 L. leiſten, daß er die Sache, wenn der Record eingehet, ohne Zögerung verfolgen und wenn das Verfahren des erſten Richters gut geheißen volle Entſchädigung leiſten will; es kann aber nicht an die Seſſions appellirt und zugleich ein Certiorary nachgeſucht werden. Der Richter, welcher ein ſolches Writ erhält, muß darauf ſofort mit ſolchem zurück den Record einſenden**), und ſein Verfahren in der Sache ſiſtiren. Auch kann die Kingsbench ein Mandamus, Befehl an den Richter etwas zu thun was ſeines Amts und Pflicht iſt, oder warum es unterlaſſen anzuzeigen, erlaſſen, wenn Jemand beſchwöret, daß ihm Juſtiz verweigert wird; wenn darauf in der beſtimmten Zeit kein oder ein ungenügender Bericht erfolgt, den Befehl abſolut erklären, und die Anzeige der vollſtändigſten Genügung in geſetzter Friſt erfordern. Endlich werden bei den Assizes auch über alles ſchon geſchloſſene Verfahren der Seſſions in richterlichen und adminiſtrativen Geſchäften, wo nicht beſondre geſetzliche Beſtimmung ſolches final erklärt, und in dieſem Falle über die Förmlichkeit, die Appellazionen angebracht und entſchieden.

---

*) Allgemein und in allen Fällen findet die Beſtimmung ſtatt, daß, wer über ein ihn drückendes öffentliches Verfahren Beſchwerde führen will, dem Beamten davon vorher Nachricht geben muß, welcher dadurch Gelegenheit gewinnt ein geſchehenes Unrecht zu verbeſſern, oder Zeit ſich zur Vertheidigung zu rüſten, und der Oberbehörde ohne Rückfrage die Mittel zur Beurtheilung darzureichen. Gewiß eine äußerſt zweckmäßige Beſtimmung, die beſte um Oberbehörden vor dem Andrang von Querelen, ſowohl gegründeten als ungegründeten, zu ſichern, und die Erörterung der erſtern abzukürzen. In ähnlicher Art findet im Preußiſchen Staate die, jedoch weniger ausreichende, Beſtimmung ſtatt, daß keine Beſchwerde ohne Beifügung des abſchläglichen Beſcheides der nächſtvorgeſetzten Behörde von der obern angenommen werden ſoll.

**) d. h. wie vorbemerkt den protokollariſchen Befund der Sache; Gründe, rechtfertigende Berichte werden nicht gefordert, die Legalität des Verfahrens muß aus der Sache ſelbſt reden.

Jeder Friedensrichter hat seinen Schreiber (Clerk of Justices) und für alle, Behufs der Sessions, ist ein Generalsekretär (Clerk of the Peace) der zugleich das Friedensarchiv bewahrt, letzteres unter Verantwortlichkeit desjenigen Friedensrichters, welchen das Friedensrichterpatent zum Custos Rotulorum namentlich bestellt, der vor den andern keinen Vorzug genießet, ausser der alleinigen Ernennung des Generalsekretärs, den jedoch die Sessions absetzen können. Durch diese Schreiber wird alles offizielle Schreibwerk allein bestritten, mit welchem sich die Friedensrichter nie befassen, auch da dieses ganz mechanisch geregelt ist, Berichte u. s. w. von ihnen nicht gefordert werden, gar nicht zu befassen haben, nicht die Muße und Lust zum Handeln sich zu verderben brauchen; sollte die Wirksamkeit derselben allein oder vorzüglich sich auf Schreiben reduziren, sie für längere Zeit an den Arbeitstisch gefesselt sein, täglich mit Verfügungen überladen, mit Berichtserstattungen belästigt werden: dann möchten sich wohl selten unabhängige Männer finden, welche dieses Amt übernehmen wollten. Die für ihre verschiedenen Geschäfte bewilligten Sporteln überlassen sie durchgängig ihrem Schreiber; gewöhnlich reichen sie zu dessen Unterhalt nicht hin, manche unterhalten ihn ganz allein, und lassen gar keine Sporteln nehmen; der Generalsekretär hat vornehmlich durch die Darreichung von Abschriften aus dem jedem offnen Archive eine ergiebige Einnahme. Die Sporteltaxen werden in den Sessions regulirt, und von Zeit zu Zeit revidirt; erst wenn sie in den folgenden nochmals durchgegangen, darauf den reisenden Richtern bei den Assizes vorgelegt, und von diesen genehmigt, erhalten sie Gültigkeit, und jeder der eine Ueberschreitung darthut, 20 L. Belohnung, als Strafe des Uebertreters *). Auch sollen ihnen für jeden Sessionstag 4 Sh. Diä-

*) Auch das hierbei beobachtete Verfahren ist überaus zweckführend *und nachahmungswerth.*

ten für ſich, 2 Sh. für ihren Schreiber, aus den Strafgeldern verabfolgt werden, welche jedoch Herzöge, Grafen, Barone, die das Amt bekleiden, nicht fordern dürfen, andere auch ſelten verlangen. Sowohl die einzelnen Friedensrichter als die Seſſions müſſen jährlich auf Michaelis dem Sheriff ein Verzeichniß der von ihnen diktirten und noch ausſtehenden Geldſtrafen nebſt dem Betrage der ſchon erhobenen, durch den Generalſekretär zuſtellen, und dieſer ſolches, zuvor als richtig beſchworen, der Schatzkammer einreichen, nicht weniger die Perſonen, denen die Geſetze einen Antheil zubilligen, binnen 10 Tagen benachrichtigen, daß und wieviel ſie vom Sheriff zu fordern haben.

Man kann daher annehmen, daß dieſes Amt ganz unentgeltlich wahrgenommen wird, mit einziger Ausnahme der Friedensrichter in Weſtminſter, wo die Menge, Wichtigkeit und Verwickelung der Geſchäfte, die Hinzufügung einiger ihre ganze Thätigkeit denſelben ausſchließend widmender Perſonen, als beſoldete Friedensrichter (zur Unterſcheidung Stipendiary Magistrates benannt) in neuern Zeiten nothwendig gemacht hat. Die Unentgeltlichkeit des Amts iſt es aber vornehmlich, welche den Friedensrichtern ein ſo großes Anſehen und eine Autorität giebt, wie ſie wohl die Richter in keinem andern Lande genießen mögen *), wie denn auch in keinem Lande der Gehorſam gegen

*) Unentgeltliche Amtsleiſtungen hat man auch in einem andern großen Reiche, unter ganz andern Bedingungen zu erzwingen den unglücklichen Verſuch gemacht, in einem Lande deſſen Geſetzgebung geradezu dahin ſtrebt, ſolche und was daran heilſam iſt zu vernichten, indem ſie die Zerſplitterung alles Grund- und Geldvermögens zum Zwecke hat. Dieſe große Beweglichkeit des Eigenthums wird durch adäquate Abgaben ſehr ergiebig für die Staatskaſſe (bis auf einen gewiſſen Punkt); man hat berechnen wollen daß durch dieſe im Laufe von 40 Jahren alles Vermögen durchpaſſirt, auch wirkt es vortheilhaft auf die zu Soldaten, in dem Sinne, geeignetſte Bevölkerung: allein die Klaſſe der unabhängigen Einwohner (independent substantial men), welche doch auch einigen Werth und ſelbſt einen bedeutend finanziellen Werth für den

das Geſetz ſo feſt begründet iſt, dem Geſetze und deſſen Dienern ſo unwiderſprochene augenblickliche Folge geleiſtet wird, als in Großbritannien. So wie ſie jeden hören und helfen müſſen, ſo dürfen ſie auch von jedem unbedingten Gehorſam fordern; wer ihren Anweiſungen, Vorladungen und Verhaftsbefehlen keine pünktliche Folge leiſtet, den treffen die härteſten Strafen; ſie können die Kräfte jedes Einwohners für das allgemeine Beſte einzeln und in größern Maſſen zur Thätigkeit rufen; jeden der ihnen zunächſt ſtehet, oder den ſie für den tauglichſten halten ein Geſchäft zu verrichten, damit beauftragen; jeden, bei dem ſie die beſte Wiſſenſchaft von einer Sache vermuthen, zur Eröffnung auffordern und anhalten. Sie genießen den größten Schutz der Geſetze, in der gerechten Ausübung ihres Amts. Ihr ſchriftliches Zeugniß über Amtshandlungen genießt in den obern Gerichtshöfen unbedingten Glauben, ohne Einſprache; was ſie verſichern, iſt wahr; ſelbſt wenn ihr Verfahren in den Förmlichkeiten fehlte, ſollen ihre Handlungen, in vielen beſonders beſtimmten Fällen, aufrecht erhalten werden; und wenn ſie gewiſſenhaft, aus reinen Abſichten verfahren, keine Beſtechung, Bosheit, Parteilichkeit, Unterdrückung klar zu Tage liegt, ſind ſie auch wegen unrechter Handlungen dem Könige nicht ſtraffällig, den Parteien nur zur Entſchädigung verpflichtet. Auch können ſie nur bei den Assizes in der Grafſchaft ſelbſt und innerhalb der nächſten 6 Monate belangt werden; dann aber auf den allgemeinen Zweck ihres Amts, und das ſie für den ſpeziellen Fall autoriſirende Statut ſich berufen; ſie erhalten doppelten Koſtenerſatz wenn ſie obſiegen,

---

Staat hat, gehet dabei zu Grunde; die brittiſchen Geſetze dagegen begünſtigen dieſelbe, erkennen darin eine Hauptſtütze der ganzen Verfaſſung und Verwaltung, ſie beſchränken fideikommiſſariſche Stiftungen nicht bloß auf Adel und Grundeigenthum, ſie erſticken nicht den Sporn zur Induſtrie in freier Dispoſitionsfähigkeit über das erworbne Vermögen nach dem Tode, ſie ſichern auch dem Handwerker durch Innungen und Zünfte einen feſten Stand.

und es wird keine ſolche Klage angenommen, ohne Nachweiſung, daß dem Friedensrichter 4 Wochen zuvor vollſtändige Nachricht davon mit Angabe aller Beweismittel gegeben worden iſt. Das letztere verſchafft ihm Zeit Vergleichsvorſchläge anzubieten; wenn der Gegner dieſe verwirft, die Jury aber ſie nächſtdem für ausreichend erachtet, ein obſiegliches Urtheil; und eben als wenn die Klage grundlos gefunden wird, doppelten Koſtenerſatz *). Auch können dem Kläger auſſer der bezahlten Geldſtrafe nur 2 P. Entſchädigung zuerkannt werden, welche in dieſem Falle die Prozeßkoſten nicht involviren, auſſer wenn dargethan worden, daß der Friedensrichter abſichtlich boshaft und grundlos verfahren, in welchem Falle ihm doppelte Koſten obliegen.

Indem die Einmiſchung der obern Behörden im Verfügen und Kontrolliren alſo beſtimmt und den groben Mißbräuchen

*) Die engliſche Geſetzgebung verbindet eigne Begriffe mit Costs (Prozeßkoſten im ausgedehnteſten Sinn) und Damages (Privatſatisfakzion): erſtere ſind immer Folge der Verurtheilung zur letztern, werden aber auch zuweilen ohne letztere, vornehmlich in allen den Fällen erkannt (2 auch 3fach) wo gegen einen öffentlichen Beamten ungegründete Klage wegen Amtshandlungen erhoben worden; ſie ſtellen dann alſo eine Entſchädigung für demſelben ungebührlich verurſachte Mühe und Aerger dar. Die Damages aber haben das Eigenthümliche, daß ſie faſt nie im eigentlichen Verhältniß mit dem zugefügten Schaden ſtehen, der freilich auch gar keiner Schätzung zu Gelde fähig iſt. Entweder ſind ſie ganz ungeheuer hoch und zu mehreren tauſend Pfunden bei Ehrenſachen, wenn der Sachfällige des Vermögens iſt; und dieſes gewöhnlich gegen Verfaſſer und Verbreiter von Pasquillen, Verführer einer Ehefrau (das ſogenannte Crim. Con., wo die Damages oft nicht eingefordert werden, ihre Beſtimmung aber doch vorausgehen muß, um beim Parlament eine Eheſcheidungsacte auszuwirken). Oder die Jury beſtimmt ſolche ſo niedrig, daß es ganz ins Lächerliche zu fallen ſcheint (ſo erinnere ich mich eines Beiſpiels wo ſie zu 1 P. (8 Pfennig) beſtimmt wurden), aber doch nicht ſo iſt, weil viel Koſten daran hängen, mithin dann wenn die Jury durch dieſe, neben der öffentlichen Strafe, den Sachfälligen ſchon hinlänglich geſtraft erachtet, oder wenn dem Gegentheil auch einige Schuld zur Laſt fällt.

der Gewalt ſomit vorgebeugt worden, iſt doch den Friedensrichtern ein ſehr freier Spielraum zur kräftigen nützlichen Wirkſamkeit gelaſſen, und der ſchwierige Punkt: das Maaß der Verantwortlichkeit ſo zu beſtimmen, daß es die Thätigkeit nicht hemmt, und dem trägen, ſchlechten, nachläſſigen Beamten nicht zur Rechtfertigung, wenigſtens zur Entſchuldigung gereiche, hier ſehr erwünſcht, und auf ſolche Weiſe gelöſet, daß der öffentliche Dienſt von vermögenden unabhängigen Männern nicht als eine unerträgliche Laſt vermieden, ſondern als eine erfreuliche Beſchäftigung des Lebens geſucht wird. Noch weit wirkſamer indeſſen als die von fern herbeizurufende Kontrolle der Obergerichte, oder als die durch Appellazion an deren reiſende Deputazionen in den Aſſizes geltend zu machenden Beſchwerden, iſt die Beobachtung, Aufſicht und Kritik welche das ganze Publikum über der Friedensrichter offene, nicht in Akten begrabene, Wirkſamkeit und Thätigkeit, mit unbefangener Freimüthigkeit ausübt, indem es alle ihre Handlungen einer ſtrengen und gewöhnlich ſehr gerechten Beurtheilung unterwirft, und die Sache des geringſten Mitbürgers zur Sache aller macht. Da wird es beinahe unmöglich daß Jemand ſchlecht handele, wenn er ſelbſt den Willen dazu hätte, auch iſt es eine faſt unerhörte Sache, daß ein Friedensrichter deſſen beſchuldigt und angeklagt worden wäre, und eben ſo wenig darf er nachläſſig ſein, wenn ihm die Meinung ſeiner Mitbürger etwas werth iſt; wenn er ſein Anſehen bei dieſen begründen, ſich Einfluß auf ſie verſchaffen will, der ihm zu einer angenehmen Exiſtenz im bürgerlichen Leben ſehr wünſchenswerth, auch oft ſehr wichtig wird; vornehmlich wenn er trachtet nach der höchſten Ehre, zum Parlamentsgliede für die Grafſchaft (County Member) *)

*) Dieſe, obgleich im Parlamente ohne Vorzug vor den Abgeordneten der rotten boroughs, genießen ein aufferordentliches Anſehen in der öffentlichen Meinung, und wenn ſich Parteigeiſt einmiſcht, werden *nicht ſelten hunderttauſende* verwendet die Wahl dazu durchzuſetzen

erwählt zu werden, oder ſolche einem Freunde zuzuwenden wünſcht. Alle Parlamentsglieder ſind in der Regel Friedensrichter geweſen, oder vereinigen großentheils noch fortwährend beides mit einander; ſie nehmen in dieſen oberſten Körper den reichen Schatz von praktiſcher Erfahrung, Sach- und Landeskenntniß mit hinüber, welchen ſie in der Fülle des lebendigen Geſchäftslebens ſich eigen gemacht haben und welcher dort ihrer Wirkſamkeit im Allgemeinen, in den Special Committees insbeſondere *), ſo nützlich wird. Nicht ſelten werden auch Friedensrichter zu den bedeutendſten Staatsämtern gerufen: ſo wurde z. B. der Graf Spencer, bis dahin ein ſehr thätiger Friedensrichter, an die Spitze der Admiralität geſtellt, welcher er während des ganzen erſten franzöſiſchen Krieges mit dem größeſten Ruhme vorſtand: wer dieſem Poſten tüchtig vorſtehet, wird zu allen Andern für fähig gehalten.

Die Einrichtung der brittiſchen Friedensrichter iſt in aller Hinſicht vortrefflich und ſtellet vielleicht das allervollkommenſte Inſtitut dar, welches die Verfaſſung irgend eines Landes aufzuweiſen vermöchte. Der Einzelne hat volle Wirkſamkeit ohne Willkühr, er iſt beſchränkt nur durch das Geſetz, durch die öffentliche Meinung, durch Publizität, durch den Rekurs an die Mehrern ſeines Gleichen, oder an die oberſte Juſtizbehörde, aber allem Mißbrauche dieſes Rekurſes iſt kräftig vorgebeugt:

— ſie gelten für die eigentlichen Vertreter der Provinz, übergeben die Bittſchriften u. ſ. w.

*) In dieſen parlamentariſchen Ausſchüſſen, deren Wirkungskreis die ganze innere Verwaltung umfaßt, iſt Lokalkunde von der größten Wichtigkeit, es erwerben ſich darin häufig ſolche Männer die größten Verdienſte, welche, bei wenigem Rednertalent, im Parlamente nie glänzen und ganz unbekannt bleiben. Die Vertheilung einzelner Geſchäfte unter temporäre Kommitteen iſt eine wichtige Eigenheit der brittiſchen Verwaltung, in allen ihren Zweigen, und überall von entſchiedenem Vortheil für ſchnellere und beſſere Bearbeitung der Geſchäfte; wohl zu bemerken aber für einzelne Gegenſtände, bei wechſelnden Mitgliedern.

hier ſind alle Vorzüge der kollegialiſchen Form vereinigt, ohne deren Mängel; die Wirkſamkeit des Einzelnen iſt nur ein Ausfluß der allen gemeinſchaftlich in der Friedenskommiſſion ertheilten Gewalt zu den Geſchäften, welche beſſer von wenigen als vom ganzen Kollegio wahrgenommen werden, dem aber alle zur Rechenſchaft von ihrem Verfahren verpflichtet ſind, und welches dieſes ganz oder theilweiſe umſtoßen oder abändern kann.

IV. Die Konſtabel (Constables) endlich, die letzte Klaſſe der öffentlichen Beamten, ſind auch aus den älteſten Zeiten auf die gegenwärtigen vererbt. Schon König Alfred verordnete, alle freigeborene Männer ſollten ſich mit ihren Familien in Geſellſchaften von zehn (tithings, boroes) zuſammenthun, welche unter und für einander verpflichtet waren ſich zu vertreten und zu haften; wer ſo übeln Rufs, keine Aufnahme in ſolchem Verein finden zu können, ſollte im Gefängniß verwahrt werden, als unwürdig frei unter rechtlichen Leuten zu wandeln; jede ſollte ſich ihren Sprecher, Vorſteher (tithingmen, boroeselder, borsholder, head borough, chief pledge) um für gute Ordnung zu ſorgen, erwählen, und zehen dergleichen Vereine, zur Verhandlung gemeinſchaftlicher wichtiger Angelegenheiten, zu gewiſſen Zeiten zuſammenkommen (hundred), auch in Kriegen in eine Kompagnie zuſammentreten, woraus ſich die noch beſtehenden Unterabtheilungen der Grafſchaften gebildet haben, und für ſolche der Name Hundert beibehalten worden iſt, obwohl er jetzt ſich nicht an Hundert Familien bindet, ſondern immer mehrere Kirchſpiele umfaßt. Der franzöſiſche Name Konſtabel kommt zu allererſt im Statute von Wincheſter (13. Ed. I. St. 2. c. 6.) vor; die Sache war ſchon lange, und ſelbſt die alten Namen findet man noch jetzt häufig. Dieſes Statut beſtimmt die Wahl von *zwei Konſtabeln in* jedem Hundert um die Waffenrüſtungen *)

*) *Eine ähnliche Einrichtung* hat ſich in mehrern Gegenden von Weſt-

und öffentliche Wege nachzusehen und die Herbergepolizei zu besorgen; bald nachher wurde ihnen die Arrestation von Verbrechern, und andere spezielle Fürsorge für öffentliche Sicherheit übertragen, ihre Geschäfte fortwährend ausgedehnt, gleichen Schrittes mit der friedensrichterlichen Gewalt, der sie zur Ausführung dienten, — und ihre Anzahl vervielfältigt. Gegenwärtig ist in jedem Hundert ein Oberkonstabel (High Constable) und in jeder Gemeinde sind ein oder mehrere Konstabel (Petty Constables, Tithingmen, Borsholders), alle sind Werkzeuge der Lordlieutenants, Friedensrichter und Sheriffs, ihr Wirkungskreis umfaßt alle diesen Beamten übertragenen Geschäfte, worin sie jedoch nicht allein auf deren besondern Befehl, sondern auch aus eigner Macht in ihrem Geschäftsbezirke (Constablewick) verfahren, der Konstabel in seiner Gemeinde, der Oberkonstabel im ganzen Hundert. Der letztere soll überdem eine Oberaufsicht über die andern haben, dieselben in ihren Geschäften anweisen, unterrichten, kontrolliren, und wenn deren mehrere für einen bestimmten Zweck versammelt werden, sie anführen und befehligen; er soll vornehmlich die Einquartirung von Truppen reguliren, die ausgeschriebenen County Rates erheben, an den County Treasurer abliefern, und vierteljährig den Sessions berechnen, die Belohnungen für angehaltene Landstreicher auszahlen u. s. w. Eine eigene Instanz bildet derselbe indessen nicht; die Friedensrichter sind nicht gebunden alle ihre Verfügungen an die Konstabel durch den Oberkonstabel ergehen zu lassen, und thun solches gewöhnlich nur in Verwaltungsgegenständen welche das ganze Hundert betreffen. Die Konstabel sollen die ruhigen Einwohner gegen alle und jede Störungen zu allen Zeiten schützen, daher ihren Bezirk fleißig begehen, und dahin sehen, daß die Gesetze beobach-

---

falen noch bis auf die neuesten Zeiten erhalten: jeder Hausvater *war verpflichtet* sich ein brauchbres Gewehr zu schaffen und es den *Führern bei* den jährlichen zweimaligen Musterungen vorzuzeigen

tet und Verbrechen vorgebeuget, der Sonntag nicht durch Gewerbetreibung und verbotenes Spiel entheiligt, die Ordnung der öffentlichen Schankhäuser gehalten werde; sie sollen Trunkenbolde arretiren, unerlaubtes Fluchen und Schwören verbieten und anzeigen, liederliche Häuser visitiren, die Verkäufer und Ausſteller obszöner Bücher, Gemälde, Geſänge arretiren, den Schlupfwinkeln nachſpüren, wo Zahlenlotterie *) und Hazardſpiele getrieben werden, auf bekannte oder verdächtige Diebeshehler, alle Art Trödler **), Waarenverkäufer unter dem Preiſe, Endenverkäufer, Verſatzhäuſer und dergleichen vigiliren, Tagediebe und Landſtreicher zur Haft bringen; ſie können aus eigner Macht, als Conservators des Friedens, jeden arretiren welcher unter ihren Augen einen andern geſchlagen oder verwundet hat, und ihn vor einen Friedensrichter führen; ſie müſſen ſich ſofort zur Stelle verfügen, wohin ſie gefordert werden, um den Frieden herzuſtellen, Ruhe und Auseinandergehen zu gebieten, die Störer zu verwahren (ſie können ſelbſt ein Haus aufbrechen worin Lärm iſt) und wenn allein ſie es nicht vermögen, ſich augenblicklich vervielfältigen, indem ſie jeden Drit-

*) Lotterie Insurance Offices, Lotterie-Aſſekuradeurs, ſind in die Stelle der in England nicht exiſtirenden Zahlenlotterien getreten, und vertreten ſie völlig, indem ſie zu den kleinſten Summen Verſicherungen auf die Erſcheinung von Nummern und Gewinnen auf den Ziehungsliſten annehmen; die ſchärfſten geſetzlichen Ahndungen haben nichts dagegen wirkſam auszurichten vermocht, ſie treiben fortwährend in verborgenen Schlupfwinkeln ihr betrügeriſches Gewerbe. — Die engliſche Polizei iſt aber auch freilich in ihren Maaßregeln zur Vorbeugung von Verbrechen noch ſehr unvollkommen, weil man die dazu unentbehrlichen Werkzeuge verabſcheuet und das Heilmittel noch ſchlimmer als das Uebel ſelbſt erachtet.

**) Deren giebt es eine große Mannigfaltigkeit in den größern Städten (ſ. Colquhoun), wo dieſes Gewerbe ordentlich nach Klaſſen und Zweigen ſich abtheilt, weil in dieſem Lande jeder Abfall und Ausſchuß und Stückwerk aller Art ſeine beſondre Beſtimmung und Benutzung, daher einen ſichern Abnehmer und Geldeswerth hat, geſammelt und verkauft wird, ſogar Papierſchnitzel, Topf- und *Glasſcherben u. ſ. w.*

ten der ihnen zunächſt iſt, und deren ſo viel als nöthig, mündlich oder ſchriftlich zu ihren Gehülfen (Deputy) erklären, wodurch dieſem ihre volle Gewalt mitgetheilt, und er zu deren thätigſter Ausübung bei ſchwerer Strafe verpflichtet iſt *). Wenn jemand den Konſtabel auffordert, einen Verbrecher (Felon) aufzuſuchen und zu faſſen, ſo muß dieſer ſich gleich, ohne den Befehl des Friedensrichters zu erwarten, deſſen befleißigen — mit ſolchem ausgerüſtet kann er auch die Thür ſeines Hauſes erbrechen, nachdem er ſich vorher zu erkennen gegeben und Eintritt gefordert; ein fremdes Haus nur dann, wenn er ihn gewiß darin weiß; und den feſtgenommenen Felon muß er ſofort genau durchſuchen, auch auf andere Weiſe die Verfolger mit Rath und That zur Beweisführung unterſtützen. Wegen Misdemeanor kann er nur mit einem Verhaftsbefehl verſehen, arretiren, und auf Bürgſchaft darf er niemand entlaſſen, auch keine Sicherheit für den Frieden ſich beſtellen laſſen, weil das in das richterliche Amt eingreifen würde. Bei Exekuzionen müſſen die Konſtabel zugegen ſein, um Ruhe zu erhalten; bei den ihnen übertragenen Ausſtellungen auf der Schandbühne (pillory) und öffentlichem Auspeitſchen (whipping) den Eifer des Pöbels zurückhalten; den Sessions und Assizes ſollen ſie beiwohnen, um Ruhe und Stille zu erhalten, bei den Herbſtſeſſions eine getreue Liſte einliefern, von allen Perſonen in ihrem Bezirk, fähig als Schöffen (Geſchworne, Jurymen) zu dienen, und eine Abſchrift davon an die Kirchthüren aushängen — von unnatürlichen Todesfällen den Coroner benachrichtigen, und die von dieſem geforderten Jurys ſtellen. — Bei

*) Dieſes einfache Mittel, die Gewalt der Polizei im Nothfall zu verſtärken, ſo lange die Gefahr dauert, überhebt in den meiſten Fällen, und bei allem momentanen Zuſammenlauf, der Nothwendigkeit das Militär zu Hülfe zu rufen, und es verdankt dem Umſtande, daß ſo wenig Soldaten und an ſo wenigen Orten ſich finden, wahrſcheinlich ſeine Entſtehung.

Parlamentswahlen und andern öffentlichen Zusammenkünften müssen sie für Ruhe sorgen; sobald sie eine widergesetzliche Versammlung, Tumult, Aufruhr erfahren, den nächsten Friedensrichter benachrichtigen, sich selbst mit ihrem langen und kurzen Stabe zur Stelle verfügen, und unter die Direkzion des gegenwärtigen Friedensrichters begeben, ihm beistehen die Leute zu zerstreuen, und die eines Friedensbruchs schuldigen (durch Beschädigen und Niederreißen des Eigenthums und einstündiges Zusammenbleiben von mehr als zwölf Personen nach Verlesung der Aufruhrakte) zu arretiren. Der lange Stab ist ein 3 — 4 Fuß langer, 1½ Zoll dicker runder hölzerner Stock, oben mit dem Königl. Wappen bemalt; der kurze Stab ein messingenes 4 Zoll langes Stäbchen oben mit einer kleinen Krone; wer damit auf der Schulter unter dem Ausspruche: „Im Namen des Königs," berührt worden, ist dadurch selbst verhaftet, und muß dem Konstabel augenblicklich Folge leisten *). — Wenn ein Feuer ausbricht, müssen die Konstabel sofort sich mit den Stäben zur Stelle verfügen, zum Löschen auffordern, Diebereien vorbeugen, auch arretiren wer Raketen in der Nähe von Häusern wirft, und die Verkäufer von Schießpulver warnen, nicht mehr als die gesetzlich erlaubte Quantität im Hause zu haben. — Wahnsinnige, welche sie auf den Straßen treffen, sollen sie anhalten; die Sicherheit der Leute in den Straßen gegen unvorsichtiges Fahren, Reiten und Viehtreiben bewahren; alle Anstößigkeiten (Nuisances) entfernen, welche die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen verletzen, oder deren Raum beschränken; den Verkauf ungesunder Nahrungsmittel, nach betrügerischem Maaß oder Gewicht, und über die (für Brod und Salz) bestimmten Taxen sollen sie hindern. Die Erheber der öffentlichen Abgaben haben sich des Beistandes und Schutzes

*) Es haftet indessen an der Verhaftung durch einen Konstabel nicht die mindeste Schande, und diese pflegen sich auch ganz bescheiden dabei zu benehmen.

der Konſtabel zu erfreuen; dem Lordlieutenant und ſeinen Deputys ſollen ſie getreue Liſten aller milizpflichtigen Perſonen ihres Bezirks einliefern, und allen ihren Anweiſungen in dieſer Hinſicht pünktlich genügen; unter Leitung der Friedensrichter, oder des Oberkonſtabels, ſollen ſie die Soldaten in die pflichtigen Häuſer (Wirths- und Schankhäuſer) billetiren, für Wagen und Kähne bei Märſchen ſorgen, die dafür beſtimmte Bezahlung quittiren und den Deſertörs aufpaſſen. Den Perſonen, welche wegen rückſtändiger Miethe zur Exekuzion gegen ihre Schuldner ſchreiten, ſoll der Konſtabel allen Beiſtand leiſten, die Exekuzionsverfügungen ſeiner vorgeſetzten Behörden pünktlich ausführen, ſo wie alle Warrants derſelben jemand zu verhaften *), nach geſtohlenen Gütern zu ſuchen u. ſ. w., ohne zu erörtern ob ſolche geſetzlich ſind; nur dürfen ſolche ſeinen Bezirk nicht überſchreiten, welchen er wider Willen nicht zu verlaſſen braucht, daher es dann von ihm abhängt, ob er Folge leiſten will. Die Befolgung der Warrants beſcheinigt der Konſtabel dem Friedensrichter, hebt ſich ſolche aber demnächſt auf, da er verpflichtet iſt, dem dadurch Betroffenen ſolche auf Verlangen zu zeigen, auch in Ur- oder Abſchrift binnen 6 Tagen darzureichen. Dieſe Darreichung enthebt ihn aller Verantwortlichkeit, die allein den ausfertigenden Friedensrichter trifft, er kann alsdann nur wegen Ueberſchreitung ſeines Auftrags und dann unter gleichen Modalitäten als letztere belangt werden. Der Konſtabel iſt für den arretirten Felon verhaftet, ſo lange er ſich in ſeinem Verwahrſam befindet, er kann ihn deshalb einſchließen, in Ketten legen u. ſ. w., ohne jedoch das zur

*) Nicht allgemein und ausſchließend (wie v. Archenholz II. S. 156 verſichert) wird eine andere Klaſſe von Gerichtsdienern, die Bailiffs, zur Arreſtazion von Schuldnern gebraucht, dieſe ſind vornehmlich nur in London im Gebrauch — der Konſtabel muß alle darauf gerichtete Aufträge des Sheriffs ausführen. Auch iſt es ganz irrig, daß eigene Diebsfänger gehalten würden und dieſes Geſchäft die Konſtabel nicht befaſſe.

Sicherung nothwendige Maaß von Härte zu überſchreiten. In den größern Städten, wo Nachtwachen und Patrouillen angeordnet, müſſen die Konſtabel abwechſelnd, ſo lange ſolche gehen, im Wachthauſe anweſend ſein; ehe ſelbige auf ihre Poſten gehen nachſehen, ob alle vorhanden und nüchtern ſind; die arretirten Perſonen ſo lange bewahren, bis ſie am andern Morgen vor den Friedensrichter gebracht werden können; nachdem derjenige auf deſſen Inſtanz ſie arretirt, die Veranlaſſung, ſeinen Namen und Wohnort und das Verſprechen am Morgen die Sache zu verfolgen, im Wachtbuche niedergeſchrieben hat *).

Alle dieſe Geſchäfte werden ſo weit ſie das öffentliche Intereſſe angehen unentgeltlich verrichtet, der Konſtabel genießet jedoch in vielen Fällen einen Theil der Geldſtrafen, welche in Folge ſeiner Anzeigen und Bemühungen erkannt werden; beſondere allgemein beſtimmte Prämien, oft bedeutend genug, als für Arretirung eines Straßenräubers 50 L., eines Pferdediebes 20 L., eines Kuh- oder Schafdiebes 10 L., auch vollſtändigen Erſatz aller in Ausübung ſeines Amts gehabten Ausgaben, oft auch des Zeitverluſtes, vom County Treasurer, auf Anweiſung von zwei Friedensrichtern; endlich beſtimmte Gebühren für verrichtete Straferekuzionen. Für andere Geſchäfte wobei ein Privatintereſſe mitwirkt, erhalten die Konſtabel beſtimmte Sporteln, z. B. für einen warrant oder summons innerhalb einer Meile 2 Sh., für jede halbe Meile weiter 6 P.; auch dürfen ſie mit Wiſſen und Zuſtimmung des Richters frei-

*) Die Leichtigkeit denjenigen zur Haft zu bringen, der ſich gegen einen andern vergangen hat, würde zu häufigem Mißbrauch führen, wenn nicht die engliſchen Geſetze damit die Verpflichtung verbänden, eine erhobene Beſchwerde zu verfolgen und vor dem Richter auszumachen, wovon oben ſchon mehrere Beiſpiele angeführt worden; deshalb kann der Friedensrichter auch die Beſchwörung jeder Anklage erfordern, ehe er einen Verhaftsbefehl erläßt. — *Wer es* dann unterläßt die Sache zu verfolgen, kann auf *Schadenerſatz in Anſpruch* genommen werden.

willige Belohnung thätiger Bemühungen von Individuen annehmen, wo das Geſetz dergleichen nicht beſtimmte; nicht aber ſolche im Voraus verlangen oder gar behandeln, wenn jemand ſie anfruft. Aber es trifft auch ſchwere Strafe den in ſeinem Amte nachläſſigen, unthätigen, ungehorſamen, ungetreuen, pflichtwidrigen Konſtabel, welche einzelne Statuten beſtimmt feſtſetzen, auch zwei Friedensrichtern eine allgemeine Strafbefugniß einräumen.

Die Uebernahme dieſes Amts iſt allgemeine Bürgerpflicht, nur die Mitglieder des Kollegiums der Aerzte und der Chirurgen-Innung in London, die Apotheker, Advokaten, Bediente von Parlamentsgliedern, Friedensrichter in der Grafſchaft worin ſie agiren, und die Aldermen in London, Prediger, Milizſoldaten, endlich Perſonen welche einen Felon zur Ueberführung gebracht, oder welchen dieſe das darüber erhaltene Certifikat (Tyburn ticket, werth 10 L.) traſſirt, ſind unbedingt davon befreit; Leute von Stande und Offiziere ſind ſolches bedingt, wenn andere fähige Perſonen am Orte ſich finden; Schankwirthe, bekannte dem Trunke und andern Laſtern ergebene, des Leſens und Schreibens unwiſſende, nicht angeſeſſene, körperlich ſchwache Perſonen, können nicht dazu genommen werden.

Die Oberkonſtabel wurden ſonſt vom Sheriff im Turn, nachdem dieſer abgekommen, jetzt von den Friedensrichtern in den Seſſions gewählt; die Konſtabel ſonſt meiſtentheils von den Lords of the Leet in den Manorial Courts, und auch jetzt, wo dieſe noch gehalten werden (deren Geſchäft ſich gegenwärtig oft einzig auf dieſe Wahl beſchränkt): wo ſie aber aufgehört haben, von den Kirchſpielen oder deren Vorſtehern; vielfältig auch von den Friedensrichtern, welche verpflichtet ſind zu ſorgen, daß deren überall hinreichend vorhanden, und der abgehende ſogleich erſetzt werde: häufig wird auch die Reihefolge unter den Einwohnern beobachtet; daher, weil das Amt immer *nur ein Jahr dauert*, ſelten einen öfter als höchſtens zweimal

die Reihe trifft. Allen Konſtabeln, ſie mögen erwählt ſein von wem ſie wollen, wird von den Friedensrichtern der Dienſteid abgenommen, aber nur die Oberkonſtabel brauchen die drei andern Eide zu leiſten, und auch dieſe ſind vom Genuß des Abendmahls und Unterzeichnung gegen Transſubſtanziazion befreiet: alſo andere Religionsverwandte als Epiſkopalen und Presbyterianer dieſer Aemter ebenfalls fähig.

Man hat in neuern Zeiten den Perſonen, welche zu Konſtabeln gewählt worden, vornehmlich in den größern wohlhabenden Städten, nachgegeben, Subſtitute für ſich zu ſtellen, welche ſie bereitwillig gemacht für Bezahlung, gewöhnlich von 5—10 L., das Amt für ſie zu verwalten, und für deren Handlungen, nachdem ſie angenommen und eingeſchworen, ſie nicht weiter verantwortlich ſind; dieſe heißen Stipendiary Constables, ſo wie die es ſelbſt wahrnehmenden Constables in their own right. Die letztern machen indeſſen noch immer den bei weitem größern Theil aus; früherhin wurden nur in Krankheits- und Abweſenheitsfällen Stellvertreter zugelaſſen. Auch hat man ſeit 1792 in London und Weſtminſter noch 213 beſondere vom Staate beſoldete Konſtabel, für längere Zeit, mit gleicher Gewalt (Police Constables, Thames Surveyors, Bowstreet Officers) angeordnet; weil das Sittenverderbniß, die Vervielfältigung der Verbrecher, die zunehmende öffentliche Unſicherheit, in der Hauptſtadt der Welt, von der vorhandenen Anzahl gewöhnlicher jährlich abwechſelnder Konſtabel nicht mehr bezähmt werden konnten, und dieſe Anordnung iſt ſehr wirkſam befunden worden, obgleich man ſich wohl noch lange ohnedem beholfen hätte, wenn nicht das franzöſiſche Revolutionsfieber zu der Zeit erfordert hätte, der Polizei eine wirkſamere, thätigere Unterſtützung zu verleihen. Im Jahre 1802 befanden ſich daſelbſt auf 864,865 Menſchen in 126,414 Häuſern 213 vom Staate beſoldete, 832 Kirchſpiels- und unter dieſen 330 ſubſtituirte, *und überhaupt 1045* Konſtabel. Die Volkszählung von 1801

hat ergeben, daß England 683, Wales 83 Hunderts zählt, hiernach ſind 766 Oberkonſtabel, und wenn auf jeden 15 Petty Constables gerechnet werden, überhaupt 12,256 Konſtabel vorhanden.

Gewiß hat dieſes Inſtitut der Konſtabel viele treffliche Seiten: es liegt etwas Großes darin, daß die Nazion auch in der thätigſten, überall einwirkenden Stazion des öffentlichen Dienſtes, ſich ſelbſt regiert; die ſämmtlichen ausführenden Beamten aus der Maſſe des Volks genommen ſind, und die Individuen abwechſelnd mit aller Autorität ausgerüſtet, als Jurys und Konſtabel, ſich einander gegenſeitig bewachen. Auch bleibt ohne ſolche innige Theilnahme des Volkes ſelbſt, die Ausführung vieler und der beſten Geſetze immer höchſt unvollkommen; es iſt nothwendig, daß eine große Anzahl von Perſonen von Amtswegen verpflichtet iſt, das verhaßte Geſchäft der öffentlichen Anklagen zu übernehmen; auch würde es dem Staat ſehr viel koſten, alle die mühſeligen Verpflichtungen der Konſtabel, welche jetzt unentgeltlich verſehen werden, durch beſoldete Diener wahrnehmen zu laſſen, ſelbſt wenn dieſe daſſelbe zu leiſten vermöchten, und die Gefahr der Korrupzion bei ihnen nicht noch viel größer wäre; der Regierung würde auch dadurch ein mit der brittiſchen Verfaſſung unverträglicher und leicht gefährlicher Einfluß gegeben; es ſich daneben fragen, ob die von derſelben beſtellten und abhängigen Unterbeamten, den aus dem Volke genommenen Friedensrichtern eben ſo willfährigen Gehorſam leiſten würden, als die gleichfalls aus dem Volke genommenen Konſtabel. Endlich findet ſich bei dieſem brittiſchen Inſtitute der Fehler vermieden, welcher in den meiſten andern Ländern ſtatt findet, daß die Unterbeamten mit zu wenig Gewalt ausgerüſtet, bloße Maſchinen oft entfernter, ununterrichteter, blos die Feder führender Oberbehörden, nie aus eigner Macht nach eignem Sinn, beſtimmt auf dem Fleck, wirken können, wie es den augenblicklichen Umſtänden gerade am angemeſſenſten iſt.

Allein, eben weil zuletzt alles auf die Qualifikazion der unterſten Beamten in der Polizeiverwaltung beruht, und das Maaß der Vollkommenheit dieſer ſich einzig nach dem Grade der Vorzüglichkeit jener beſtimmt, ſollte auch in Großbritannien hierin nicht dem Zufalle ſo viel überlaſſen bleiben. Das vorher angeführte lange Regiſter der mannigfaltigen, wichtigen Geſchäfte eines Konſtabels ergiebt, daß ſehr viel dazu erfordert wird, ſolche gehörig wahrzunehmen: auch verlangt das Geſetz, daß dazu nur homines idonei, verſtändige, rechtliche, gewandte Männer, an dem Orte ſeßhaft, genommen werden ſollen. Aber dieſe ſind in der untern Klaſſe eben ſo ſelten in England als in andern Ländern anzutreffen; der eigentliche Pöbel, der rohe ungeſittete Haufe, iſt dort, in Gefolge des gänzlichen Mangels an allgemeiner parochialiſcher Unterrichtseinrichtung, der verderblichen Armenpolizei, des überwiegenden Fabrikengewerbes und anderer Umſtände, noch viel zahlreicher als in andern Ländern *), und würde zugleich auch viel ſchlechter dort ſein, wenn er nicht durch das dem gemeinſten Engländer eigenthümliche Gefühl ſeiner Menſchen- und Bürgerwürde, durch den Nazionalſtolz, durch den eingewöhnten Sinn für Rechtlichkeit und Billigkeit, die allgemeine Gutmüthigkeit — wieder verbeſſert würde. Die Menſchen in dem zunächſt folgenden Mittelſtande, achten ſich häufig zu gut: können auch für die läſtigen, verwickelten Verpflichtungen des Konſtabelamts die nöthige Zeit von ihrem Gewerbe nicht entübrigen, da ſolches, im vollen Umfange wahrgenommen, jetzt die ganze Thätigkeit eines Mannes ausſchließlich an den meiſten Orten in Anſpruch nimmt. Für die höhern Stände iſt ein, die köſtliche Unabhängigkeit ſo ganz zerſtörendes Amt noch weniger geeignet, und die Umſtände bewirken unvermeidlich eine große Unvollkommenheit der Ausführung in dem brittiſchen Verwaltungsſyſtem: welches, wenn

*) Göde II. 362.

die Konſtabel dem größern Theile nach wären und ſein könnten was ſie ſein ſollen, und eben ſo vorzüglich beſtellt wie die Friedensrichter es ſind, unſtreitig als das vollkommenſte ſonder Gleichen geachtet werden müßte.

Jetzt wird das Amt der Konſtabel größtentheils auf die erſtere Klaſſe zurückgeworfen, welche gerade dafür weniger geeignet iſt, und daher ſind, in der Regel, dieſe Unterbeamten dort wohl nicht viel beſſer als in andern Ländern; wenigſtens in den größern Städten, gerade wo die beſten erforderlich wären. Von Männern die nur mit Widerwillen ſich einem läſtigen Amte unterziehen, weil ſie demſelben nicht entgehen können, läßt ſich ſchwerlich eine das Maaß des unvermeidlich Nothwendigen überſchreitende Thätigkeit erwarten; ſie werden nur ſo viel thun, als eben nöthig iſt um ſich gegen die Strafen der Unterlaſſung zu ſichern; ſie werden mit Sehnſucht des Jahres Ende erwarten, welches ſie deſſen wieder entledigt; und gerade dann daraus ſcheiden, wenn ſie eben anfangen ſich daſſelbe geläufig zu machen, um erſt recht wirkſam darin ſein zu können. Vielleicht ließen ſich Mittel finden, dieſes Amt für die untere Klaſſe der Staatsbürger eben ſo reſpektabel zu machen, und deſſen Beſchwerden eben ſo zu erleichtern, als es das friedensrichterliche Amt für die höhere Klaſſe ſchon iſt (gegenwärtig findet gar kein angemeſſenes Verhältniß der Anzahl der einen zu den andern ſtatt): vielleicht ließen auch mehrere pekuniäre Vortheile oder Entſchädigungen ſich damit verknüpfen, und dadurch ein beſſeres Gleichgewicht der Laſten und Vortheile herſtellen. Wird vielleicht einſt dieſes Amt mit größerer Ehre ausgeſtattet, kann es als Nebenſache betrieben werden, werden Geldvortheile damit verbunden, welche Perſonen die keine müßige Augenblicke haben, den Zeitverluſt bezahlen: dann läßt ſich gewiß erwarten, daß ſich in dem Lande des Public Spirit Leute finden werden, die es gern und willig übernehmen, und mit Luſt und Liebe *verwalten*; der ſchon allein ſo gehäſſige Zwang zur Ve-

bernahme würde aufhören, wie der dem Geſchäfte ſo nachtheilige jährliche Wechſel des Amts *).

Dieſes ſind die ausführenden Beamten, auf denen die große Maſchine der innern Staatsverwaltung Großbritanniens ruht, ſich frei und einfach und doch in ihrem Gange ſo ſicher bewegt. Der Königliche Geheime Rath (His Majesty's most Honourable Privy Council), ſowie der Staats-Sekretär für die innern Angelegenheiten greifen nur wenig und ſelten, bei auſſerordentlicher Veranlaſſung, und blos momentan, darin ein; es bedarf ihrer Mitwirkung nicht; ſie wäre verfaſſungswidrig, daher ohne alle Folge; ſie iſt auch an ſich nach der Form dieſer Behörden ganz unmöglich. Der Königliche Geheime Rath beſtehet aus den Königlichen Prinzen, den erſten Kron- und Staatsbeamten (etwa 20. Schmalz S. 111) als gebornen, und einer großen Anzahl vom Könige ernannter Perſonen, welche kein Amt bekleiden; nur der Präſident (Lord Pre-

---

*) Nur hin und wieder iſt im Vorſtehenden der polizeilichen Strafen gedacht, welche die brittiſchen Geſetze verordnen: ein vollſtändiges Regiſter derſelben zu liefern ſcheint überflüßig, weil die Strafen überall lokal, dem Zuſtande der Kultur und Gewerbe und andern Verhältniſſen jedes Landes eigenthümlich ſind: auch gehört dieſes eigentlicher in die Darſtellung der Kriminalverfaſſung. Aber das iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß auſſer Geld- und Gefängnißſtrafen, auch die von andern Geſetzgebungen ganz beſeitigten, für den noch zur Zeit in den meiſten Ländern beſtehenden Kulturſtand des großen Haufens gewiß höchſt wirkſamen Schand- und Ehrenſtrafen, in Großbritannien noch in voller Wirkſamkeit beſtehen; auch verordnen die brittiſchen Geſetze ſehr zweckmäßig Belohnungen aus den Grafſchafts- (Kreis) Kaſſen für Verfolgung von Uebelthätern aller Art, und Entſchädigung für die darauf verwendeten Ausgaben; bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens iſt derjenige frei von aller Strafe, welcher die Mitſchuldigen angiebt (the King's Evidence); in mehrern Fällen iſt das Kirchſpiel, das Hundert, die Grafſchaft, zur Bezahlung des darin verübten Raubes verpflichtet u. ſ. w.

sident) erhält Gehalt; jedes Mitglied kann allen Verſammlungen beiwohnen, ohne dazu verbunden zu ſein; durch Vervielfältigung (im J. [illegible] waren überall 145 Geheime Räthe) iſt auch hier dafür geſorgt, daß ſtets genugſame und willige unabhängige Männer für die Geſchäftsführung gegenwärtig ſind. Sie ertheilen dem Könige ihren Rath in allen Dingen, worüber er ſolchen fordern möchte; vernehmen muß er ſolchen jedoch jederzeit, über alle Proklamazionen, allgemeine Beſtimmungen und Anweiſungen in auſſerordentlichen Fällen, welche Er erlaſſen möchte, und wozu die Veranlaſſung gewöhnlich während der Vakanz des Parlaments ſich ergiebt, welches dann in gewiſſer Art durch den Geheimen Rath repräſentirt wird. Auſſerdem gehören in den Wirkungskreis deſſelben, die Anordnung von Quarantänen, Embargos, Blokaden, alle in deren Gefolge auszufertigende Inſtrukzionen und Kommiſſionen; Rückfragen der Admiralität; Inſtrukzionen für die Gouvernörs und andere Beamten in den Kolonien (deren Regierung dem Könige allein, ohne Einwirkung des Parlaments, in ſoweit dieſe nicht durch Geldverwendung veranlaßt wird, übertragen iſt, indem das Parlament durch die Provinzialaſſemblys erſetzt wird); Unterſuchung und Entſcheidung der über dieſelben angebrachten Beſchwerden, Beſtätigung der von den Gouvernören und Provinzialverſammlungen vorgeſchlagenen Geſetze: — auch iſt derſelbe die letzte Inſtanz in allen Rechtsſachen von den Kolonial-Gerichtshöfen. Eine beſtimmte Geſchäftsordnung und Vertheilung findet nicht weiter als dahin ſtatt, daß für alle vorkommenden Gegenſtände Kommitteen von 3 Mitgliedern beſtimmt werden, welche ſolche erörtern, und demnächſt in der allgemeinen Sitzung vortragen, in welcher der König gewöhnlich ſelbſt präſidirt und entſcheidet, ohne an die bei dem jüngſten Mitgliede anhebende Stimmgebung gebunden zu ſein: iſt Er nicht zugegen, ſo werden ihm die Beſchlüſſe der Mehrheit durch den Präſidenten vorgelegt. *Auch giebt es eine* ſtehende Kommittee des Geheimen Raths

für die Unterſuchung aller Handels- und Kolonial-Gegenſtände (ehedem als Board of Trade and Plantation eine abgeſonderte Behörde), und eine andere für alle Münz-Angelegenheiten, deren Mitglieder vom Könige beſonders ernannt werden. Das ganze Subaltern-Perſonal beſtehet aus 4 Sekretarien, 2 Regiſtratoren, 4 Kopiſten.

Der Staatsſekretär des Innern (Principal Secretary of State for the Home department) hat die Korreſpondenz mit den Behörden im Lande bei gewöhnlichen Ereigniſſen, z. B. Aufruhr, und in den Kolonien über alle Gegenſtände der ausübenden Gewalt; die Ausfertigung aller Dienſt-Ernennungen, Verleihungen, Patente, welche vom Könige reſſortiren; die Rückfragen an die Oberrichter, über Gegenſtände wobei der König deren Meinung zu wiſſen verlangt, Begnadigungen von der Todesſtrafe u. ſ. w.: — bis zum Jahre 1794, wo allererſt ein dritter Staatsſekretär für die Kriegesgeſchäfte konſtituirt wurde, auch alles was auf die Landarmee Bezug hat. Seine Subalternität beſchränkt ſich auf zwei Unterſtaatsſekretäre, achtzehn Regiſtratoren und Schreiber. — Schon dieſes *), und dagegen das bedeutende Perſonal der einzelnen unzuſammenhängenden Beamten, macht es ihm ganz unmöglich beſtimmte offizielle Verbindungen mit denſelben zu unterhalten, Berichte zu fordern und anzunehmen; Beſchwerden über ſolche aber finden in den Gerichtshöfen ihre Erledigung. Der Staatsſekretär übt daher über die Friedensrichter gar keine beſtimmte Kontrolle aus, und vermag auch nichts mehr als eine allgemeine Aufſicht zu hegen; aber Verordnungen, welche die allgemeine Nothdurft erheiſchen möchte, werden von ihm vorbereitet, und dem Parlament in Antrag gebracht. Ein ſolcher Antrag ſtehet jedoch auch jedem

*) Auch darf in Beurtheilung der Geſchäftigkeit der erſten engliſchen Staatsbeamten nicht unbemerkt bleiben, wie viele Zeit und Anſtrengung ihre unausgeſetzte Gegenwart und thätige Theilnahme in *den Parlamentsverhandlungen* erfordert.

andern Mitgliede frei, und wird ohne Rückſicht der Perſon oder Partei des Antragenden nach Verdienſt gewürdigt werden, da aller Unterſchied von Miniſterial- oder Oppoſitionspartei bei Verhandlungen der Art wegfällt, wobei die Miniſter ſelbſt häufig ganz verſchiedener Meinung, jeder nur ſeiner individuellen Ueberzeugung folgt. — Man erinnert ſich wie heftig, unter vielen andern, bei den Debatten über den jetzt abgeſtellten Sklavenhandel die Miniſter Pitt und Wyndham einander widerſtritten *).

Das Parlament aber iſt diejenige Behörde, welche das große Ganze der Verwaltung leitet. Die weſentlich nothwendigen Einwirkungen wohlgeordneter Regierungen, welche in dem Geſchäftsregiſter des Geheimen Raths und des Polizeiminiſters eben vermißt ſein mögen, gehen von des Parlaments aufſehender — ſogar in gewiſſer Art ausübender — und geſetzgebender Gewalt aus. Es kann alle Staatsbeamte zur Verantwortung ziehen, das Unterhaus förmliche Anklage derſelben (impeachment) bei dem oberſten Gerichtshofe des Reichs, dem Oberhauſe, anbringen; jedes Haus iſt ſelbſt Richter ſeiner die Sitte und Ordnung in den Verhandlungen verletzenden Mitglieder, und anderer Perſonen, welche ſich gegen die Achtung und Würde, die Privilegien deſſelben, oder gegen einzelne Mitglieder als ſolche, vergangen haben: es entſcheidet in den Wahlſtreitigkeiten; es kann die Vorlegung aller Papiere, Verhandlungen, Rechnungen, welche die Staats-Verwaltung im Ganzen und in Theilen betreffen, erfordern, oder Ausſchüſſe ernennen um ſolche einzuſehen, und einzelne Verwaltungszweige einer Unterſuchung zu unterwerfen; es kann auch allgemeine Berichte erfordern, wie neuerlich über die Armenſteuer, Volkszählung u. ſ. w.; es kann Jeden vor ſeine Schranken fordern, ſowohl um ſeinen Ausſchüſſen, als um dem ganzen Hauſe mündliche

*) S. auch v. Archenholz II. S. 158.

Auskunft über Gegenstände der Verwaltung zu geben, und auch das letztere geschiehet häufig bei allgemein wichtigen Dingen; es ist aber ganz vorzüglich wirksam und thätig in der Ordnung neuer, Verbesserung oder Aufhebung alter Gesetze. Alle allgemein verbindliche Vorschriften sowohl, als alle für einzelne Gegenstände, für den beschränkten Umfang bestimmter Orte, Gemeinheiten, Bezirke, bindende Anordnungen, und alle blos einzelne Personen, Korporazionen u. s. w. zu Ausnahme von allgemeinen Gesetzen oder von bindenden Privatverträgen, Statuten, berechtigende Bestimmungen *) nehmen im Parlamente ihren Ursprung, werden in beiden Häusern, von jedem besonders, erörtert; durch beider Vereinigung und des Königs Zustimmung zu Gesetzen (Acts of Parliaments) **) erhoben. Hiernach bestimmen sich der letztern verschiedene Gattungen: im parlamentarischen Sinn von private Acts als solchen, wofür Sporteln (Fees) bezahlt werden, alle woraus Individuen, Korporazionen u. s. w. einen Vortheil erlangen: im gesetzlichen Sinn aber von

1) public and general Acts, welche für das ganze Reich verbindlich sind, worauf und wonach die Richter erkennen, von denen sie offizielle Notiz nehmen müssen;

2) private Acts, welche auf die darin benannten Perso-

---

*) Z. B. Ehescheidung, welche in England nur vermöge eignen Gesetzes (Divorce Bill) erfolgen kann; Legitimazionen, Volljährigkeits-Erklärungen, Kapital-Aufnahme, Tausch oder Verkauf bei fideikommissarisch bestrickten Grundstücken (Estate bills) u. s. w., alle dergleichen wo die Erörterung von Privatrechten vorliegt, nehmen usuell im Oberhause ihren Anfang, welchem die Oberrichter als Consulenten beisitzen: so wie alle Money Bills, worin Geldaufbringung für öffentliche oder Lokal-Zwecke, auch nur Geldstrafen bestimmt sind, gesetzlich im Unterhause zuerst erörtert werden müssen, und vom Oberhause nicht modifizirt werden können.

**) Im gemeinen Leben wird Bill häufig für Act gebraucht, obwohl ersteres eigentlich den Gesetzesvorschlag, letzteres das wirkliche Gesetz bedeutet.

nen beſchränkt ſind, von denen der Richter keine Notiz nimmt, wofern nicht beſonders darauf Bezug genommen wird (without pleading them): man nennt ſie gewöhnlich personal Acts;

3) public Acts, welche eine private clause enthalten, d. h. welche generell für einen Ort und Bezirk ſind, und zugleich das Intereſſe von Individuen berühren: ſie werden auch public local acts genannt, und die Richter im Bezirke müſſen ſie kennen *).

Der Parlamentariſche Geſetzgang bei Abfaſſung der Geſetze, iſt an einem andern Orte **) ſo vollſtändig dargeſtellt, daß darüber wenig beizufügen bleibt. Wenn man indeſſen erwägt, wie viele Zeit die Diskuſſion der allgemeinen wichtigſten Staatsverhältniſſe und der Finanzgegenſtände hinweg nimmt, welche den beiden Parteien, des Miniſteriums und der Oppoſizion, das Feld zur gegenſeitigen Uebung ihrer Kräfte und Talente eröffnen; wie kurz die Zeit der jährlichen Sitzung zu ſein pflegt; wie groß der Umfang der übrigen Geſchäfte iſt, und mit wie vieler Umſtändlichkeit jede einzelne Sache behandelt, in dem Hauſe wo ſie anhebt fünfmal in abgemeſſenen Friſten zur Sprache gebracht, jede daneben von einem eigenen Ausſchuſſe erörtert wird: ſo ſcheint es wohl allerdings räthſelhaft, wie es da möglich, die Maſſe der Geſetze jährlich im Durchſchnitt ***) um 200 Bogen (eng in Folio) allgemeine (public

*) Von den public general acts werden 3500 Exemplare an alle Behörden vertheilt, von den andern nur 200 Exemplare zum Gebrauche der eigentlichen Regierungsbehörden (Offices), die Publikazion iſt noch unzulänglicher als in Frankreich; man kann ſie indeſſen alle einzeln zu Kauf erhalten, auch exiſtirt eine vollſtändige alle allgemeine Geſetze umfaſſende Sammlung: The Statutes at large, welche jährlich fortgeſetzt wird.

**) Schmalz S. 91—109.

***) Dieß war vor der Union von Irland, und iſt alſo jetzt noch ſehr verſtärkt; die 4000 Bogen local acts von zehn Jahren enthielten 460 Akten über Wege und Brücken, 318 über Gemeinheitstheilungen und Entwäſſerungen, 145 über Kanal- und Hafenbau, 18

general) Justiz- Polizei- und Finanz-Gesetze, und 400 Bogen Orts-Gesetze (public local acts) zu vermehren, daneben noch 300 personal acts zu verfassen! Wer nie eine englische Parlaments-Akte gesehen, möchte sich leicht einbilden, daß bei ihrer Anfertigung sehr eilfertig und oberflächlich verfahren werde, daß sich auch überall keine gründlichen Arbeiten von wenigen unbeamteten, unbezahlten Männern, die der Zufall zu einem Ausschuß (select oder special committee) zusammenführt, erwarten lassen: aber so wenig das eine wie das andere ist der Fall; diese Gesetze stellen vielmehr Muster dar, sowohl der pünktlichsten, selbst peinlichsten, den fremden Geschäftsmann durch anscheinende Weitschweifigkeit *) höchst ermüdenden Genauigkeit, als der zweckmäßigsten Bestimmungen für die praktische Anwendung: und die Ausschüsse verfahren mit der größten — gewiß übertriebenen und wohl mitunter selbst nachtheiligen — Umständlichkeit in Erörterung der faktischen, das Gesetzesgesuch begründenden Umstände. Diese müssen sämmtlich im Wege der englischen Beweisführung durch persönliche Vernehmung vor ihnen dargethan werden, und dieß beschränkt sich nicht allein auf den Ausschuß des Hauses wo die Bill zuerst eingeführt wurde, sondern es wird solche bei dem Uebergange ins andere Haus einem neuen Ausschuß desselben übergeben, und dieselbe Operazion mit derselben Umständlichkeit (im Oberhause, wo einige Oberrichter demselben beigeordnet zu werden pflegen, noch mit besonderer Strenge) wieder erneuert. Aber möglich wird es,

---

über Kirchen, Erleuchtung, Pflasterung und andere Parochial-Verschönerungen — überall 1109, oder auf das Jahr 110. S. Report from the committee of statutes 1796.

*) Diese ist aber in England, wo man sich so strenge an die Worte bindet, wo man nicht mit Gesetzes-Deklarazionen spielt, sondern verlangt das Gesetz solle alle Fälle vorsehen, ganz unvermeidlich: auch der großen Unkosten wegen, welche für die unbedeutendste Erweiterung oder Erläuterung der ältern, einer ganz neuen Akte beinahe gleich laufen und immer 100 L. übersteigen.

durch vielfache Hülfsmittel, welche der große Drang der Geſchäfte, die tief begründeten Prinzipien der Gewiſſenhaftigkeit, der Arbeitstheilung und der möglichſten Zeit-Erſparniß allmählig von ſelbſt, wie das Bedürfniß entſtand, an die Hand gegeben haben, indem

1) jeder Vorſchlag, jedes Geſuch um ein Geſetz, mit einem ausführlichen ſchriftlichen Entwurfe dazu begleitet ſein muß; dieſer muß vollſtändig alles darlegen, was dem Ausſchuſſe wiſſenswerth ſein möchte *); demſelben ganz vorarbeiten; der Nachſuchende auch alle Beweismittel zur Stelle bereit halten: er würde ſonſt ein ganzes Jahr an Zeit und ſehr viele Koſten verlieren, denn wenn nicht in derſelben Sitzung des Parlaments die Akte fertig wird, ſo muß das ganze Geſchäft in der folgenden wieder von Anfang an neu beginnen **); der künftige Ausſchuß nimmt von den Vorarbeiten eines frühern keine Notiz und kann es auch nicht, weil keine Akten darüber geſammelt werden: ſo iſt geſichert, daß kein Geſuch vorgebracht wird, welches nicht ſchon ganz vollſtändig vorbereitet wäre;

2) indem jeder Vorſchlag, ſobald die Erlaubniß zum Einbringen ertheilt iſt, und vor dem erſten Leſen, abgedruckt und jedem Mitgliede ein Exemplar zugeſtellt wird; eben ſo die Verbeſſerungen und Bemerkungen des Ausſchuſſes darüber und der von demſelben nach vollendeter Diskuſſion rektifizirte,

*) Jedes Haus hat auch gewöhnlich durch einige Geſchäftsregeln (standing Orders of the House) beſtimmt, was bei den verſchiedenartigen Geſuchen beachtet und wie ſie ſubſtanziirt ſein ſollen, z. B. eine Kanal-Bill (Geſuch) ſoll von einem Riß und Koſtenanſchlag begleitet ſein; der Ausſchuß erörtert ſolchen erſt, nachdem er drei Tage zuvor vertheilt, zu Hauſe erwogen worden u. ſ. w.

**) Dieſes findet auch ſtatt, wenn ein Geſetzesgeſuch beim erſten Antrage, oder auf irgend einer Stazion der Verhandlung, verworfen wäre (is thrown out, and lost): es kann jedoch in jeder folgenden Sitzung von neuem angebracht werden.

vollſtändige Entwurf *); dadurch wird es möglich das Leſen auf die bloße Ausſprache des Titels zu beſchränken, z. B.: An Act for making a Railway from Wandsworth to Croydon: der Inhalt iſt allen Mitgliedern im vollſtändigen Umfange bekannt; er kann es wenigſtens allen ſein, welche die Sache intereſſirt und welche dabei etwas zu erinnern gefunden; ſo wird nicht allein die Zeit des Vorleſens gewonnen, ſondern auch manche unfruchtbare Kleinigkeitskrämerei, gewöhnliche Folge verworrener Begriffe aus unvollſtändiger Anſicht, entfernt gehalten;

3) indem die Vertheilung an Ausſchüſſe, — wozu unter den vielen Mitgliedern ſich immer genugſame Bereitwilligkeit, auch die Gelegenheit findet, durch ſchickliche Zuſammenſtellung verſchieden begabte Männer thätig oder ihre Trägheit unſchädlich, und jeden nutzbar zu machen, — nicht allein abkürzt, ſondern auch die ruhige reifliche Erörterung ſelbſt befördert, welche vor dem großen Körper bei minder wichtigen Gegenſtänden nicht verſichert, ſo wie es daſelbſt auch nicht möglich ſein würde viele ausgezeichnete, nur durch Rednertalent nicht unterſtützte Kräfte den Sachen nutzbar zu machen;

4) indem die Ordnung des Tages für jedes Geſchäft eine gewiſſe Zeit beſtimmt, wo es vorgenommen werden ſoll: dadurch wird erreicht, daß man zu einer Zeit nicht überladen, zur andern ganz geſchäftslos iſt, daß ſich die Arbeit nicht dränget, daß auch die unbedeutendſte Sache ihre Zeit findet und unter den wichtigern nicht verloren gehen kann, und da dieſe Zeit bekannt iſt, jedes Mitglied welches darüber ſpre-

*) Eben ſo auch alle von dem Hauſe, wie vorher bemerkt, erforderten Nachrichten und ſchriftliche Auskunft, welche, wenn ſie einkommen, auf dem Tiſche niedergelegt werden (ordered to lie on the table), um jedem Gelegenheit zu geben, nach vorheriger Anzeige, Vorträge darauf zu begründen.

chen will, ſich darnach einrichten, vorbereiten, den Tag nicht verſäumen mag *). Des Präſidenten (Sprecher, Speaker) Sache iſt es die Tagesordnung zu behaupten, für deren Feſtſtellung bei jedem Gegenſtande zu ſorgen, ſo wie derſelbe auch bei Anordnung der Ausſchüſſe vorzüglich thätig iſt;

5) indem auch bei dem Abſtimmen ein ſehr kurzes Verfahren ſtatt findet; es wäre in der That ein höchſt undankbares Geſchäft, über jede Bill, fünfmal im erſten, dreimal im zweiten Hauſe, förmlich abzuſtimmen, daher ſetzt der Sprecher, nachdem der Sekretär (Clerk) den Titel abgeleſen, blos ausruft: „wer dafür, der ſage Ja!“ und nach kurzer Pauſe: „wer dagegen, ſage Nein!“ und wenn keine Aeuſſerung erfolgt, das erſtere annimmt, in der Erklärung: „die Ja's überwiegen“ (the Yea's have it); ſo kann ohne Jemandes freie Einſprache zu hindern, mit unglaublicher Schnelligkeit über viele Bills abgeſtimmt werden.

Auf ſolche Weiſe wird es allerdings möglich, in weniger Zeit viele und wichtige Geſchäfte zu beſchicken und doch allem Nachtheil übereilter Behandlung vorzubeugen; daß aber das Parlament nicht mit häufigen Beſchwerden oder Rückfragen behelliget werde, welche letztere immer, in Form einer Bill eingekleidet, wieder denſelben Gang durchlaufen müſſen, dieſem wird dadurch entgegen gearbeitet, daß auch in die Parlaments-Akten ſelbſt ſolche Beſtimmungen gelegt werden, die eine ſtillſchweigende Kontrolle ihrer Anwendung begründen (wie mehrere ſolche

*) Auch das Publikum nimmt von der Tagesordnung ſorgfältige Notiz; Niemand thut einen vergeblichen Gang, jeder weiß genau, wann die ihm intereſſanten Verhandlungen an die Reihe kommen, und an Tagen, welche wichtigen Gegenſtänden beſtimmt, iſt daher immer großer Zulauf gewiß, auch für viele Redner eine große Aufmunterung. Selten wird die Verhandlung aufgeſchoben (postponed), gewöhnlich nur wegen Krankheit der Mitglieder, welche ſprechen wollen, auf vorhergehenden beſondern Antrag und Bewilligung.

früher bemerklich gemacht ſind), auf jeden Fall dieſe dem Publikum verſichern, oder den zu ihrer ſpeziellen Wahrnehmung benannten Perſonen das Recht geben, ſich durch eigene Wahl zu ergänzen. Daneben hütet man ſich auch weislich, allgemeine Geſetze zu geben, die nicht allgemein anwendbar wären *): überall wo Lokalumſtände weſentlich einwirken, iſt davon keine Rede; das eigene Bedürfniß der Einwohner mag ſie hervorrufen und ſelbſt die bedingenden örtlichen Verhältniſſe angeben: wenn es daher an allgemeinen örtlichen Beſtimmungen häufig fehlt, ſo müſſen dagegen die local acts deſto zweckmäßiger ſein, und ſie ſind es in der That.

Der Geſchäftsgang in den Ausſchüſſen endlich (wozu im Unterhauſe die Gegenwart von 8, im Oberhauſe von 5 der immer in größerer Anzahl beauftragten Mitglieder erfordert wird) beſtimmt ſich dahin, daß ſie in den nächſten drei Tagen zur Wahl eines Chairman (Vorſitzer, Präſidenten) ſchreiten und den Tag der erſten Sitzung innerhalb der folgenden 8 Tage beſtimmen müſſen. Dieſer wird durch kurzen Anſchlag im Vorhofe des Hauſes bekannt, die Bill zuerſt ganz durchgeleſen, dann theilweiſe erörtert; wenn es einen allgemeinen Gegenſtand betrifft, noch etwa Auskunft ſchriftlich und mündlich von ſachkundigen Leuten eingezogen; wenn es eine Lokal- oder Perſonal-Sache iſt, die Richtigkeit der Unterſchriften, jedes darin vorkommenden Namens und faktiſchen Umſtandes durch mündliche Vernehmung konſtatirt **); bei jenen vornehmlich ob

*) In andern Ländern iſt es bei ſolchen allgemeinen Beſtimmungen dem Miniſter überlaſſen, für die Anwendung beſondere Reglements abzufaſſen, nach denen dann wieder die untern Behörden die wirkliche Ausführung, durch eine dritte Auflage, beſtimmen; doch iſt dieſes noch immer beſſer als lauter allgemeine Beſtimmungen, von denen auch wie in England nicht ohne beſondere Deklarazion abgewichen werden darf, welche für alle Orte paſſen ſollen, daher eigentlich oft nirgends ausführbar ſind.

**) *In der Folge* wird es ſich in Beiſpielen darlegen, mit welchem un-

auch die Abſicht ein ſolches Geſuch anzubringen, an dem betreffenden Orte und in der Gegend zeitig und deutlich, durch Anſchlag und Zeitungen, zur Notiz aller Einwohner gebracht worden, welche dabei ein Intereſſe haben könnten? Dann wird zu den etwanigen Zuſätzen und Verbeſſerungen geſchritten — dieſe dürfen nicht neben oder übergeſchrieben, keine Sylbe in der Bill darf radirt, alles muß beſonders niedergeſchrieben werden — über jede einzeln, zuletzt über das Ganze wird abgeſtimmt, der von dem Chairman verfaßte Bericht dem Parlament vorgetragen, oft aber aus dieſem an den Ausſchuß zur abermaligen Prüfung zurückgeſchickt (recommitted), ſo wie alle etwa dem Parlamente eingereichte Gegenvorſtellungen. Ein Parlamentsſchreiber verrichtet alle Schreiberei, von Diäten für den Ausſchuß iſt keine Rede, obwohl die brittiſchen Parlamentsglieder bekanntlich keinen Gehalt, kein Emolument auſſer der Portofreiheit, genießen. Die ſehr bedeutenden Sporteln beziehen der Sprecher und die Subalternen.

So hat ſich, ohne eigentliche beſtimmte Vorſchrift, die Ordnung der Verhandlung nach dem Zeitbedürfniß von ſelbſt gebildet. Die aufſehende Gewalt des Parlaments, eines ſo großen ſehr beſchäftigten Körpers, iſt an ſich nicht ſo beſchwerlich, nicht ſo furchtbar für den einzelnen Beamten, als es die Kontrolle untergeordneter Regierungskollegien und noch vielmehr allein ſtehender Oberbeamten häufig wird, welche Perſönlichkeiten, die Sucht ſich geltend zu machen, und die faſt noch

---

geheuern und größtentheils unnützen Koſtenaufwande dieſes verknüpft iſt: viele nützliche Einrichtungen können dieſe nicht tragen, müſſen daher unterbleiben, z. B. die Herbeiſchaffung und Unterhaltung in London von 50 bis 100 auch mehrern Zeugen von entfernten Orten auf vielleicht 6—8 Wochen, welche doch darüber hingehen bis beide Ausſchüſſe ihre minuziöſen Unterſuchungen beendigt haben; aus Irland läßt man indeſſen jetzt ſchriftliche gerichtliche Erklärungen (Affidavit, Protokolle) zu, auch neuerlich bei allen Gemeinheitstheilungsgeſuchen.

gefährlichere Leidenſchaft des Regierens leicht in Bewegung ſetzen; ſie kann auch nur den ſchlechten Beamten treffen und beunruhigen, der aber ohnedem, wo Publizität und Gemeinſinn regieren, ſich nicht lange behaupten kann.

Die geſetzgebende Gewalt dagegen beſchränkt die öffentlichen Beamten in Großbritannien auſſerordentlich, indem ſie ſich ſehr weit über die in allen andern Ländern gewöhnlichen Schranken ausdehnt; ſie benimmt jenem gänzlich die Befugniß, in ſeinen verwaltenden und ſtrafenden Verfügungen das Geſetz irgend zu überſchreiten: nur in den Gränzen der wörtlichen Beſtimmungen mag er frei wirken, keine angebliche Rückſicht des allgemeinen Wohls eine Ueberſchreitung rechtfertigen *); dagegen wird von derſelben ſehr vieles über Sitten- Kirchen- Gewerbe- Polizei beſtimmt und regulirt, was mit den Elementen der bürgerlichen Freiheit und mit den Prinzipien einer geläuterten Nazional-Oekonomie (und dem Syſteme von Adam Smith) geradezu im Widerſpruche ſtehet **). Das erſtere rechtfertiget unſtreitig die heilige nicht zu beſeitigende Rückſicht der nie beamtlicher Willkühr preis zu gebenden Freiheit und Eigenthumsrechte; es bleibt doch immer dem Gegentheil weit vorzuziehen: bei dem letztern dagegen ſcheint es faſt, als habe man die praktiſche Unmöglichkeit feſter unveränderlicher Gränzbeſtimmung zwiſchen der Befugniß des Staats und der Individuen-Freiheit eingeſehen; wie die Zwecke des erſtern nicht

*) Auch im Preußiſchen Staat gelten dieſe wohlthätigen Beſtimmungen; ſelbſt die höhern Behörden dürfen ohne Genehmigung des Staats-Oberhaupts keine allgemeine Strafbeſtimmungen anordnen.

**) Es iſt auch offenbar nachtheilig und drückend, daß die ausgedehnte Maſſe von Gegenſtänden der Privat- und Perſonal-Akten im Parlamente, mit ſo viel Koſten und Umſtänden ihre Erledigung ſuchen muß, und jede Ausnahme ein eigenes Geſetz erforderlich macht; es iſt aber ganz in der Verfaſſung gegründet und in dem Mangel einer Behörde, z. B. eines Juſtizminiſters — dem ſolches verantwortlich übertragen werden könnte.

zu erreichen ſind ohne die letztern häufig zu beſchränken. — Indem man es aber hiermit im Allgemeinen ſo ängſtlich nicht genommen, hat man den Individuen dadurch wiederum gleichſam einen Erſatz geben wollen, daß man ihnen ſelbſt die Ausführung dieſer vielfach beſchränkenden Beſtimmungen übertragen und die Regierung feierlich aller direkten Einwirkung entſchlagen hat, und es iſt gar nicht zu läugnen, daß, ſo wie der Menſch die Abgaben williger zahlt, welche er glaubt ſich ſelbſt aufgelegt zu haben, eben ſo erduldet er auch Beſchränkungen leichter, bei denen er in dem Glauben durch ſeine Repräſentanten ſelbſt mitgewirkt zu haben, durch die ihm übertragene Ausführung, wenigſtens Kontrolle, noch beſtärkt wird.

Es iſt indeſſen auch ſehr vieles in Großbritannien einzig den Einwohnern ſelbſt übertragen, welches in andern Ländern, mehr oder weniger, die Regierungen ſich und ihren angeordneten Beamten vorbehalten haben.

Die Verwaltung des innern Haushalts der größern und kleinern Gemeinden, Korporazionen, viele andere Gegenſtände und Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens und allgemeinen Intereſſes, werden von den Einwohnern ſelbſt, in bald näherer bald entfernterer, oft in gar keiner Verbindung mit den früher genannten aus ihrer Mitte entnommenen öffentlichen Beamten, wahrgenommen: noch andere lediglich dem Privatintereſſe einzelner Individuen überlaſſen.

1) Die Lokalverwaltung in den (größern Gemeinden) Städten kennt gar keine allgemeine Regel; ſie iſt überall verſchieden an den einzelnen Orten, zuweilen wie in Weſtminſter und in andern neuern ſich ohne Maaß und Ziel fortſchreitend erweiternden Städten verſchiedenartig ſelbſt in den einzelnen Kirchſpielen (Parishes), die alle für ſich, ohne ein alle zuſammenhaltendes Band, beſtehen und regieret werden *). Oft giebt

*) In England wird kein Nachtheil hieraus bemerklich, aber im All-

ein alter königlicher Gnadenbrief (Charter) die nähere Beſtimmung, oder die Kirchſpiele ſind durch Parlamentsakten, welche die innere Verfaſſung reguliren, inkorporirt, oder Zufall oder Herkommen haben ſie ohne eins oder das andere gebildet, wie von London ſelbſt; nur das haben ſie alle gemein, daß die Regierung ſich gar nicht darum bekümmert *). Gewöhnlich wählt die Maſſe der angeſeſſenen Einwohner, oder ein Ausſchuß derſelben, die Perſonen für die innere Verwaltung der Gemeinde, den Bürgermeiſter (Mayor auch Bailiff: in London und York Lord Mayor), den Kämmerer (Chamberlain), die Rathsherren (Aldermen), den Stadt-Sekretär (Town-Clerk) und die Bürgervorſteher (Common Council, Commoners, Burgeſes): das Amt des erſtern dauert nur ein Jahr, das der andern iſt keiner Regel unterworfen; auch die Benennungen ſind nicht überall dieſelben, ſo wie die Geſchäftsvertheilung in Kommitteen unter ihnen ſehr verſchieden; oft wird auch der Mayor wie die andern Rathsglieder von den übrigen Mitgliedern unter ſich erwählt, zuweilen von obern geiſtlichen Behörden; die Führung und Rechtfertigung der Rechnungen iſt auch abweichend, ſo wie die Ausſchreibung der Gemeindeſteuern, und die Konkurrenz der Bürger bei dem einen oder andern. Der Magiſtrat kann Willkühren (bylaws) für die innere Verwaltung machen, welche auch vor Gericht völlige Kraft haben, wofern ſie den Landesgeſetzen nicht widerſtreiten **). Iſt die Stadt eine County für

---

gemeinen möchte es doch zweckmäßiger in vieler Hinſicht ſein, die mehrern einen Ort konſtituirenden Kirchſpiele durch ein gemeinſames Band, für einige gemeinſchaftliche Zwecke, mit einander zu verknüpfen, wenn auch jedes ſeinen Haushalt für ſich führt.

*) Daher iſt auch die Form der Munizipalverwaltung an ſich gleichgültig, und dieſe Verſchiedenheit in Großbritannien nicht von dem praktiſchen Werthe welchen Schmalz S. 114 darin ſetzen will.

**) Eben dieſe Befugniß haben auch alle andere Korporazionen und *Sozietäten, unter* der gleichen von ſelbſt redenden Beſchränkung, *ohne daß dergleichen* Statute (auſſer für die Volontärkorps) obrigkeitlicher *Beſtätigung* bedürften; ein weſentliches Beförderungsmit-

ſich ſelbſt, ſo werden die Sheriff- und Friedensrichter-Aemter vom Mayor und einigen Aldermen, wie es der Freibrief oder das Herkommen ergeben, verwaltet, und von dieſen Gericht gehalten gleich den andern Friedensrichtern, einzeln und in Quarter Sessions, letztere unter Zuziehung eines Rechtsverſtändigen (Recorder, Syndikus) *), welches zu dem Irrthum verleitet hat **), als übten die Magiſträte vollſtändige Gerichtsbarkeit: nur in London und einigen andern Städten ſind ihnen, ausnahmsweiſe, vermöge beſonderer geſetzlicher Verleihung, einzelne Zweige der Civil-, nirgends die Kriminalgerichtsbarkeit, verliehen ***): es werden vielmehr von den reiſenden Oberrichtern, wie in den wirklichen Grafſchaften, zweimal jährlich eigne Assizes in dieſen Städten gehalten; nur die Sheriffs haben dort gewöhnlich die, früherhin allen gemeinen, Gerichte in kleinen Civilſachen noch beibehalten; auch ſind in den größern Städten eigne Perſonen zu Sheriffs beſtellet neben den Mayors.

2) Die innere Verwaltung der ländlichen Ge-

---

tel der nützlichen Sozietätsverbindungen, denen England ſo viel verdankt, und gewiß überall die Anmaßung der Obrigkeiten, alle dergleichen bekräftigen und meiſtern zu wollen, eben ſo überflüßig als abſchreckend und verderblich!

*) Dieſe wohnen gewöhnlich in London und reiſen nur viermal im Jahre auf einige Tage in die Städte, denen ſie in dieſer Art bedient ſind, um die Seſſions abhalten zu helfen; ſie erhalten nur unbedeutendes Gehalt, der Poſten wird aber doch geſucht, wegen der Verbindungen welche er ſchafft.

**) Schmalz S. 143. 151.

***) Auch ſind bei erſtern ſolche Untergerichte auf Schuldforderungen von 40 Schill. bis höchſtens 5 L. Sterl. beſchränkt: dem jetzigen Geldeswerth und Verkehr, und den jetzigen bürgerlichen Verhältniſſen höchſt unverhältnißmäßig: alles was dieſen Betrag überſteigt, gehört vor die Obergerichtshöfe ausſchließend, wo die Koſten, wenn der Klage widerſprochen, und dieſelbe konteſtirt wird, ſich auf 50 L. wenigſtens belaufen und bis zu dem Werthe von 10,000 L. dieſelben *bleiben!* Dieß führt unſägliches Uebel unvermeidlich herbei (*Colquhoun* S. 584 ff.).

meinden (townships, vills, villages) ſo wie vieler neuern der angeſehenſten Städte, kennt keine Bürgermeiſter, Schulzen u. ſ. w., blos Konſtabel und Friedensrichter führen das Regiment. Für Kirchen- und Armenſachen ſind beſondere Vorſtände, für die öffentlichen Heerſtraßen eigene Aufſeher; Gemeindegrundſtücke, Kämmereien, ſind ſelten bei dieſen vorhanden; allgemeine Ausgaben werden aus dem Ertrage der Armenſteuer mit beſtritten; für die Bedürfniſſe des ſtädtiſchen Zuſammenlebens, als da ſind: Pflaſter, Erleuchtung, Straßenreinigungskanäle, Nachtwachen, Trinkwaſſerzuleitung, Fiakres u. ſ. w. wird nach den vorhandenen Lokalparlamentsakten *) von den darin beſtimmten, ſich immer durch eigne Wahl neuer Mitglieder in ſich ſelbſt propagirenden Kommiſſarien, geſorgt: eben ſo finden ſich an mehrern Orten die S. 18 erwähnten Annoyance Jurys, und in gleicher Art ſind in Städten und auf dem Lande Commissioners of Sewers aus den Einwohnern angeordnet, welche die Anlage und Reinigung der Straßenabzüge beſorgen; die Konſtabel und Friedensrichter treten nur bei Mißbräuchen und Nachläſſigkeiten hinzu; alles geht den beſten Gang, und es iſt gewiß in keinem Lande eine allgemein beſſere Polizei **) als in

*) So wie in ſolchen Fällen die einzelnen Wohnungen, oder, wie es gewöhnlicher iſt, die von Entrepreneurs auf Spekulazion erbaueten Häuſerreihen und Straßen, ſich nähern und vermehren, und die Bewohner das Bedürfniß von gemeinſamen, alle verpflichtenden, ſtädtiſchen Einrichtungen empfinden, verabreden ſie unter ſich den Plan und die Aufbringungsweiſe der dazu erforderlichen Beiträge, und ſuchen beim Parlamente deſſen geſetzliche Beſtätigung durch eine Local Act nach. Mit der kirchlichen Einrichtung hat dieſes gar nichts zu thun, es ſind oft ſehr viele Kirchen in einer Parish, die kirchlichen Sozietäten entſtehen gewöhnlich etwas ſpäter, auf dieſelbe Weiſe, durch beſondere Akten (Church Acts). Ein Muſter zweckmäßiger Beſtimmungen der innern Polizei, vornehmlich größerer Städte, giebt die für die Stadt London im Jahre 1771 erlaſſene, 1793 noch verbeſſerte Akte (11 G. III. c. 29 u. 33 G. III. c. 75), nicht weniger die Bau-Polizei Akte (14 G. III. c. 78).

**) *Wohlgemerkt allgemein*, für alles was man im gemeinen Leben

Großbritannien. Der Konſtabel, oder wer ſonſt für das Kirchſpiel Ausgaben gehabt, welche keinem beſondern Fonds angeeignet ſind, übergiebt die Rechnung dem Armenvorſtande, welcher ſie binnen 14 Tagen den beitragenden Gemeindegliedern vorlegen, und was deren Mehrheit als ſchuldig genehmigt, auszahlen, wenn ſie ſolche ganz oder zum Theil verwirft, dieſelbe dem Rechnungsſtellenden zurückgeben muß. Dieſer kann ſodann nach vorheriger Benachrichtigung des Armenvorſtandes an einen Friedensrichter rekurriren, der nach gehöriger Erörterung beſtimmt was zu zahlen iſt, welchem dann ſofort vom Armenvorſtand genügt werden muß, dem jedoch überlaſſen iſt, von ſolcher Beſtimmung an die Seſſions zu appelliren. Für ländliche Gegenſtände hält der Herr des Manors jährlich einen Court Baron (einziges Ueberbleibſel der alten Patrimonialgerichte), eine Vereinigung ſeiner Pächter und Hinterſaſſen (Tenants) unter eignem oder ſeines Oberverwalters, Rentmeiſters (Steward) Vorſitz, um Hude- und Triftſachen in den Gemeinheiten, Anordnung von Hirten und andere Gegenſtände der kleinern Feldpolizei (predial rights), Grenzſtreit, die Uebertragung der Güter an Erben verſtorbener Pächter, unter ſich abzumachen, auch ſolche durch Statuten zu regeln. Hier hat jeder Tenant eine Stimme; betrifft es die Entſcheidung eines Streits oder Strafen, ſo wird aus ihnen eine Jury gebildet, und dabei von dem Steward der Richter vorgeſtellt.

3) Zur Verwaltung des Kirchenvermögens und des Armenweſens ſind in jedem Kirchſpiele eigne Vorſtände aus der Gemeinde: Kirchenvorſteher, Aelteſten (Churchwardens) und Armenväter (Overseers of the Poor) beſtimmt.

Die erſten, gewöhnlich zwei, werden jährlich vom Pfarrer und der Gemeinde (wenn dieſe ſich nicht einigen können von

---

unter dem Worte Polizei zu begreifen pflegt, mit Ausſchluß der Medizinal- Schul- und mehrerer Zweige der Sicherheits-Polizei.

jedem Theile einer) erwählt *); ſie verwalten das Kirchenvermögen, ſind perſönlich verantwortlich für die gute Unterhaltung der Kirche, Kirchhöfe, Kirchwege; aber auch befugt, Gemeindezuſammenkünfte zur Berathung nothwendiger Anordnungen, und zur Einwilligung der Koſtenbeiträge (Church rates) zu veranlaſſen. Hier ſtimmt jeder Beitragende. Die Repartizion erfolgt auf alle Grundbeſitzungen nach dem Ertragswerth (by the pound rate) nicht nach dem Ackermaaße, und die Appellazion der ſich dabei durch zu hohen Anſatz, durch Uebergehung anderer Pflichtigen, durch überflüßige Ausgaben beſchwert glaubenden Perſonen, gehet an die geiſtlichen Gerichte. Auch üben ſie die Kirchenpolizei während des Gottesdienſtes, können eine Strafe von 12 P. von Perſonen, welche Sonntags die Kirche verſäumt, einziehen **), verwalten das Pfarrgut bei Erledigungen, beachten die richtige Führung des Kirchenbuchs, ſind durch Eid verpflichtet, jährlich dem Biſchof alle Vergehungen der Prediger und Pfarrgenoſſen anzuzeigen, welche die kirchlichen Geſetze ihm unterwerfen, und bringen in Konkurrenz mit dem Konſtabel manche Statute der Sittenpolizei, und in Konkurrenz mit den Armenvätern die Armenpolizeigeſetze in Ausübung. Am Ende des Jahrs müſſen ſie dem Pfarrer und Pfarreingeſeſſenen Rechnung legen von allem empfangenen und ausgegebenen Gelde, und werden darüber von ihnen entbunden, nachdem ſolche zu Jedes Einſicht eine Zeit lang offen gelegen hat ***).

---

*) Dieß iſt mehr ein Kommunal- als Kirchenamt. Daher auch auf die Konfeſſion dabei gar nicht geachtet wird, und ſelbſt Juden ſolches als Gemeindeglieder, wenn ſie gewählt werden, übernehmen oder 15 L. St. Strafe erlegen müſſen.

**) Dieſe Strafbeſtimmung rührt aus ältern Zeiten her, da wahrſcheinlich die Kirchen weniger zahlreich beſucht wurden als gegenwärtig, wo es ſehr ſchwierig ſein würde, bei der ſtarken Konkurrenz aller Stände zu den ſonntäglichen Gottesverehrungen, die wenigen einzelnen Ausbleibenden zu bemerken, zumal das Geſetz es jedem frei läßt welcher Kirche er beiwohnen will.

***) *Dieſe Offenlegung* der Rechnungen zu jedes Intereſſenten Einſicht

Zu Armenvätern werden in der Osterwoche von zwei Friedensrichtern, aus der von den abgehenden Armenvätern ihnen eingegebenen Liste der dazu geeigneten Personen, wenigstens zwei und nicht über vier, im Orte wohnende, vermögende (substantial householders) Mitglieder des Kirchspiels angeordnet, deren Amt ein Jahr dauert. Finden sich die Angeordneten durch die Wahl beschwert, oder findet die Gemeinde etwas dagegen zu erinnern, so können sie an die Sessions rekurriren. In größeren Kirchspielen können auch mehrere Abtheilungen und für jede besondere Armenväter bestimmet werden. Diesen ist die ausgedehnteste Fürsorge und Aufsicht über alle Kirchspielsarme, und dafür vorhandenen Arbeitshäuser u. s. w. übertragen; jeder Arme den sie hülflos lassen, wendet sich an einen Friedensrichter; dessen Bestimmung sodann absolut bindend ist, und welcher auch die Armenväter für Nachlässigkeit bestrafen kann. Sie fertigen die Repartizion der Beiträge, welche auf alle Einwohner, auch Korporazionen, Kanalsozietäten u. s. w. im Verhältniß ihres ertragbaren Vermögens gleichmäßig vertheilt werden sollen; und erheben solche, nachdem sie von zwei Friedensrichtern genehmigt, und zu Jedes Einsicht offen gelegt worden; auch davon kann an die Sessions appellirt werden (jedoch ohne

---

und genauester Erörterung, kürzt nicht nur die Rechnungsabnahme sehr ab, welche sonst vor einer großen Anzahl Menschen fast unmöglich oder eine leere Formalität sein würde, sondern schafft auch eine Kontrolle, wirksamer und treffender als alle andere Maaßregeln, die Ordnung und Redlichkeit der Rechnungsführer zu versichern: denn diesen Beurtheilern kann nicht leicht das unbedeutendste Versehen unbemerkt bleiben, eben so wenig aber lassen sich von ihnen unpassende Erinnerungen erwarten, da sie die Lokalpreise, die Art und Umstände der Verwendung kennen, besser als eine entfernte Oberbehörde: und zu Schikanen kann eine solche Offenlegung nicht füglich gemißbraucht werden, weil bei der nachfolgenden allgemeinen Erörterung die Stimmen der rechtlichen gutgesinnten Theilnehmer doch überwiegen oder die Autorität unparteiischer Friedensrichter hinzutreten wird.

suspens), denen es freiſtehet die ganze Repartizion zu verwerfen (to quash) oder ſolche nur in Anſehung einzelner Anſätze durch Ermäßigung zu hoher oder Einfügung vergeſſener Beiträge zu berichtigen. Von allem erhobenen oder ausgegebenen Gelde legen ſie 14 Tage nach Ablauf ihres Dienſtjahres ihren Nachfolgern Rechnung ab, deren Richtigkeit vor einem Friedensrichter zuvor beſchworen, und von demſelben geprüft und bezeugt worden iſt, und welche demnächſt zu Jedes Einſicht an einem öffentlichen Orte niedergelegt wird.

Neben dieſer allgemeinen geſetzlichen Armenvorſorge iſt für einzelne Klaſſen von Kranken und Hülfsbedürftigen jeder Art durch mannigfaltige beſondere Inſtitute geſorgt: welche größtentheils blos durch freiwillige Beiträge entſtehen und beſtehen, und durch diejenigen Beitragenden verwaltet werden, welche durch die höchſten Summen zur Stiftung oder zur jährlichen Unterhaltung, ſich die ehrenvolle Würde eines Vorſtehers auf Lebenszeit oder für Jahr (Governor for life oder for the year) verdienen; von dieſen nimmt ſo wenig die Regierung als irgend ein öffentlicher Beamter als ſolcher die mindeſte Notiz, und doch iſt noch keines derſelben untergegangen, ſie vermehren, erweitern und verbeſſern ſich vielmehr fortwährend, und die meiſten ſtellen Muſter des Vollkommenſten ihrer Art dar *).

*) Dieſe Grundzüge der engliſchen Armenverſorgung ſcheinen ſo angemeſſen, daß es auffallen mag, wie derſelben deſſenungeachtet ſo große Vorwürfe gemacht werden können? Dieſe treffen aber vornehmlich die allzuweite und ganz ausſchweifende Ausdehnung des geſetzlichen Anſpruchs der Armen auf Unterſtützung, oder vielmehr völlige und überreichliche Unterhaltung, und ſodann die Vertheilungsweiſe der Armenſteuer lediglich nach Grundeigenthum: woraus die andern Uebel alle ihren Urſprung nehmen, welche es zu weit führen würde hier zu entwickeln, zumal es von keinem praktiſchen Nutzen ſein dürfte, da hierin durchaus nichts nachahmungswerthes liegt. Wen der ungeheuere Betrag der Armen-Steuer (Poor Rates) (in England und Wallis 1803. 5,343,205 L. Sterl.) erſchreckt, vergeſſe indeſſen auch nicht, daß der Tagelohn allgemein

4) So wie in Großbritannien alle Einwohner, ſobald ſie, wie vorbemerkt, von öffentlichen Beamten aufgerufen werden, öffentliche Geſchäfte übernehmen und ſogar ſelbſt als Beamte für den Augenblick agiren müſſen, ſo ſind ſie bei Geld- und Gefängnißſtrafe auch verpflichtet, alle Verbrecher und Ruheſtörer in ihrer Gegenwart zu verhaften *), auch bei ergehendem Aufruf (Hue and Cry) **) einen Räuber aufzuſuchen und zu verfolgen, und ſo giebt es auch viele Gegenſtände worin denſelben richterliche Gewalt übertragen iſt, ohne daß ſie mit einem öffentlichen Amte irgend bekleidet wären. So fällen ganz allgemein in allen vor die gewöhnlichen Gerichte (die Geiſtlichen und Billigkeits- nach römiſchem Recht ſprechenden Juſtizhöfe ausgenommen) kommenden Rechtsfällen in peinlichen und Civilſachen, die aus dem Volke entnommenen Schöffen (Jur-

---

unter ſeinem natürlichen Stande iſt, daß er durch geſetzloſe Mittel oder Unterſtützung ergänzt werden muß, daß aber die Erhöhung deſſelben geſcheuet wird, weil es nie mit den übrigen Preiſen wieder herunter gehet, daher ein temporeller Zuſchuß von denen welche der Tagelöhner bedürfen, vorgezogen wird: gewiß aber iſt es, daß dieſer Zuſchuß ſehr unzweckmäßig, planlos, verſchwenderiſch verwendet wird, daß die Abhängigkeit davon die Klaſſe der Tagelöhner erniedrigt.

*) Sehr zweckmäßig iſt es unſtreitig, dieſe negative Pflicht zur poſitiven Verbindlichkeit zu erheben, und, wie in England, deren Nichterfüllung mit beſtimmten Strafen zu verpönen; auch die Preußiſche Geſetzgebung thut jenes in mehrern Fällen, aber ſie leiſtet weniger dadurch, weil ſie keine beſtimmte Strafen ordnet.

**) Dieſes war in frühern Zeiten eine ſehr zweckmäßige Weiſe Verbrechern auf die Spur zu kommen: wem auſſerhalb ſeines Hauſes und am Tage Gewalt geſchehen, benachrichtiget ſofort unter Beſchreibung des Thäters den nächſten Konſtabel; dieſer bietet die Einwohner auf um ſeinen Bezirk zu durchſuchen, und benachrichtiget die nächſten Konſtabel zu gleichem Behuf; wird der Thäter nicht gefunden, ſo iſt das Hundert verpflichtet, den Raub zu bezahlen. Jetzt wird ſelten davon Gebrauch gemacht, obwohl man noch immer Schadenerſatz daher fordern kann, wenn man ſogleich dem Konſtabel den Fall angezeigt, eine Beſchreibung des Thäters in die Zeitungen einrücken laſſen u. ſ. w.

ors), welche in derſelben Grafſchaft ein jährliches Einkommen von 10 L. Sterling in England, 6 L. Sterl. in Wales, aus einem eigenthümlichen oder Erbzinsgut, oder von 20 L. über den Miethzins von Pachtland haben, und zwiſchen 21 und 70 Jahr alt ſein müſſen, über die faktiſchen Umſtände das entſcheidende Urtheil *). So ſind an vielen Orten Gewiſſensgerichte (Courts of Conscience) für die leichtere Beitreibung von Bagatellſchulden (for the more easy recovery of small debts) durch beſondere Parlamentsakten, vornehmlich an ge-

*) Ueber den Werth der Schöffengerichte abſprechen zu wollen, würde um ſo mehr vermeſſen ſein für einen Laien in der Jurisprudenz, als deren altdeutſcher Urſprung, deren unveränderte Fortdauer in Großbritannien, deren Uebergang in den Staat von Nordamerika und in alle britiſche Beſitzungen, deren neuerliche Einführung in die Kriminalordnung Frankreichs und deren gleichmäßige Verbreitung in alle dieſem Reiche unterthänige Länder, ein günſtiges Vorurtheil für ſie begründen muß. Aber ſchlicht bekennen darf ich, nach der in England geſchöpften Anſicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und Kriminalſachen, daß ich ſehr vielmal lieber den Ausſpruch über mein Leben und Eigenthum einem Preußiſchen Gerichtshofe, als einem brittiſchen Richter mit zwölf Schöffen unterwerfen möchte; daß mir dieſe Form unpaſſend ſcheint für den gegenwärtigen Zuſtand der Kultur in den meiſten europäiſchen Staaten, in welchen wiſſenſchaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbeſtechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemeſſenes Einkommen, Prüfung und Kontrolle geſichert werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Inſtanzenzug Schutz gewährt; daß jedoch, wenn ich den Nachtheil ganz beſeitige, welchem einzelne Individuen bei Schöffengerichten ausgeſetzt ſind, mir ein und allerdings ein ſehr bedeutender Gewinn für das allgemeine Beſte darin erſcheint, daß dadurch ſehr wohlthätig auf die Bildung des politiſchen Charakters gewirkt, den Menſchen Gefühl ihrer Bürgerwürde und Gemeinſinn eingeflößt, ſie zur nützlicheren und thätigeren Mitwirkung für allgemeine Zwecke in andern Geſchäften angezogen werden können. Denn wer berufen wird die wichtigſten Intereſſen ſeiner Mitbürger als Richter zu entſcheiden, muß ſich ſelbſt nothwendig achtungswerther erſcheinen, und das Geſchäft *ſelbſt prüft* und bildet ſein Urtheil. Aber dann muß das brittiſche *Vorbild nicht blos* in der Form, ſondern in ſeinem ganzen Weſen *nachgebildet* werden.

werbereichen Orten errichtet, welche in einem bestimmten Bezirke über Schuldforderungen welche die Summe von 40 Shilling nicht übersteigen ohne Sporteln erkennen; sie können, bei auch durch Fristenbestimmung nicht zu hebender Zahlungsunmöglichkeit, bis zu 20 Tagen Gefängniß wenn die Schuld nicht 20 Shilling erreicht, bis zu 40 Tagen wenn sie 40 Shilling nicht übertrifft, verurtheilen, nach deren Ablauf aber die Schuldner entlassen, ohne Gebührenzahlung der Gefangenwärter; dazu werden die ersten Kommissarien durch die Akte genannt, nachher propagiren diese sich selbst; nur Leute von gesundem Menschenverstand, welche ein Grundeigenthum von 20 L. Sterling jährlichen Ertrages oder ein persönliches Vermögen (personal estate) 500 L. Sterl. an Werth besitzen, sind dazu erforderlich. So werden auch zu Bankerutkommissionen auf Aufrufung eines oder mehrerer Gläubiger von dem Großkanzler solche und so viele verständige rechtliche Männer angeordnet, als ihm gut dünken, und diesen ohne einige richterliche Dazwischenkunft das ganze Liquidazions- und Distribuzions-Geschäft übertragen *), mit ausgedehnter Gewalt, welche sich bis auf Inhaftirung von ihnen zur Auskunft vorgeladener und solche verweigernder Personen erstreckt. Diese Kommissäre erhalten 20 Sh. Diäten für jede Zusammenkunft, da es ein bloßes Privatgeschäft angeht. In gleicher Art bestellet auch der Großkanzler Kommissarien für Wahnsinnige und Unmündige. Auch ist in England jeder Grundeigenthümer zur Selbsthülfe befugt, nicht allein bei Beschädigungen von fremdem Vieh (damage feasant) zu dessen Einschüttung **), sondern auch für rückständige Miethe und Ab-

*) Der englische Gantprozeß kennt keine Klassifikazion der Gläubiger; auf betrüglichen Bankerut, und auf Entziehung oder Verheimlichung von 20 L. Werth der Masse haftet die Todesstrafe.

**) Das alte noch geltende common law bestimmt, daß der Grundeigenthümer das Vieh welches ihm Schaden zugefügt, in einen offenen Behälter (pound overt) einsperren soll; der Eigenthümer

giften (rent arrear) von eines andern Gütern, zur eigenmächtigen Pfändung und Verkauf (distrels)*); nur wenn in dem Hauſe, oder auf dem Grundſtücke ſelbſt keine Objekte ſich befinden, und dieſe um der Pfändung auszuweichen in fremdes Verwahrſam gebracht worden, iſt die Zuziehung eines Konſtabels nothwendig; um jedoch allem Mißbrauch vorzubeugen, verordnen ſchon die älteſten Geſetze die Anordnung von Deputies for Replevin, welche nicht über zwölf Meilen entfernt von einander wohnen ſollen, um dem Eigenthümer gegen geſtellte Bürgſchaft für richterliche Entſcheidung die Pfandſtücke wieder zurückzugeben; wird indeſſen dieſes Replevin nicht binnen 5 Tagen geſucht, ſo können die Pfandſtücke, nach vorheriger Abſchätzung, unter Zuziehung eines Konſtabels verkauft, und es muß der etwanige Ueberſchuß vom Kaufgelde über Rückſtand und Koſten, demſelben für den Eigenthümer behändigt werden.

5) Auch alle Abgaben, die Zölle, Akziſe, Stempel, Briefpoſt, Salz ausgenommen, werden von Männern aus dem Volke repartirt, fixirt, erhoben, faſt ohne einiges Zuthun der Regierung. Das Parlament beſtimmt zu dem Ende mittelſt der die Abgabe verordnenden Akte eine Anzahl mit beſtimmtem Vermögen angeſeſſener Perſonen in jeder Grafſchaft (größtentheils aus den Friedensrichtern entnommen) zu Kommiſſarien der

---

muß davon alsdann auf ſeine Gefahr Notiz nehmen, ihm Nahrung geben, ſich mit dem Beſchädigten abfinden; es ſetzt voraus, der Eigenthümer werde ſein Vieh ſchon ſuchen, dafür Sorge tragen: wo nicht, ſo möge er ſelbſt die Strafe leiden. — Meldet ſich dann Niemand, ſo wird das eingeſchüttete Vieh (estray) ein Eigenthum des Lords of the Manor (aber erſt nach Jahr und Tag und vorgängiger Bekanntmachung in der Kirche und in zwei Marktplätzen an Markttagen), dieſer muß die Fütterung alsdann beſorgen.

*) Eine gleiche Selbſthülfe hatte ſich bis auf die neueſten, alle alte deutſche Sitte zerſtörenden Zeiten, auch in Altweſtphalen erhalten, wo die Rittergutsbeſitzer, ungeachtet ſie nur mit ſeltnen Ausnahmen Patrimonialgerichtsbarkeit beſaßen, daher nicht als Ausfluß von dieſer, das Recht hatten, liquide gutsherrliche Gefälle durch eigne *Pfändung von den* Pflichtigen beizutreiben.

Grundſteuer (Landtax), welche am 30ſten April ſ. J. ſich verſammeln und nach gewiſſen Bezirken, von einem oder mehreren Hunderts, ſo vertheilen, daß für jede Abtheilung (Division) drei Kommiſſarien entſtehen, — für jede einen Schreiber (Clerk) ernennen, — und den Beitrag jeder Diviſion ſo wie ſolcher im Jahre 1692 regulirt, im Ganzen feſtſtellen. In derſelben Verſammlung wird ſodann von den Kommiſſarien jeder Diviſion die Auswahl der zur Subrepartizion geeignetſten Perſonen (Aſſeſſors) getroffen, und dieſe angewieſen ſich am beſtimmten Orte und Tage vor ihnen zu ſtellen, wo ſie alsdann vollſtändig über den Gegenſtand und über ihre Obliegenheiten inſtruirt und vereidet werden. Die Aſſeſſors überliefern darauf in der dritten Zuſammenkunft der Kommiſſarien ihre Subrepartizionsliſte (Hebzettel) in Triplo, und präſentiren zwei oder mehrere zu Erhebern (Collectors) geeignete Perſonen: deren Kauzion (wenn es zwei Kirchenvorſteher oder ſieben Einwohner des für ſolche haftenden Kirchſpiels verlangen) berichtigt, denſelben ein Hebezettel behändigt, und der Tag beſtimmt wird, an welchem die Kommiſſarien alle Ausſtellungen gegen ſelbigen erörtern wollen. Die Erheber machen dieſes in ihren Bezirken bekannt, und legen den Hebezettel zu Jedes Einſicht und Abſchrift vor *); wer über den eignen zu hohen Anſatz oder des andern zu niedrigen oder ganz überſehenen ſich beſchweren will, zeigt es ſchriftlich einem der Aſſeſſors an, damit derſelbe zugegen ſei bei Einbringung der

*) Eben ſo vortrefflich als die Offenlegung der Rechnungen für alle Intereſſenten, iſt auch die Darlegung aller Abgaben-Anlagen zu jedes Kritik vor der Erhebungsautoriſazion, die Beſtimmung eines eignen Tages um alle Beſchwerden zu prüfen, und die Ungültigkeit aller nachherigen Beſchwerde: dieſe Kontrolle ſichert zuverläſſiger als die allerſorgfältigſten gedruckten, oft blos geſchriebenen, Vorſchriften gegen Ungleichheiten und Bedrückungen. Auch in vielen andern Fällen, z. B. bei Anfertigung der Konſkripzionsliſten, der Liſten von Schöffen (Jurymen) u. ſ. w. wird in ähnlicher Art verfahren.

Beſchwerde, welche die Kommiſſarien erörtern, endlich entſcheiden, und die Rolle berichtigen: von ihrer Beſtimmung ſtehet nur dann noch ein letzter Rekurs an die Seſſions offen, wenn Jemand der ſich zur Stimmgebung bei der Wahl der Parlamentsglieder befugt glaubt, nicht dieſer gemäß hoch genug in die Rolle eingetragen iſt *). Die Kommiſſarien übernehmen zuletzt die vollſtändigen namentlichen Steuerrollen, und die Namen aller Aſſeſſors und Collectors der Generaleinnehmer der Grafſchaft; ihr ganzes Geſchäft iſt in fünf Zuſammenkünften (Meetings) beendigt; nur der Collector, der Clerk für alle Schreiberei, und der Generaleinnehmer werden mit resp. 3, 1½, 2 P. im Pfunde belohnt (die ganze Hebung koſtet alſo 2⅔ Procent): alle übrige Perſonen handeln unentgeltlich.

In völlig gleicher Art wird auch mit der Impoſition (Aſſeſsment) aller asseſsed Taxes auf Fenſter, Häuſer, Geſinde, Wagen, Pferde, Hunde, Haarpudergebrauchende und Wappen, Livreen (Armorial bearings) führende Perſonen verfahren, nur ſind für dieſe noch beſondere Kontrolleurs (Surveyors) von der Regierung beſtellt und bezahlt, welche die Richtigkeit der Steuerrollen prüfen und Erhöhungen (Surcharges) vornehmen können, deren Beſtätigung, und bei Widerſpruch der Belaſteten die Finalentſcheidung, jedoch einzig den Kommiſſarien überlaſſen bleibt, denen die Regierung überall das unbedingteſte Zutrauen beweiſet.

Auch bei der großen Einkommenſteuer, welche jetzt einen höhern Ertrag liefert als irgend eine andere Steuer in irgend einem Lande, findet daſſelbe Verfahren im Weſentlichen ſtatt, nur wird dabei eine größere Anzahl von Kommiſſarien

*) Zum Stimmrechte für die Grafſchafts-Parlamentsglieder findet die allgemeine gleiche Qualifikazion eines freien Grundeigenthums von 40 Shill. reinem Ertrag ſtatt; in den Städten aber welche Mitglieder wählen, iſt die Qualifikazion ſehr mannigfach verſchiedenartig beſtimmt.

erfordert, dagegen von dieſen das Geſchäft der Aſſeſſors mit verſehen *). Von Todesfällen, oder ſonſtigem Abgange dieſer verſchiedenen Kommiſſarien, nimmt übrigens die Regierung gar keine Notiz; ſo lange ihrer noch drei vorhanden ſind, füllen dieſe die Vakanzen, und geſellen ſich andere Kommiſſarien nach eigner Wahl zu, welche ſie ſelbſt am geſchickteſten und würdigſten erachten ihre Kollegen zu ſein.

6) Viele andere Anſtalten von großer Wichtigkeit und allgemeinenem Intereſſe, als da ſind die großen Landesuniverſitäten und Gymnaſien, die Spezialanſtalten für Bildung der Rechtsgelehrten, das Kollegium der Aerzte in London, die königlichen Sozietäten der Wiſſenſchaften und der bildenden Künſte, das brittiſche Muſeum, der Board of agriculture, das Trinity House (dem die Prüfung und Anordnung aller Lootſen, die Anlage und Unterhaltung von Leuchtthürmen, die Reinhaltung der Themſemündung und andere Schiffahrtsanſtalten übertragen), beſtehen und regieren ſich ſelbſt, nach Maaßgabe der dieſelben konſtituirenden Parlamentsakten: oder auch ohne ſolche, wie die wohlthätige Society for the encouragement of arts manufactures and commerce, und die vielverſprechende Royal Institution, die Sozietät für Beförderung der Fiſchereien, und viele andere, als bloße Privatvereinigungen, nach eigenen Statuten, ohne alle weitere Einmiſchung der Regierung. So auch die Bank of England, die verſchiedenen Handlungsſozietäten: und bei dem größeſten und ungeheuerſten Privatinſtitute in der Welt, bei der Oſtindiſchen Kompagnie, welche die Landesregierung über 60 Millionen Menſchen ausübt, hat man es allererſt in neuern Zeiten nöthig erachtet, einige Regierungsbeamte anzuordnen **), die ſich aber doch auch auf bloße Kontrolle beſchränken.

---

*) Die Erhebungskoſten dieſer Steuer betragen nur ein halbes Prozent.

**) *The Board* of Controul for India Affairs.

7) Feuerassekuranz und jede andere Art von Versicherung, die Anlage von Chausseen, Kanälen, Brücken über Ströme, Entwässerungsanstalten, Verbesserung der Flußschiffahrt und Hafenanstalten u. s. w. sind lediglich der Privatindustrie verständiger patriotischer, vermögender Individuen, welche sich mehrentheils in Sozietäten deshalb zusammenthun, überlassen und mit dem glänzendsten Erfolge begleitet gewesen: nirgends ist jede irgend erdenkliche Versicherung zu so niedrigen Preisen zu finden, nirgends sind so viele, so große, so vollendete öffentliche Anlagen anzutreffen; nirgends aber sind sie auch möglich, als unter denselben Bedingungen, wie in diesem Reiche. Die Versicherungsanstalten bedürfen gar keiner parlamentarischen Autorität, wenn sie ihnen nicht für gewisse rechtliche Befugnisse wünschenswerth ist; bei allen andern, wo die Rechte Dritter kompromittirt werden könnten, ist eine Parlamentsakte erforderlich, welcher eine sehr sorgfältige zwiefache Prüfung durch Special Committees beider Parlamentshäuser vorausgehet; und in dieser Akte werden zugleich Kommissarien bestellt, um die Erfüllung der von den Unternehmern übernommenen Verpflichtungen zu bewachen, das öffentliche und Privatinteresse zu schützen, alle Kollisionen (mit Appellation an die Sessions) zu schlichten. Diese Kommissarien propagiren sich durch und aus sich selbst, und bleiben bestehen, mit der Anlage selbst, ohne daß die Regierung sich darum kümmert; nur wenn die zum legalen Verfahren nach der Parlamentsakte bestimmte Anzahl (gewöhnlich die Dreizahl, höchstens Sieben) nicht mehr existirt, ist eine neue Akte nöthig, um diese Anzahl wieder zu ergänzen *). Die An-

*) Schon früherhin ist dieser ungemein zweckmäßigen Erhebung der Regierungsbeamten zu nie aussterbenden, sich in sich selbst ohne Zutritt der Regierung fortpflanzenden, moralischen Personen gedacht — sie findet ganz allgemein bei allen dergleichen Gegenständen statt, zur wesentlichen Erleichterung der Regierungsbeschwerden *und* zur sichern Verbesserung der Sache; denn es ist natürlich, daß *wenn mir die Wahl* meines Kollegen überlassen ist, mit welchem

lage und Unterhaltung der Wege und Brücken iſt zwar allgemeine Pflicht der Gemeinden, es finden aber alle Theile in deren Uebertragung an Individuen ihr Beſtes befördert; die anderen Anſtalten würden ohne dieſe gar nicht exiſtiren. Die Regierung und die Privatperſonen wiſſen hierbei ihr wahres gegenſeitiges Intereſſe ſo richtig zu ſchätzen, daß, wenn jene öffentliche Anlagen nöthig findet, es nur eines Winks für dieſe bedarf, ſolche ſofort in Ausführung zu bringen, daher es jener auch nicht einfällt ſich für eigne Rechnung damit zu befaſſen: der Abſcheu der Regierung vor dem Regieren, und der Sozietätsgeiſt der Individuen bieten ſich immer einander die Hände und realiſiren die ausgedehnteſten Unternehmungen *). Die

---

ich Arbeit, Ehre und Verantwortlichkeit zu theilen habe, ich mich wohl vorſehen werde, kein untüchtiges Subjekt mir zuzugeſellen; es müſſen aber gewöhnlich drei Kommiſſioners noch beiſammen ſein, um einen vierten oder mehrere zu wählen; ſind ſie auf zwei eingeſtorben, ſo iſt in jedem Falle eine neue eigne (koſtbare) Akte erforderlich, lediglich um den dritten herzuſtellen.

*) Die größeſten Beiſpiele davon geben wohl die in den letzten Jahren erſt erſtandenen London- und Westindia-Docks, erſtere innerhalb, letztere unfern der Hauptſtadt. Sowohl das kaufmänniſche Publikum als das königliche Zollamt erlitten die größte Beſchwerde und ſehr bedeutende Verkürzung durch die große Anhäufung der in dichten unbeweglichen Reihen aneinander gedrängten, mit koſtbarem Gute beladenen Schiffe im Hafen von London (von 13000 Seeſchiffen jährlich beſucht). Eine ſchnelle Löſchung (Entladung) derſelben in wohlverwahrte, bequeme Magazine war das beſte Mittel dem Uebel abzuhelfen; dieſe wurden mit einem ungeheuren Aufwande (mehrere hundert Häuſer niedergeriſſen, an ihrer Stelle Kanäle und Baſſins mit den unbeſchreiblich geräumigen, prächtigen Magazinen angelegt) von Privatſozietäten, erſtere für nordamerikaniſche und nordiſche, letztere für alle Kolonialprodukte, auſſerdem auch von der Oſtindiſchen Kompagnie für ihre Produkte die East-india Docks, angelegt, nunmehr den Zollbeamten übergeben, jene für ihre Auslage durch das Lagergeld gedeckt. Daneben entſtand der große Vortheil, daß die Regierung nun ein Niederlageſyſtem (the warehousing system) einführen konnte, jedem geſtatten, ſeine Waaren bis er ſie aus dem Magazin zur innern Konſumzion entnimmt, unverzollt niederzulegen, welches London zum Stapelort

Feuerverſicherungsgeſellſchaften unterhalten auf ihre Koſten gute Löſchungsanſtalten, durch Sprützen mit der nöthigen Mannſchaft in größern Städten, durch Hülfs- und Rettungsprämien u. ſ. w. In Zeiten auſſerordentlicher Noth tritt wohl das Parlament und in deſſen Vakanz der Königl. Geheime Rath hinzu, mit auſſerordentlichen temporellen Vorkehrungen, vornehmlich aber doch nur, um durch beſondere Belohnungen und Begünſtigungen Privatperſonen anzureizen, ihre Anſtrengungen zur Abhülfe des allgemeinen Uebels zu verwenden; ſpezielle Rückſichten für die Hauptſtadt oder ſonſt finden jedoch nie ſtatt, und es iſt im Allgemeinen einzig der freien Konkurrenz überlaſſen die erſten Nothwendigkeiten herbeizuſchaffen; nur die Bäcker ſind einer Taxe unterworfen und dieß in der Regel blos in London, obwohl das Geſetz allgemein iſt *).

8) Dem Geiſt des ächten kräftigen Patriotismus und der wahren thätigen Humanität, welcher die Britten vor allen andern Nazionen ſo rühmlich auszeichnet, und dieſe Nazion ſo einzig darſtellt in der Geſchichte, weil dieſer Geiſt ſich hier gerade auf der höchſten Stufe des Wohlſtandes und der Verfeinerung am allumfaſſendſten und allerlebendigſten äuſſert, wo er unter allen andern Völkern ganz erſtarb, und jetzt in der Periode allgemeiner Erſchlaffung nur allein nach dieſer Inſel gebannt ſcheint: dieſem Geiſt iſt kein Gegenſtand fremd, keiner zu geringfügig, welcher ein öffentliches Intereſſe darbietet, oder das menſchliche Gefühl ergreift. Jeder verſtändige Plan für einen dahin gehörenden Zweck, von einem das öffentliche Zutrauen genießenden Manne dem Publikum zum Vortrage gebracht, darf ſich der bereitwilligſten, kräftigſten, allgemeinſten Unterſtützung verſichert halten; in der Geburt ſelbſt iſt ſchon

---

der ganzen Welt erheben wird, wie es Amſterdam einſt war. Von jenen Docks ſ. Colquhoun on the Police of the River Thames.

*) Auch für London iſt eine Bill ſie abzuſchaffen in der letzten Parlamentsſeſſion (1815) eingebracht.

die Gewißheit ſeiner Ausführung. Alle Reiſebeſchreibungen und die Zeitungen, ſo lange wir ſie leſen durften, liefern die Beiſpiele, wie durch bloße Privatvereinigungen das Verdienſt großer Männer im Kriege und im Frieden, oder die Großthaten ſelbſt, durch Denkmale, ihrer würdig, verewigt; wie nach jedem ausgezeichneten Siege den Siegern mit Ehre und Belohnung gehuldigt, den dabei für das Vaterland gebluteten und den Hinterlaſſenen der Gefallenen jährliche Unterſtützungen geſtiftet; wie für alles menſchliche Uebel und Elend in ſeinen mannigfachen Schattirungen Hülfe und Beiſtand in unzähligen Anſtalten begründet wird; wie die Nazion ſelbſt das entfernte fremde Unglück (bei dem erſten Bombardement von Kopenhagen, in der Schweiz u. ſ. w.) mit kräftiger Mildthätigkeit unterſtützt; wie für ſo viele wiſſenſchaftliche Gegenſtände, die nur in einiger Berührung mit der Nazion ſtehen, Ruhm und Nutzbarkeit; wie für Aufrechthaltung und Ausbreitung der Religion und Moralität, für öffentlichen Unterricht, für Verfolgung des Laſters, für Ausführung und Verbreitung nützlicher Erfindungen, für alle große und edle Zwecke ohne einige Ausnahme, der Wille und die Mittel zu momentaner Unterſtützung oder zu bleibenden beſonderen Anſtalten geſchaffen worden ſind. Aber die einfache eigenthümliche Methode, wie alle ſolche Vereinigungen, in denen wiederum die Regierung ſo wirkſame Erleichterung und Unterſtützung vom Publikum erhält, entſtehen und begründet werden, verdient noch beſonders bemerkt zu werden. Wer ſich berufen fühlt einen ſolchen Gegenſtand öffentlich zur Sprache zu bringen, pflegt darüber zuerſt Rath mit einigen gleichgeſtimmten Freunden, und ſucht, wenn er ſelbſt noch dem Publikum unbekannt wäre, die Unterſtützung (Patronage) eines königlichen Prinzen oder irgend eines gewichtigen Mannes dafür zu gewinnen. Darauf ergehet eine kurze Ankündigung in den Zeitungen: „N. N. hätten erwogen, daß es von großem allgemeinen Nutzen ſein werde, daß der Ruhm der Nazion da-

bei intereſſirt ſei u. ſ. w. dies oder jenes zu bewirken, und ein Public meeting (öffentliche berathende Zuſammenkunft) aller Freunde der Sache an gewiſſem Tage und Stunde in einem benannten Gaſthofe unter dem Vorſitze von N. N. — des Autors oder Patrons — (N. N. in the Chair) beſtimmt, um den Gegenſtand in nähere Ueberlegung zu nehmen, und eine Kommittee zur Ausführung zu erwählen." Zuweilen wird noch durch beſondere Einladungskarten die Gegenwart der Perſonen erbeten, welche man wegen ihrer Einſichten und Thätigkeit, wegen ihres Einfluſſes oder Vermögens, vornehmlich zur Theilnahme zu bewegen wünſcht. In ſolcher öffentlichen Zuſammenkunft wird dann der Gegenſtand vorgetragen, debattirt, und wenn die Mehrheit dafür entſchieden, ſogleich die Subſkripzion der Beiträge eröffnet, und von denen welche durch eine gewiſſe Summe ſtimmfähig geworden, zur Wahl einer Kommittee für Ausarbeitung der Statuten, und zu der des Präſidenten und Gouverneurs, eines Sekretärs, der Rechnungsreviſoren und eines Schätzmeiſters des Inſtituts geſchritten, der Tag der nächſten Zuſammenkunft verabredet, und beſtimmt, wer in dieſer den Vorſitz führen ſoll. Alles dieſes wird den geleſenſten Zeitungen eingerückt, und die Perſonen genannt, bei denen man Beiträge niederlegen oder unterſchreiben kann; auch macht jeder Theilnehmer es ſich zur Pflicht andere unter ſeinen Bekannten anzuwerben; und fortwährend wird das Publikum, durch Mittheilung in den Zeitungen, in vollſtändiger Kenntniß erhalten von der Exiſtenz und dem Fortgange, von den Subſkripzionsliſten, von den dadurch erreichten Zwecken; auch durch einen jährlichen gedruckten Bericht mit Rechnungslegung, welcher jedem der ihn wünſcht unentgeltlich verabfolget wird. Iſt die Sache einmal im Gange, ſo genüget eine jährliche Zuſammenkunft aller Intereſſenten, in welcher die Kommittee Rechenſchaft ablegt, und eine neue erwählt wird, welche jederzeit mit einem *gemeinſchaftlichen Mahl* der Theilnehmer und Beförderer be-

ſchloſſen wird. Daher ſchließen die öffentlichen Ankündigungen ſolcher Zuſammenkünfte immer mit der Nachricht: „Dinner on table at 5. o' Clock" (Es wird angerichtet um 5 Uhr), wobei indeſſen jeder ſeine Zeche ſelbſt zahlt. Es iſt merkwürdig, wie die ſonſt ſo ungeſelligen Engländer ihre geſchäftlichen Zuſammenkünfte nicht ohne Tafelfreuden beſchließen können; aber für den Zweck wirken ſie immer wohlthätig, weil ſie zur nähern Vereinigung für denſelben beitragen, manchen Gaſt wohl ſelbſt erſt dazu erwecken, denn nur die Wohlthäter und Gönner der Sache haben Sitzrecht an der Tafel. Nichttheilnehmer, welche durch ein Mitglied eingeführt werden, müſſen Einlaßkarten zu beſtimmtem Preiſe löſen.

In eben der Art wird verfahren wenn andere öffentliche Gegenſtände in Erwägung gezogen werden ſollen, wie die Einreichung einer Bittſchrift oder Vorſtellung im Parlamente, die Abfaſſung einer Dankſagungsadreſſe, oder die Abſendung einer Glückwünſchungsdeputation an den König u. ſ. w. Es wäre aber kaum begreiflich, wie in ſolchen oft ſehr zahlreichen und gemiſchten Verſammlungen Ruhe, Ordnung und Beſchlüſſe möglich, wenn nicht dafür die allgemeine Sitte geſorgt, immer mit Ernennung eines Präſidenten (Chairman) anzufangen *), ſich der Autorität deſſelben für die Dauer des Zuſammenſeins unbedingt zu unterwerfen, und verwickeltere Gegenſtände der beſondern Bearbeitung und Vorbereitung einer oder mehrerer Kommittees zu übertragen **).

*) Zuweilen wirft ſich dieſer in der öffentlichen Einladung ſelbſt auf, ſonſt iſt es immer das Erſte ſolchen, und bei zahlreichem Konkurs auch einige Stewards als ſeine Adjutanten, zu erwählen; ſein Anſehen iſt unbeſchränkt, wem er die Thür weiſet wird gewiß gehen, aber es hat an demſelben Tage, nachdem dadurch die Ordnung und der Anſtand des Mittagmahls, mit den dazu gehörigen Toasts und Sentiments, beſorgt, ein Ende; gewöhnlich wird ehe man auseinandergehet der Chairman für die nächſte Zuſammenkunft, oder er wird für ein ganzes Jahr, ſelten länger, erwählt.

**) In dieſer Art regiert ſich auch die zahlreiche ſehr vermiſchte Re-

Alle dieſe Inſtitute verdanken ihre Entſtehung, Begründung und ungeſtörte Fortdauer dem menſchlichen, religiöſen und patriotiſchen Sinn, welcher bei dieſer Nazion nicht in Worten ſondern in Werken lebendig iſt, und in der höchſten Nettigkeit und Solidität ſeine Freude findet; der freien Regung und ſelbſtthätigen Bewegung aller Kräfte und Triebfedern, von keiner Einwirkung der regierenden Gewalt beengt und gelähmt; der großen Oeffentlichkeit alles Verfahrens, die jeden mit eignen Augen die Verwendung ſeines Scherfleins verfolgen, und dabei verhältnißmäßig beliebig ſelbſt mitwirken läßt, welche das ganze Publikum — und ein Publikum in der wahren vollen Bedeutung des Worts — zur Kontrolle einladet, und deſſen beſtändige Theilnahme rege erhält; ſo wie endlich dem dieſem Lande eignen Geiſt der Vereinigung zu gemeinſamen Betrieben, welcher in der Konkurrenz ſehr vieler kleinen, dem Einzelnen unfühlbaren Beiträgen an Gelde — man kann dieſe in der Regel zu einer Guinee für jedes Inſtitut annehmen — und an Mitarbeit, große Dinge möglich macht, welche eines oder weniger Individuen Kräfte von Vermögen und Muße überſtiegen haben, daher einzeln nie ausgeführt ſein würden *). Deshalb

---

publik der Schuldgefangenen in dem höchſt merkwürdigen einzigen Gefängniß der Kingsbench (v. Archenholz II. 180).

*) Dieſer brittiſche Sozietätsgeiſt iſt nicht allein in ſolchen Inſtituten, in öffentlichen Anlagen von Wegen, Kanälen u. ſ. w. ſo wirkſam und heilbringend, er iſt auch ein Haupthebel der Fabriken und des Handels, und die Grundlage der großen Unternehmungen, welche wir in dieſen bewundern; ſelten daß ein Mann, ein Haus ſeine Kräfte einer neuen Anlage widmet, ſie ausſchließlich für eigne Rechnung unternimmt und betreibt; überall ſind es Verbindungen mehrerer Männer, die, der eine den Verſtand, viele andere das Kapital konferiren und Güter erzeugen, welche durch iſolirte Kräfte und Mittel nicht hätten entſtehen können; wer ſein Kapital in zehn Unternehmungen vertheilt hat, kann es ertragen wenn einige verunglücken; die reichlichen Zinſen in den übrigen werden ihn entſchädigen, zu neuen ermuntern; verunglückte werden kaum bemerkt und ſchrecken nicht von neuen Verſuchen ab, weil ſie Niemand rüni-

ſind dergleichen Anſtalten in andern Ländern ſo wenig oder doch an Menge, Umfang und Dauer mit den brittiſchen in gar keinem Vergleiche, weil dieſe Umſtände ſelten ſich vereinigen laſſen, auch brittiſcher Sinn und Methode dabei fehlen. Darum geſchiehet da alles nur durch oder doch mit der Regierung, dann aber ſelten ſo tüchtig und vollkommen, als durch die freie Thätigkeit verſtändiger Patrioten, und immer mit verderblichem Einfluß auf den etwa noch übrigen Gemeingeiſt, welcher allmählig erſtirbt, in der Gewöhnung, alle öffentliche Sorge der Regierung und deren beſoldeten Beamten zu überlaſſen, und bei allen Handlungen erſt zu berechnen wie ſie ſich zu Gelde oder an Ehre verintereſſiren können.

9) Die freie ungebotene Wirkſamkeit des Volks für's allgemeine Wohl iſt auch im ſchönſten Glanze erſchienen bei der Bildung einer zahlreichen, wohlgeübten, zur Landesvertheidigung ſtets ſchlagfertigen Armee von Freiwilligen. Der lebhafte Eindruck, welchen die bethätigte Drohung einer franzöſiſchen Landung auf die Nazion machte, von Pitt verſtändig genutzt und

---

ren; die Dauer dieſer moraliſchen Perſonen iſt nicht auf Ein Leben beſchränkt. Bei uns iſt das alles ganz anders: jeder ſtrebt für ſich, ſoweit ſein Talent und ſeine Kräfte reichen, oder nur mit wenigen in Kompagnie: die Verdrängung des perſönlichen Kredits durch den Realkredit (in England haben nur zwei Grafſchaften Hypothekenbücher — Registering offices —) erſchwert ſein Aufkommen, beſchränkt die Unternehmung, die Benutzung von Konjunkturen, beſchleunigt ſeinen Fall bei oft nur geringen Widerwärtigkeiten; mit dem Einen fällt gewöhnlich auch die Sache, wenigſtens mit ſeinem Tode, wo oft Pupillenkollegien in die Leitung des Geſchäfts mit eintreten; wir wiſſen uns mit ſolchen Sozietäten gar nicht zu benehmen, noch weniger unſre Geſetzgebung: die brittiſche in dieſer Beziehung verdient wohl ein näheres Studium. Es iſt thöricht zu glauben, die brittiſche Regierung befördere durch Prämien den Verkauf brittiſcher Waaren auf fremden Märkten, oft unter wirklichem Werth, um dem aufkeimenden fremden Erwerbfleiß den Todesſtoß zu verſetzen; die Kräfte brittiſcher zu einem Zweck vereinter Sozietätsunternehmungen aber ſind leicht zu ermeſſen!

geleitet, erſchuf in allen Klaſſen den bis dahin fremden militäriſchen Geiſt, und es erſtand wie durch einen Zauberſchlag eine Armee, doppelt ſo zahlreich als die vorhandenen Truppen, durch das Volk, und blos aus dem Volke, welche der Staatskaſſe faſt gar nichts koſtete. Es iſt gar nicht wahrſcheinlich, daß Pitt ſelbſt die Möglichkeit der Invaſion geglaubt haben ſollte, aber er gab dieſem Glauben Wirkſamkeit, indem er ſich ſelbſt an die Spitze eines Volontärkorps ſtellte, und durch großen Aufwand für vielleicht unnöthige oder überflüßige Vertheidigungs- und Befeſtigungsanſtalten an den Küſten: denn es galt einem höhern Zwecke, den die größten Aufopferungen nicht zu theuer erkauft hätten: der Vertilgung des revolutionären Geiſtes durch den militäriſchen. Dieſer ward vollſtändig erreicht, die Volontärs entſtanden, und die Debating Societies, die Tumulte, alles andere im Stillen noch gefährlicher ſchleichende Gift, durch Parlamentsakten nicht zu bannen, kaum zu beſchwichtigen, erſtarben gleichſam wie von ſelbſt. Die Regierung hat indeſſen auch nachher die Freiwilligen ſtets aufrecht erhalten, weil — was anfänglich zweifelhaft ſcheinen mochte, bei ihrem längern Einüben und Zuſammenſein aber zur Gewißheit wurde, — ſie für militäriſche Zwecke brauchbar wurden; und weil, in einem Zeitpunkte wo alles Gewerbe und Handel einen im Frieden nie gekannten Umfang gewonnen, auch zugleich die bereite, geworbene Armee beſtändige Ergänzung und Vermehrung forderte, es daher ſehr wichtig war durch allgemeiner angefachten und geübten militäriſchen Geiſt ſich Rekruten zu ſchaffen.

Zu den geworbenen Landſoldaten (Army, Linientruppen), welche im Frieden in England 17,000 Mann (ohne Artillerie) zu betragen pflegen, in den letzten Kriegesjahren nahe an 150,000 Mann zählten, und zu den konſkribirten Soldaten (Militia), welche eben ſo blos in England ohngefähr 70,000 Mann betragen, kommen gegenwärtig noch die zahlreichen Freiwilligenkorps (Volunteers) hinzu, im Juli 1807 von 480,000 Mann

(darunter etwa 18,000 Mann Kavallerie, 12,000 Mann Artillerie, 15,000 Mann Scharfschützen), die sich in der Regel alle selbst kleiden und keine Löhnung empfangen, zum Theil auch auf eigne Kosten bewaffnen; dadurch also nur Menschen die etwas aufzuwenden und zu verlieren haben, die vertrauenswürdigsten respektabelsten Klassen, in sich vereinigen. Der Staat giebt ihnen die Waffen wenn solche gefordert werden, die Kleidung bezahlt er nur im schottischen Hochlande und in den Hebriden; Löhnung nur an den der Zahl nach bestimmten Exerziertagen, auf Erfordern; ausserdem den Adjutanten, Feldwebeln, Exerziersergeanten in jedem Korps die gewöhnliche Löhnung für beständig, ingleichem einigen zu Inspecteurs angeordneten gedienten Staabsoffizieren (inspecting fieldofficers) welche die Korps einmal jährlich mustern. Alles übrige, die Wahl der Chefs und Offiziere — welche als die jüngsten desselben Grades mit der Armee und Miliz rangiren —, der Uniformen u. s. w. ist den Individuen selbst überlassen, nicht einmal eine bestimmte Formazion vorgeschrieben; wie das auch wohl nicht anders sein darf, wenn man die Sache ohne Zwang und mit allem Vortheil freier Vereinigung erreichen will. Jede Vereinigung eines Korps bedarf jedoch der Genehmigung des Königs, und er kann sie kassiren, wenn es ihm gut dünkt; auch werden die Statuten (bylaws) welche sich jedes Korps für seine innere Ordnung giebt, nur durch seine Zustimmung bindend. Im Dienst ist strenge Subordinazion, ausser diesem haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht; die Kriegesartikel gelten ihnen erst dann, wenn sie vor dem Feinde vereiniget sind. Die mit diesen Assoziationen verknüpften Kosten werden von jedem für seine Person selbst bestritten, die allgemeinen durch Unterzeichnung der Bemittelteren und durch Strafgelder.

In gleicher Art sind auch Seefreiwillige (Sea Fencibles) *mit Böten* an den Küsten zu Ruderflotten vereinigt.

Wer dieses allgemeine Bild der brittischen innern Staats

verwaltung einiger Betrachtung würdigt, der kann die einfache Zweckmäßigkeit in vielen einzelnen Theilen gewiß nicht verkennen; der muß der trefflichen, in und aus ſich ſelbſt geordneten und ſich erhaltenden Verbindung des Ganzen gerechte Bewunderung zollen; der wird es aber auch begreifen, warum einzelne Gegenſtände, welche planmäßige Wirkſamkeit einer dieſelben im Großen umfaſſenden gewaltigen Behörde erfordern, Volkserziehung, Armenweſen, Medizinal- und einige Zweige der Sicherheitspolizei, das Gepräge der Vortrefflichkeit nicht tragen können. Doch die übeln Seiten der zu wenigen Regierung werden unendlich überwogen durch die Unmöglichkeit der zu vielen Regierung. Merkwürdig iſt dabei das hohe Alter der Grundeinrichtungen, ihr durch alle Stürme äuſſerer Veränderungen glücklich hindurch geführter, immer unveränderlich erhaltener Charakter: aus dem alten Germanien wurden ſie zuerſt nach England übertragen; wir finden die Spur derſelben in der urſprünglichen Verfaſſung aller nordiſchen Völker germaniſchen Stammes; ſelbſt in den engliſchen Benennungen iſt die Abſtammung vom altdeutſchen Ausdruck und Sitten unverkennbar. Aber bei den andern Nazionen finden wir ſie nur in den todten Geſchichtbüchern, in Britannien allein noch in lebendiger Wirklichkeit; hier hat die Gewalt der geſunden unverkünſtelten Vernunft, des Einfachen und des Wahren, das Rechte behauptet; hier iſt das Volk, unter allem Wechſel und Erſchütterungen der Bildung und Begründung ſeiner Konſtituzion, immer in der Ausübung des Rechts ſich ſelbſt zu richten, und des noch unſchätzbarern Guts ſich ſelbſt durch die Verſtändigſten aus ſeiner Mitte zu regieren, geblieben. So wenig die geiſtliche Gewalt als das geiſtliche Recht, ſelbſt das römiſche Geſetzwerk nicht, vermochten hier ihre Herrſchaft dauernd zu begründen; das alte Herkommen erhielt ſich und die alt gewöhnten Formen, wenn ſie auch zum Theil ausbildend fortſchritten mit den Zeiten, und *dieſen ſich anpaßten:* denn ſo wie die Zeiten auf die Menſchen

einwirkten, ſo die Menſchen auf die Formen, welche durch jene ſelbſt allein beſtanden.

Dieſen Vorzug, wie viele andere, verdankt Großbritannien insbeſondere ſeiner inſulariſchen Lage, welche den Einfluß des Fremden abwehrte, welche dem Reiche eine Unabhängigkeit von auswärtigen Händeln gab, früher das Lehnsband löſete, und die Bildung eines achtungswerthen Mittelſtandes nicht allein auf die Städte beſchränkte, — ſpäterhin eine zahlreiche ſtehende Armee entbehrlich machte; welche ſo förderlich war für die Bildung der Nazionalität, indem ſie das Volk auf ſich ſelbſt beſchränkte, und für ſich ſelbſt lebendig machte; welche den Gemeingeiſt, durch dieſen die öffentliche Meinung und die Publizität erſchuf *).

So ſehen wir denn jetzt in völliger Oppoſizion mit dem von allgewaltiger Autorität feſtgeſtellten Grundſatze: die Regierung müſſe alles für das Volk thun, nichts durch das Volk geſchehen, — in Großbritannien nichts für das Volk, alles durch daſſelbe geſchehen, und durch daſſelbe im volleſten Umfange ſeiner unbeſchränkten Kraft mehr geſchehen, als die regierende Gewalt in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermochte. Wenn in andern Ländern von den Einſichten und der Autorität der Regierungen alles erwartet, alles dieſen überlaſſen und übertragen wird, jede freie Wirkſamkeit der Unterthanen ihnen wohl gar für Eingriff in die regierende Gewalt gilt: ſo finden wir hier die geſammte öffentliche Geſchäftigkeit

*) Für dieſe ſorgen die öffentlichen Blätter, und daß ſie ſo zahlreich geleſen werden ſchafft der Gemeingeiſt: man rechnet daß in Großbritannien jährlich 24 Millionen Stück Zeitungen gedruckt werden; im Jahre 1807, wo in London allein täglich 500 Setzer und 300 Drucker für Zeitungen und Journale arbeiteten, erſchienen dort 49 Zeitungen (darunter 17 täglich, eine in 10,000 Exemplaren); in den Provinzen 84, in Schottland 18, in Irland 33; für Rechnung des Staats, mit monopoliſtiſchen Beſchränkungen, keine einzige; dieſer findet viel ſicherern Gewinn im Zeitungsſtempel. Was ſind unſre deutſchen Journale gegen brittiſche Zeitungen!

mit unmerklicher Regierungs-Einwirkung vom Volke ausgeübt. Wenn dort die Regierungskunst wissenschaftlich behandelt, in alle ihre Theile zerlegt, systematisirt, beschrieben und auf öffentlichen Lehrstühlen vorgetragen wird, wenn man von denen ihrer Ausübung Geweiheten wissenschaftliche Vorbereitung fordert — wo nicht etwa konstituzionsmäßig begründete Willkühr solcher entührigt — die Ausübung selbst einer Reihefolge von Verwaltungs- und Kontrollirungsbehörden überträgt: so werden hier durch den starken gesunden Menschenverstand blos praktischer gemeinsinniger Männer, unter der Kontrolle des Publikums, die für das große Ganze wichtigsten Staatsgeschäfte geführt. Wenn in vielen andern Ländern die zahlreichste untere Klasse der Einwohner, neben großer intellektueller Stupidität und moralischer Verwilderung, auch die betäubendste bürgerliche Apathie darstellt, so überrascht desto erfreulicher in England, — wo gar keine Schuleinrichtung bestehet, — auch unter dieser, wie in allen Klassen, die Allgemeinheit eines gewissen praktischen Verstandes, der Kenntniß von Rechten und Pflichten, der Lokal- und Nazionalkunde, und vornehmlich des lebendigen Interesse an allem was das Vaterland, den Nutzen und den Ruhm der Nazion betrifft: hiermit ist Jeder gewöhnt stets Alles und, was das wichtigste ist, Sich Selbst in Beziehung zu bringen, und immer sich seiner Würde als selbständiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben.

Wer unparteiisch vergleichen, die Sache aus den Erfolgen erkennen will, der muß das Zeugniß geben, daß hier mehr geschehen ist als dort, hier weniger geschrieben und gedruckt, aber lebendiger gehandelt wird, hier mehr reges sichtbares Fortschreiten zum Nützlichen, Großen, Vortrefflichsten, sich findet, hier weniger in Buchstaben und Formen erstirbt: — und es wird so immer sein und bleiben, die Regierungsweise immer die vorzüglichere, welche die Menschen am wenigsten den Druck der *bürgerlichen Vereinigung* empfinden läßt, welche für den Staats-

zweck nicht mehr Beschränkung als eben noth ist erfordert, und immer im Bürger den Menschen ehrt. Wo jeder für seine nicht schwergemachten — sei es auch nur im Schein — selbst auferlegten Pflichten sich angenehmer Rechte zu erfreuen hat, da wird jeder zufrieden sein, und im Gefühl des eignen Wohlbefindens auch gern dem allgemeinen Besten thätig dienen, da kann dieses der kalten Indolenz des Egoismus nicht erliegen, da können Scheintugenden sich nicht behaupten, Furcht und Ehrsucht den Geist der Gesetze nicht vergiften.

So ist es in Großbritannien, so könnte es auch in andern Staaten sein: die Fähigkeit eines Volks, öffentliche Geschäfte zum eignen und allgemeinen Besten auszuüben, setzt freilich allgemeinere Existenz von Verstand und Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Gemeingeist, Gewandtheit und Selbständigkeit voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer, die Ordnung, Industrie und Freiheit begünstigenden Verfassung sein können: aber es ist eine tröstende Erfahrung, daß, sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, die Sache bald wie von selbst folgt, und daß die Menschen, bei der ihnen fast überall eignen Neigung für öffentliche Geschäfte, bald die Fertigkeit dazu erwerben wenn man ihre freie Wirksamkeit dabei nur nicht beschränkt. Wenn einzelne Beispiele von den an manchen Orten betriebenen Wohlthätigkeitsanstalten uns überzeugen, was der freien Thätigkeit der Einwohner im Kleinen möglich ist, so dürfen wir an dem Erfolg im Größern nicht verzweifeln, und wenn wir auch noch lange von dem erhabenen Vorbilde der brittischen Vollkommenheit entfernt bleiben, weil einige andere ihrer wichtigen Grundlagen — der hohe Wohlstand und Unabhängigkeitsgeist, die öffentliche Moralität und der hohe Gemeingeist — nicht alsbald in unserer Gewalt stehen, so ist doch schon der geringste glückliche Anfang ein großer Gewinn. Die Form der Staatsverfassung ist allerdings nicht gleichgültig, aber sie ist nicht nothwendige Bedingung; unter allen Völkern wo

nicht reine Despotie beherrſcht, iſt eine ausgedehnte Theilnahme der Einwohner an den öffentlichen Geſchäften möglich; die Erziehung kann dafür ſehr nützlich wirken, wenn ſie wirkliche Nazionalerziehung wird, ſogar mehr noch als in England, wo ſie für die niedre Klaſſe gar nicht exiſtirt; nur Publizität, freie Ungebundenheit des öffentlichen Urtheils über öffentliche Perſonen und Gegenſtände (wie in England: Göde II. 28) gleich im Beginnen, und wir werden bald aus der ſchönen Blüthe des Gemeingeiſtes die goldene Frucht der öffentlichen Meinung ſich bilden ſehen.

Beilagen.

1.

Commission of the Peace, friedensrichterliches Patent.

Georg der Dritte von Gottes Gnaden ꝛc. an A. B. C. D. E. etc. (Namen der Friedensrichter)

Wiſſet daß Wir Euch erkoren haben, vereinigt und jeden Einzelnen von Euch, zu Unſern Richtern, um Unſern Frieden zu handhaben in Unſerer Grafſchaft M., und zu beachten und beachten zu laſſen alle Vorſchriften und Statuten zum Beſten des Friedens und deſſen Bewahrung, und für die ruhige Regierung Unſeres Volks, in allen und jeden Artikeln derſelben, innerhalb Unſrer genannten Grafſchaft (ſowohl innerhalb als außerhalb der Freiheiten) und nach der Kraft Form und Wirkung derſelben, und zu ſtrafen und züchtigen alle Perſonen welche die vorgeſchriebene Form dieſer Statuten verletzen, und vor Euch oder einem von Euch zu veranlaſſen, alle diejenigen welche gegen einen oder mehrere Unſeres Volkes, ihre Leiber oder Wohnungen, Drohungen ausgeſtoßen haben, um Sicherheit zu ſtellen, für den Frieden oder ihr ruhiges Betragen gegen Uns oder Unſer Volk, und wenn ſie ſolche nicht leiſten wollen oder können, dann ſie in Unſern Gefängniſſen ſicher bewahren zu laſſen, bis ſie dieſe Sicherheit geſtellet haben.

Wir haben Euch ebenfalls dazu auserſehen, daß Ihr und jede zwei oder mehrere von Euch (von denen der vorgenannten A. C. E. etc. immer einer ſein ſoll) als Unſre Richter, auf den Eid guter glaubhafter Männer in der genannten Grafſchaft von denen ſich die Gewißheit am beſten erfahren läßt, die Wahrheit erforſchen ſollet von allen und jeden Arten von Verbrechen, Vergiftungen, Bezauberungen, magiſchen Künſten, Geſetzesverletzungen, Vor- und Aufkäufereien, Erpreſſungen jeder Art, von denen Unſre Friedensrichter ſich unterrichten mögen und ſollen, von wem, an welchem Orte und wie ſie auch in der genannten Grafſchaft vollführt oder verſucht ſein ſollten; nicht weniger auch von allen aufrühreriſchen Vereinigungen und Friedensſtörungen; von allen mörderi-

ſchen Anfällen und Abſichten; von allen Feilhabern nothwendiger Lebensbedürfniſſe, welche in Maaß und Gewicht oder auf irgend andre Weiſe die für das gemeine Beſte Unſres Reiches erlaſſenen Statuten betrügeriſch verletzet haben, oder verletzen wollen; von allen Sheriffs, Bailiffs, Stewards, Konſtables, Gefangenwärtern und andern Beamten, welche in Ausübung ihres Amtes ſich ungebührlich, ſorglos, ſchlaff, nachläſſig benommen haben, und von allen andern beſondern Gegenſtänden Umſtänden und Dingen welche gegen die öffentliche Ordnung verſucht und begangen werden. Auch ſollet Ihr nachſehen alle vor Euch oder einem von Euch liegenden noch nicht beendigten Anklagen, und das Verfahren darin fortſetzen und verfolgen, bis die darin berührten Perſonen feſtgenommen, ſich ſelbſt übergeben haben, oder auſſer dem Geſetze erklärt werden; Ihr ſollet hören und nach den Geſetzen und Statuten von England beendigen alle fernerhin bei Euch angebrachten Beſchwerden, und die Verbrecher und Beleidiger ſtrafen, wie es nach dieſen Geſetzen Gewohnheiten und Statuten bisher üblich geweſen iſt und geſchehen ſoll.

Vorgeſehen jedoch, daß wenn in allen dergleichen Fällen Schwierigkeiten Euch, oder zweien und mehreren von Euch, entſtehen möchten, Ihr ſodann nie anders ein Urtheil darüber fällen ſollet, als in Gegenwart eines der Richter von Unſern Obergerichtshöfen.

Dieſemnach befehlen Wir Euch, daß Ihr eifrigſt und fleißig bemühet ſein ſollet den Frieden, die Geſetze und Statuten zu handhaben; daß Ihr aber, je zwei von Euch, gewiſſe Tage und Orte beſtimmen ſollet um dieſen Zweck zu erfüllen, und daß Ihr alle und jede bei Euch angebrachte Gegenſtände hören und erörtern, verrichten und erfüllen ſollet, wie es vorher beſtimmt worden, und darin verfahren wie es die Gerechtigkeit fordert, nach Geſetz und Gewohnheit des Landes, vorbehaltlich Unſrer Begnadigung und anderer Uns nach ſolchem Recht gebührenden Dinge.

Auch befehlen Wir, Inhalts dieſes, Unſerm Sheriff von M. an den von Euch oder zwei von Euch ihm beſtimmten Tagen und Orten ſoviel gute glaubwürdige Leute aus ſeinem Bezirk zu geſtellen, als nöthig ſind um die Wahrheit der vorliegenden Gegenſtände beſſer zu erfahren und zu erörtern.

Endlich haben Wir Euch, den vorgenannten A, zum Bewahrer des Archivs Unſres Friedens in benannter Grafſchaft ernannt: deshalb iſt es Eure Sorge daß, auf die beſtimmten Tage und Orte, vor Euch und

Eure Kollegen alle ſchriftliche Verhandlungen über vorbemerkte Gegenſtände gebracht und vorgelegt werden, um ſolche einzuſehen und darüber zu beſtimmen.

2.

Dienſtanweiſung für die Oberkonſtabel in Gloceſterſhire *).

Ihr ſeid die erſten ausführenden Beamten in den verſchiedenen Bezirken, und als ſolche verpflichtet alle Anweiſungen und Vorſchriften auszuführen, welche die obern Beamten (Magistrates) an Euch richten, und ihren Aufforderungen zu genügen.

Ihr ſeid nach gemeinem Recht Erhalter des Friedens (Conservators of the Peace) und über die gleiche Gewalt in Euern Hundreds als die Unterkonſtabel in ihren Kirchſpielen; Ihr ſeid mit gleicher ausgedehnter Macht ausgerüſtet den Beiſtand aller Unterthanen Sr. Majeſtät aufzufordern; Ihr genießet den Vorzug einer gleichen Entſchädigung und gleichen Schutzes in der Ausübung Euers Amtes.

Es iſt Eure Pflicht zugegen zu ſein bei den Sitzungen der Friedensrichter (Petty Sessions) für Euer Hundred; bei den Vierteljahrsverſammlungen habt Ihr zu berichten über den Zuſtand und die Umſtände des Hundreds dem Ihr vorſtehet; Ihr habt dort alle ſolche Perſonen und Dinge anzuzeigen (present) welche den öffentlichen Frieden ſtören und die öffentliche Sicherheit befährden. Bedenket, daß Ihr Euch mit der Schuld des Meineids eben ſo belaſtet indem Ihr zurückhaltet was wahr iſt, als indem Ihr anzeiget was falſch iſt; laſſet die unglückliche Gewohnheit „Alles gut" zu berichten, nicht das Gewiſſen einſchläfern, aber gebet Niemand an aus Bosheit oder Rachſucht, ſchonet Niemand aus Gunſt oder Vorliebe: thuet Eure Schuldigkeit und überlaſſet das weitere den Richtern!

Perſonen, Eurer beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen, ſind die Halter liederlicher Wirthſchaften und diejenigen welche Dinge treiben und

---

*) Dieſe Dienſtanweiſungen werden, ziemlich gleichlautend im Weſentlichen, von den Friedensrichtern in den Vierteljahrsverſammlungen abgefaßt und jedem betr. Beamten eine Abſchrift vom Friedensſekretär zugeſtellt.

befördern wodurch die öffentliche Sittlichkeit verdorben, Müßiggang und Laster befördert werden, Trinker und Spieler in Bierhäusern ꝛc. Es ist Eure Pflicht oft in den Wirthshäusern nachzusuchen, ob die Vorschriften und Verordnungen der Quarter Sessions über deren Führung (aus welchen ein Auszug an einigen augenfälligen Stellen in allen öffentlichen Häusern aushängen muß) auch pünktlich beobachtet werden.

Dinge Euerer vorzüglichen Beachtung sind die öffentlichen Wege, Brücken, Brunnen, Fährlichkeiten aller Art, welche Ihr angeben müßt wenn sie den Reisenden und dem Gemeinwohl verderblich werden könnten.

Als Männern von vorzüglichem Ansehen und Vermögen ist Euch die Erhebung der Provinzial-Steuer (County Rate) übertragen: hierbei ist von Euch das richtige Verhältniß der Beiträge in den verschiedenen Kirchspielen Eueres Bezirks zu beachten, Euch zu überzeugen, daß der Gesammtbetrag die jedem Kirchspiel auferlegte (assessed) Summa nicht überschreitet; die erhobnen Gelder müsset Ihr ohne Abzug irgend einer Art dem Schatzmeister (Treasurer of the County) übergeben bei oder vor den nächsten Sessions, seine Quittung ist Eure Rechtfertigung. Beim Empfange Euerer Zahlungsliste (Warrant) durch den Generalsekretär (Clerk of the Peace) habt Ihr die von jedem Kirchspiel zu zahlende Summe schriftlich von den Kirchenvorstehern zu erfordern, und wenn Ihr diese Anweisung denselben oder einem derselben nicht zu behändigen vermöget, solche in ihren Wohnungen zu hinterlassen oder den Kirchenthüren anzuheften; wenn sie dann versäumen in den nächsten 30 Tagen zu zahlen, oder solches verweigern, so habet Ihr unter Genehmigung von zwei Richtern zur Exekuzion (distress) zu schreiten. Den Quarter Sessions überreichet Ihr die Nachweisung des Erhobenen, und wenn Ihr es versäumt diese Beiträge einzufordern, zu erheben, zu berechnen, wie es eben vorgeschrieben worden, so werdet Ihr ins Gefängniß gesetzt, so lange bis Ihr vollständig genüget haben werdet. Den Unterkonstabeln zahlet Ihr die Kosten der Aufgreifung und des Transports von Landstreichern, nach den Euch vorgezeigten, den Betrag enthaltenden Anweisungen, deren Quittung ist Euer Belag bei der Berechnung mit dem Schatzmeister.

Wenn Ihr die Anweisung erhaltet die Listen der zu Geschwornen geeigneten Personen einzureichen (return), so erlasset Ihr Eure Vorschriften an die Unterkonstabel zu deren Aufnahme in vorgeschriebener Form und übergebet dann solche in den Michaelis Sessions.

Gedenket stets Eures Eides nach Euerm besten Wissen und Vermö-

gen Euer Amt wahrzunehmen; ſchwere Strafen treffen die Verſäumniß, und der Vorwand der Unwiſſenheit kann Euch nicht ſchützen.

Auf Befehl der Epiphany Sessions 1788 wird Abſchrift dieſer Dienſtanweiſung jedem Oberkonſtabel bei ſeiner Einſchwörung behändigt.

C. Whithorne
Subſtituirter (Deputy) Friedensſekretär.

3.

Dienſtanweiſung für die Konſtabel *).

Ihr ſeid die unmittelbaren Untergeordneten der Friedensrichter, verpflichtet alle Anweiſungen (Warrants) Aufforderungen (Summonses) und Gebote welche dieſelben an Euch ergehen laſſen, oder welche nach deren Vorſchrift von dem Oberkonſtabel des Bezirks an Euch erlaſſen werden, mit Schnelligkeit und Willigkeit auszuführen.

Der weſentliche Theil Eurer Amtspflicht beruhet in allgemeiner Oberaufſicht auf den Frieden und die gute Ordnung in Euerm Bezirk: zu dieſem Zweck iſt große Gewalt Euch übertragen, Eure Pflicht iſt es zu handeln. Euer Eid bindet Euch jedem Friedensbruch in Euerer Gegenwart zu ſteuern; die Unterlaſſung macht Euch ſchwer ſtrafbar; Ihr ſeid nicht blos ermächtigt (wie jede Privatperſon es iſt) Unordnung (affray) in Eurer Gegenwart zu ſtillen, ſondern auch verantwortlich (at your peril) für Verwendung aller Eurer Kräfte um ſolche abzuwenden. Wenn irgend Jemand drohet einen andern zu tödten, zu ſchlagen, zu beſchädigen, oder augenſcheinlich bereit iſt den Frieden zu ſtören, ſo fordert Eure Pflicht dazwiſchen zu treten, und wenn der Ruheſtöhrer (offender) beharret, ihn vor einen Richter zu bringen, um Bürgen für den Frieden zu ſtellen.

Ihr müßt allen öffentlichen Auflauf unterdrücken, und — welches das beſte iſt — ſolchem vorbeugen; höret Ihr Unruhen in öffentlichen Häuſern, welche eine Verletzung des Friedens beſorgen laſſen, ſo müßt Ihr hinein gehen und gute Ordnung herſtellen; werdet Ihr aufgerufen irgend eine Störung zu hindern oder zu unterdrücken, ſo müßt Ihr ſo-

---

*) Ebenfalls Ueberſetzung der Instructions to Constables and Tythingmen in Glocestershire.

gleich folgen: — Verſäumniß iſt ſtrafbar. In allen ſolchen Fällen werdet Ihr zuerſt Ueberredung und Ermahnungen verwenden: — wenn dieſe unwirkſam bleiben, die Beleidiger verhaften: in allen Fällen aber wo Ihr aus eigner Macht Jemand verhaftet, ihn ſobald als möglich vor einen Richter führen. Iſt ſolches wegen Nachtzeit, Entfernung, oder wegen anderer rechtlicher Hinderniſſe, nicht thunlich, ſo könnt Ihr ihn bis zum Morgen in ſicherm Verwahr halten; in keinem Falle aber dürfet Ihr, welches auch die Veranlaſſung der Verhaftung ſein möge, Jemand aus eigner Macht aus Euerer Verwahrung wieder entlaſſen.

Ihr habt zu jeder Zeit allgemeine Nachſuchungen (pursuit of Hue and Cry) auf friſcher That zu veranſtalten, wenn Ihr dazu aufgefordert, und Euch hinlängliche Ueberzeugung von dem Verbrechen und eine Beſchreibung des Verbrechers gegeben worden; Ihr habt alsdann unter dem Beiſtande ſolcher Perſonen welche dazu von Euch erwählt und entboten werden, bei Nacht und Tag an allen verdächtigen Orten in Euerm Bezirk den Verbrecher aufzuſuchen und mit Ueberſendung der Beſchreibung ſeiner Perſon auch die benachbarten Konſtabel ſofort aufzufordern.

In Ausübung des Amts dürft Ihr Euch durch Furcht nicht ſchrecken, durch Gunſt und Vorliebe nicht beſtechen laſſen. Zur Unterſtützung Euerer Amtsthätigkeit hat das Geſetz Euch mit ausgedehnter Macht ausgerüſtet, ſowohl zu Euerm Beiſtand als auch zu Euerm Schutze und Schadloshaltung. Ihr könnt aufrufen die Hülfe und den Beiſtand aller Unterthanen des Königs: weigern ſie ſolche, ſo werden ſie ſtraffällig mit Geld oder Gefängniß. Ihr werdet entſchädigt für alles was Ihr thut in Befolgung der Vorſchriften eines Richters: daher ſehet Euch wohl vor, pünktlich die Anweiſung Eueres Auftrages zu beachten und verwahrt ſolchen demnächſt zu Euerer Rechtfertigung. Solltet Ihr angegriffen werden in Ausübung Eueres Amtes, ſo ſtehet Ihr unter dem beſondern Schutze des Geſetzes welches dieſes Verbrechen mit ſehr ſchwerer Strafe ahndet.

Ihr dürfet keine gemeine Bettler und Herumſtreicher (Vagrants) in Euerm Sprengel dulden, und führet ſolche ſofort einem Richter vor; unter letztere begreifet Ihr im Allgemeinen alle Perſonen, welche unter falſchem Vorwande ohne Paß herumwandern, betteln, in öffentlichen Häuſern, Scheunen ꝛc. einkehren, keine Auskunft über ſich geben können, Zigeuner, Wahrſager, Spielleute, Gaukler oder andre welche verborgene Kräfte vorwenden des Königs Unterthanen zu betrügen; Arzneiverkäufer, *Trödler*, Packenträger ohne Gewerbſchein: die Aufgreifung aller derglei-

chen berechtigt Euch zu einer Belohnung, aber Ihr ſeid ſtraffällig wenn Ihr ſolche verweigert oder verſäumt.

Bei begründetem (reasonable) Verdacht habt Ihr Verbrecher und Geſindel (rogues) aller Art zu verhaften und einem Richter vorzuführen; Ihr müßt ein wachſames Auge auf Fremdlinge von verdächtigem Anſehen haben, welche in Euerm Bezirk herumtreiben; laſſen ſie ſich außer ihren Wohnungen, zu ungewöhnlichen Zeiten in der Nacht antreffen, und weigern dann Auskunft über ſich zu geben, ſo habt Ihr ſie bis zum nächſten Morgen zu verhaften und dann einem Richter vorzuführen: durch Eure Achtſamkeit hierauf können Hauseinbrüche Verbrechen und Bosheiten am ſicherſten verhütet werden.

Ihr müßt die Wirthshäuſer häufig unterſuchen und darauf ſehen, daß die Vorſchriften der Quarter Sessions pünktlich ausgeführt werden, welche im Auszuge in allen Wirthshäuſern ſichtlich ausgehängt ſein müſſen. Alle Wirthe welche Kartenſpiel und Trinkgelage (tipling) — d. h. längeres Trinken und in größerem Maaße als die nöthige Erquickung erheiſchet — oder andre Unregelmäßigkeiten geſtatten, habt Ihr anzugeben, auch den Richtern in ihren Petty Sessions das Ergebniß Eurer Viſitation zu berichten und die Namen der Perſonen anzuzeigen, welche Ihr ſpielend und trinkend zu unzeitigen Stunden gefunden habt. Findet Ihr hierbei liederliche Menſchen, welche ſich nicht auszuweiſen und ihre Unterhaltsmittel nachzuweiſen vermögen, ſo müßt Ihr ſolche verhaften und am folgenden Morgen vorführen.

Es iſt Eure Pflicht den Richtern diejenigen anzugeben welche übelberufene Wirthſchaften halten, verbotene Spiele dulden, Bier ohne Erlaubnißſchein ausſchenken, Herumſtreicher aufnehmen. Vorzüglich müßt Ihr des Sonnabends Abends aufpaſſen, wo häufig vieler armen Leute Wochenlohn verpraßt wird, deren Familien dem Hunger und Kummer die ganze folgende Woche bloßgeſtellt ſind.

Die Heilighaltung des Sonntags müßt Ihr beſonders befördern, und diejenigen in Obacht nehmen welche öffentliche Häuſer während der Gottesverehrung beſuchen.

Trunkenbolde mußt Ihr den Richtern ſofort angeben, und wenn Ihr höret, daß in Euerm Behör (hearing) ſich Jemand unterſtehen ſollte gotteslästerlich zu fluchen, ſo überreichet davon Eure Angabe wenn Ihr ihn kennen ſolltet: ſonſt aber führet ihn vor einen Richter, denn Nachläſſigkeit hierin würde Euch ſelbſt ſtrafbar machen.

Die Liſte der Geſchworenen fertigt Ihr nach der Vorſchrift; ſolltet Ihr Jemand auslaſſen der darauf gehöret, oder Jemand einrücken der heraus bleiben ſollen, oder empfanget Ihr gar Geſchenke für irgend eine ſolche Aufnahme oder Uebergehung, ſo trifft Euch eine ſchwere Strafe bei der Ueberführung davon vor einem Richter.

Vergeſſet nie, daß Euer Eid Euch bindet alle dieſe Verpflichtungen nach Euerm beſten Wiſſen und Vermögen auszuüben, und daß deren Verſäumniß der verabſcheuungswürdigen Sünde des Meineids ſchuldig macht. Erinnert Euch daß Ihr der ausübende Arm der Gerechtigkeit ſeid, der Bewahrer des Friedens, und daß eine Vernachläſſigung Euerer Pflicht den Lauf des Rechts hemmet und Eure Mitbürger der Sicherheit und des Schutzes beraubt, welche jeder rechtliche Mann berechtigt iſt durch Euch zu genießen. In mehrern Fällen ſeid Ihr zu Belohnungen berechtigt und Eure nothwendigen Auslagen werden nach gewiſſen Beſtimmungen Euch vom Kirchſpiel, von der Provinz, oder von den Parteien erſtattet.

Druck von G. Reimer.